

MASTERARBEIT



UNTERSUCHUNGEN ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Andrea Gratzer

Vorgelegt am
Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft
Projektentwicklung und Projektmanagement

Betreuer
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck

Mitbetreuender Assistent
Dipl.-Ing. Wolfgang Lang

Graz am 17. Mai 2010

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen/Hilfsmittel nicht benutzt, und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, am.....

.....

Andrea Gratzner

Danksagung

An dieser Stelle möchte mich herzlich bei allen Personen bedanken, die mir während meines Studiums und bei der Verfassung dieser Arbeit mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck, der es mir erst ermöglicht hat, diese Arbeit zu schreiben. Weiters möchte ich mich bei Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Lang für die Betreuung bedanken. Ein großer Dank gebührt auch Herrn Univ.-Prof. Dr. Gunter Nitsche, der mir bei juristischen Fragen zur Seite stand.

Mein Dank gilt auch Frau Dipl.-Ing. Katharina Landerl, für die tolle Unterstützung während meiner Zeit in Belgrad und bei der Erstellung dieser Arbeit.

Schlussendlich möchte ich noch meinen Eltern danken, die mich während meiner gesamten Studienzeit unterstützt haben.

Kurzfassung

Die FIDIC Bauvertragsbedingungen werden bei internationalen Bauprojekten weltweit eingesetzt. Auch bekannt unter dem Namen Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils, ist FIDIC ein kontinentaleuropäischer und internationaler Berufsverband mit Sitz in Genf. Durch die Herausgabe von Standardverträgen bzw. Vertragsformularen im Bereich des Bauwesens ist FIDIC weltweit bekannt. Die FIDIC Vertragsbedingungen sind aber keine Regelwerke, die nur aus sich selbst heraus verstanden und abgewickelt werden können, sondern unterliegen dem Recht des jeweiligen Landes. Aus diesem Grund wird in dieser Arbeit auf diese Problematik näher eingegangen.

Um vertragliche Konflikte diskutieren zu können, ist eine Einarbeitung in die FIDIC Vertragsbedingungen nötig. Diese Arbeit gibt einen Überblick über die Bedeutung von FIDIC und die Entwicklung der einzelnen Musterbauverträge. Auch die Unterschiede der vier Bücher, des „FIDIC`s 1999 Rainbow“, das „Red Book“, „Yellow Book“, „Silver Book“ und „Green Book“, werden erläutert. Im Speziellen wird auf das FIDIC „Yellow Book“ eingegangen. Bei diesem Vertragswerk handelt es sich um einen „Design & Build“ Vertrag, bei dem die Planungs- und Ausführungsleistungen vom Auftragnehmer übernommen werden. Danach wird auf die einzelnen Parteien dieses Vertragstyps näher eingegangen und dessen Haupt- und Nebenpflichten erläutert. Um einen Vergleich mit dem serbischen Recht zu ermöglichen, werden im Anschluss die Bereiche des „Yellow Book“, die Leistungsänderung, Leistungsunterbrechung, Kündigung und Mängelgewährleistung zum Inhalt haben eingehend betrachtet. Ein anschließender Vergleich mit serbischen Gesetzen zeigt Unterschiede und Konfliktpotentiale auf. Durch die Herausfilterung dieser Konflikte sollen schon vor Vertragsabschluss Probleme erkannt werden und in die Vertragsgestaltung einfließen.

Abstract

FIDIC is the abbreviation for “Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils”, an International Federation of Consulting Engineers located in Geneva. The FIDIC engineers are publishing international construction contracts. Consequently, the FIDIC is probably best known to the outside world as the organisation which produces standard forms of contract for engineering construction projects. A particular point to consider is, that the FIDIC forms of contract shall comply with the applicable laws. For this reason, it is important to know the differences between the FIDIC forms of contract and the applicable law.

The first part of this thesis deals with the history of the FIDIC and the development of the different forms of contract. Afterwards a brief overview of the different forms of contract, the so-called “FIDIC’s 1999 Rainbow”, will be given. The main focus of this thesis is the FIDIC “Yellow Book” which will be specified in detail. The “Yellow Book” is a “Design & Build” contract, which means that the design and construction will be done by the contractor. Afterwards especially the clauses which contain “Variations”, “Suspension of Work”, “Termination” and “Defects Liability” are presented. A comparison of these clauses with the Serbian Law shall show differences and potential for conflicts.

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis.....	IV
Glossar.....	V
1. Einleitung	1
2. Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils	2
2.1. Geschichte der FIDIC	3
2.2. Entwicklung der FIDIC Bauvertragsbedingungen	5
2.3. FIDIC`s 1999 Rainbow.....	9
2.3.1. Red Book.....	10
2.3.2. Yellow Book	10
2.3.3. Silver Book	11
2.3.4. Green Book	12
2.3.5. Unterschiede im Aufbau	12
2.4. FIDIC Musterverträge nach 1999	13
3. FIDIC Yellow Book	14
3.1. Parteien des FIDIC „Yellow Book“	15
3.2. General Conditions	18
3.2.1. Clause 1 General Provisions	18
3.2.2. Clause 2 The Employer	25
3.2.3. Clause 3 The Engineer	27
3.2.4. Clause 4 The Contractor.....	33
3.2.5. Clause 8 Commencement, Delays and Suspension.....	47
3.2.6. Clause 11 Defects Liability	52
3.2.7. Clause 13 Variations and Adjustment	57
3.2.8. Clause 15 Termination by Employer und Clause 16 Suspension and Termination by Contractor	62
4. Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen	68
4.1. Vertragliche Konflikte am Beispiel Serbien	70
4.1.1. Relevante serbische Gesetze.....	70
4.1.2. Konflikte in Bezug auf Leistungsunterbrechung und Kündigung der Arbeiten.....	72
4.1.3. Konflikte in Bezug auf Leistungsänderungen.....	82

4.1.4.	Mängelgewährleistung nach FIDIC und die nachvertragliche gesetzliche Gewährleistungspflicht	87
4.1.5.	Schlussfolgerung	93
5.	Einhaltung des geltenden Rechts am Beispiel eines konkreten Projektes.....	94
5.1.	Konflikte zwischen dem FIDIC „Yellow Book“ und der serbischen Baugenehmigung	94
5.1.1.	Baugenehmigung nach serbischem Recht.....	95
5.1.2.	Vereinbarkeit des FIDIC „Yellow Book“ mit der serbischen Baugenehmigung	97
5.1.3.	Nachtrag auf Grund von fehlender Baugenehmigung	98
5.2.	Konflikte mit Gesetzesänderungen.....	100
5.2.1.	Nachtrag auf Grund von Gesetzesänderungen.....	100
6.	Zusammenfassung	101
7.	Literaturverzeichnis.....	104
8.	Linkverzeichnis.....	106
9.	Konsultationsverzeichnis	107

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vertragsbeziehungen.....	16
Abbildung 2: Defects Notification Period	53
Abbildung 3: Durchführung der Leistungsänderung	60
Abbildung 4: Zeitliche Abfolge Defects Notification Period und gesetzlicher Gewährleistungspflicht.....	91
Abbildung 5: Ablauf der Beantragung der Baugenehmigung nach serbischem Recht.....	97

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich Unterbrechung der Arbeiten Article 152 und Clause 8.8.....	73
Tabelle 2: Vergleich Unterbrechung der Arbeiten Article 123 und Clause 16.1 und 16.2	74
Tabelle 3: Zusammenfassung Unterbrechung der Arbeiten.....	77
Tabelle 4: Vergleich Kündigung Article 629 und Clause 15.5	80
Tabelle 5: Zusammenfassung Kündigung	81
Tabelle 6: Vergleich Leistungsänderung Article 633 und Clause 13.1 ..	83
Tabelle 7: Vergleich Leistungsänderung Article 634 und Clause 4.12 ..	84
Tabelle 8: Gegenüberstellung Leistungsänderung Article 634 und Clause 4.12, 13 und 20.1	86

Glossar

FIDIC:

Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils

ORGALIME:

Organisme de Liaison des Industries Métalliques Européenes = Liaison Group of EU Mechanical, Electric, Electronic and Metal Working Industries¹

Bauvertrag:

Erstellung eines Bauwerks ist die vertragliche Leistungspflicht des Unternehmers²

Anlagenvertrag:

Über den Bau hinaus werden eine Vielzahl von Einzelteilen, Maschinen, Leitungen, Rohren und datenverarbeitungstechnische Einrichtungen zu einem als Einheit funktionierenden Ganzen verbunden.³

Turnkey – Vertrag:

Vertrag zur Erstellung schlüsselfertiger Anlagen.⁴

Contractor:

Auftragnehmer. Vom Besteller akzeptierte Personen.⁵

Employer:

Auftraggeber bzw. Besteller, der im Anhang zum Angebot als solcher bezeichnet ist.⁶

Engineer:

Der „Engineer“ ist eine im Anhang zum Angebot, genannte Person, die vom Auftraggeber dazu ernannt wird, für die Zwecke des Vertrages tätig zu werden.⁷

Appendix to Tender:

Anhang zum Angebot, Teil des Angebotsschreibens, welcher diesem beigefügt wird.⁸

¹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. XXII

² Vgl. MALLMANN, A.: a.a.O. S. 16

³ Vgl. MALLMANN, A.: a.a.O. S. 17

⁴ Vgl. MALLMANN, A.: a.a.O. S. 21

⁵ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 128

⁶ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 128

⁷ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 128

⁸ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 128

Design & Build Vertrag:

Vertrag, bei dem sowohl die Herstellungsleistung als auch die Planungsleistung vom Auftragnehmer übernommen werden.⁹

Variation:

Leistungsänderung. Änderung in den Employer's Requirements.¹⁰

Employer's Requirements:

Dokument, das dem Vertrag beigelegt wird. Enthält den Zweck, den Rahmen, das Projekt und andere technische Anforderungen.¹¹

Particular Conditions:

Besondere Vertragsbedingungen: Veränderung der Vertragsbedingungen.

Schedule of Guarantees:

Ist eine Liste der Sicherheiten, die dem Angebotsschreiben beigelegt wird.¹²

Taking-Over Certificate:

Abnahmebescheinigung wird ausgestellt, wenn Arbeiten vertragsgemäß fertig gestellt wurden und der AG diese abgenommen hat.¹³

Performance Certificate:

Erfüllungsbescheinigung wird spätestens 28 Tage nach der Mängelanzeigezeit ausgestellt. Dient als Beleg für Annahme der Arbeiten.¹⁴

DAB:

Dispute Adjudication Board, Streitbeilegungsstelle, außergerichtliche Streitbeilegung nach Klausel 20.4.¹⁵

⁹ Vgl. DEMMLER, M.: Risikomanagement im internationalen Tunnelbau unter Anwendung der Vertragform FIDIC Red Book, S. 30

¹⁰ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 133

¹¹ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 127

¹² Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 127f

¹³ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 177

¹⁴ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 183f

¹⁵ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 125

1. Einleitung

Ziel dieser Arbeit ist es, Konflikte zwischen dem FIDIC „Yellow Book“ und dem anzuwendenden Recht in Bezug auf Leistungsänderung, Leistungsunterbrechung, Kündigung und Mängelgewährleistung herauszuarbeiten. Im Speziellen wird in dieser Arbeit auf das Recht des Landes Serbiens eingegangen.

Die Mustervertragsbedingungen der FIDIC regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien nahezu gänzlich. Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Auftraggebers und Auftragnehmers sind in diesen Bauverträgen festgelegt. Ein Problem jedoch ist, dass dieses Vertragsstatut nicht grenzenlos wirkt. Die FIDIC Bedingungen verdeutlichen in einigen Klauseln, dass der Vertrag vom Recht des jeweiligen Landes beherrscht werden soll. Im Vertrag wird festgehalten um welches Land es sich handelt. Im Zuge dessen müssen unter anderem baurechtliche Vorschriften, technische Standards und Normen, des vertraglich definierten Landes berücksichtigt werden. Durch diese Tatsache können sich Konflikte mit den FIDIC Vertragsbedingungen und dem Recht des jeweiligen Landes ergeben.

Um vertragliche Konflikte diskutieren zu können, ist eine Einarbeitung in die FIDIC Vertragsbedingungen nötig. Im deutschsprachigen Raum sind die Bedingungen weitgehend unbekannt. Aus diesem Grund gibt diese Arbeit einen Überblick über die Bedeutung von FIDIC und die Entwicklung der einzelnen Musterbauverträge. Auch die Unterschiede der vier Bücher, des „FIDIC`s 1999 Rainbow“, das „Red Book“, „Yellow Book“, „Silver Book“ und „Green Book“, werden erläutert.

Im Speziellen wird auf das FIDIC „Yellow Book“ eingegangen. Die einzelnen Vertragsparteien und ihre Beziehungen zueinander werden näher beleuchtet, aber auch Klauseln, die für die spätere Ausarbeitung der Konflikte mit dem serbischen Recht wichtig sind, werden eingehend betrachtet. Eine Gegenüberstellung zeigt die Konflikte zwischen serbischem Recht und dem FIDIC „Yellow Book“ auf.

Durch die Herausfilterung dieser Konflikte sollen schon vor Vertragsabschluss Probleme erkannt werden und in die Vertragsgestaltung einfließen.

2. Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils

FIDIC ist die französische Abkürzung für Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils.¹⁶ Auch bekannt unter den Namen

- Internationale Vereinigung Beratender Ingenieure,
- International Federation of Consulting Engineers oder
- Federación Internacional de Ingenieros Consultores¹⁷

ist FIDIC ein kontinentaleuropäischer und internationaler Berufsverband mit Sitz in Genf. In diesem Berufsverband sind die nationalen Verbände der Beratenden Ingenieure organisiert.¹⁸ Österreich wird von der ACA (Austrian Consultants Association), von der Bundessektion Ingenieurkonsultente und dem Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros vertreten.¹⁹ Mit mehr als 80 Mitgliedern aus ebenso vielen Staaten ist FIDIC wohl die best bekannteste Organisation im Bereich von internationalen Bauprojekten weltweit.²⁰

FIDIC wird von einem „Executive Committee“ (Exekutivausschuss EC) von neun Mitgliedern, die bei einem jährlichen Meeting von den Mitgliedsverbänden gewählt werden, geleitet. Dieser Exekutivausschuss nominiert einen Präsidenten, der dieses Amt für 2 Jahre ausführt. Die Mitglieder dieses Exekutivausschusses, einschließlich des Präsidenten, machen ihre Arbeiten ehrenamtlich. Die verschiedenen Aktivitäten der FIDIC werden von ständigen Ausschüssen und ad hoc Arbeitsgruppen durchgeführt, die das notwendige Know-how für die erforderlichen Arbeiten besitzen. Für die Herausgabe von Standardverträgen ist das „Contracts Committee“ (Vertragsausschuss CC) verantwortlich.²¹

Die prinzipielle Aufgabe des Vertragsausschusses besteht darin, die Vertragsdokumente zu aktualisieren. Auch Richtlinien und Vorlagen für die verschiedenen Vertragstypen werden vom Vertragsausschuss erstellt. Diese können sowohl vom Besteller (Employer) und Unternehmer (Contractor) als auch den beratenden Ingenieuren (Engineer) und ihren Klienten genutzt werden.²² FIDIC erhält keine externe Un-

¹⁶ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, Klappentext

¹⁷ Vgl. FIDIC: Satzung und Geschäftsordnung, S. 1

¹⁸ Vgl. HÖK, G.: Handbuch des Internationalen und ausländischen Baurechts, S. 243

¹⁹ Vgl. <http://217.197.210.21/regions/>, 15.12.2009 10:53

²⁰ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 3

²¹ Vgl. WADE, C.: FIDIC Contract Forms and the new MDB Contract, S. 2

²² Vgl. WADE, C.: The New FIDIC-Contracts, S. 1

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils

terstützung und finanziert sich somit durch den Verkauf der einzelnen Vertragswerke.²³

FIDIC organisiert Seminare, Konferenzen und andere Veranstaltungen um folgende Ziele zu erreichen:

- Beibehaltung der hohen ethischen und professionellen Standards
- Austausch von Information und Ansichten
- Diskussion über Probleme zwischen den Mitgliedsverbänden und den Repräsentanten der internationalen Finanzinstitute
- Entwicklung der beratenden Ingenieursindustrie in entwickelnden Ländern²⁴

Durch die Herausgabe von Standardverträgen bzw. Vertragsformularen im Bereich des Bauwesens ist FIDIC weltweit bekannt.²⁵ Bei den FIDIC-Bedingungen handelt es sich um Vertragswerke, die international häufig angewandt werden²⁶ und von vielen finanzierenden Institutionen bei der Vergabe von Projekten als verpflichtend vorausgesetzt werden.²⁷

2.1. Geschichte der FIDIC

Die Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils wurde 1913 bei einem Meeting in Gent, Belgien gegründet.²⁸ Die französische und belgische Ingenieursvereinigung lud im Jahr 1913 Vertreter aus Deutschland, Dänemark, der Schweiz, den Niederlanden und den USA zum „Le premier congrès internationale des ingénieurs-conseils et ingénieurs-experts“ in Gent ein, um dort die FIDIC als ersten internationalen Zusammenschluss zu gründen. Es ist nicht ersichtlich weshalb sich gerade die französische und die belgische Ingenieurvereinigungen dazu entschlossen haben, die Verbandsvertreter aus diesen Nationen einzuladen. Es wird vermutet, dass die Vorbereitungen für die Weltausstellung diese zusammengebracht haben. So

²³ Vgl. WADE, C.: FIDIC Contract Forms and the new MDB Contract, S. 2

²⁴ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, Klappentext

²⁵ Vgl. WADE, C.: FIDIC Contract Forms and the new MDB Contract, S. 1

²⁶ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 10

²⁷ Vgl. DEMMLER, M.: Risikomanagement im internationalen Tunnelbau unter Anwendung der Vertragsform FIDIC Red Book, S. 37

²⁸ Vgl. WIDEGREN, R.: Consulting Engineers 1913-1988, S. 3

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils

wurde die Idee einer internationalen Vereinigung beratender Ingenieure ins Leben gerufen.²⁹

Bei der Gründung der FIDC waren 19 Personen anwesend: Fünf Abgeordnete aus Belgien, sechs aus Frankreich, je einer aus Dänemark, Deutschland, den USA (West Küste) und der Schweiz und je zwei aus den Niederlanden und den USA (Ost Küste). Aus den Dokumenten geht hervor, dass die USA beim Kongress zwar anwesend war, sich jedoch nicht an der Gründung der FIDIC beteiligen wollte. Die deutsche Zugehörigkeit war nur provisorisch und der niederländische Verband existierte während des zweiten Weltkrieges nicht. Dänemarks Verband entschloss sich, dem neuen Verband nicht beizutreten. Demzufolge sind die wirklichen Gründungsmitglieder der FIDIC Verbände aus Belgien (CICB), Frankreich (CICF) und der Schweiz (ASIC).³⁰

Bei der Gründungskonferenz wurden fünf Arbeitsgruppen eingesetzt, die verschiedene Aufgabenstellungen zu lösen hatten. So musste zunächst die Definition des Berufes entworfen und Standesregeln festgelegt werden. Weiters wurde nach Möglichkeiten gesucht den Titel des „Engineer“ gesetzlich schützen zu lassen. Der Industrie sollte der unabhängige Ingenieur als Berater und den Gerichten als Sachverständiger vorgestellt werden. Die Aufgabe einer Kommission war es, einschlägige Vertragstexte aus dem Bereich des Bau- und Anlagenvertrages zu überprüfen. Eine andere Kommission war dafür zuständig Schiedsregeln und Schiedsgesetze verschiedener Länder zu sammeln. Darüber hinaus sollte diese Arbeitsgruppe zeigen, dass beratende Ingenieure, als Experten und Einzelschiedsrichter handeln können und dass so von einem gerichtlichen Verfahren oder einem Schiedsverfahren Abstand genommen werden kann.³¹

Die englischen Standardverträge haben die FIDIC-Bauvertragsbedingungen stark beeinflusst. Interessant ist jedoch, dass die britische „Association of Consulting Engineers“ (ACE) anfänglich nicht dem neuem Verband beigetreten ist.³² Nach mehrmaligen Interventionen der FIDIC entschied sich der englische Verband im Jahr 1948 dennoch zum Beitritt. 1954 traten Verbände aus den USA, Südafrika, Australien und Kanada FIDIC bei.³³ In den 70ern entschlossen sich viele Verbände aus den neuindustrialisierten Ländern dem internatio-

²⁹ Vgl. WIDEGREN, R.: Consulting Engineers 1913-1988, S. 35

³⁰ Vgl. WIDEGREN, R.: Consulting Engineers 1913-1988, S. 36

³¹ Vgl. WIDEGREN, R.: Consulting Engineers 1913-1988, S. 39ff

³² Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 5

³³ Vgl. WIDEGREN, R.: Consulting Engineers 1913-1988, S. 141

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils

nenalen Berufsverband anzugehören. Von diesem Zeitpunkt an hat sich FIDIC als eine wirkliche internationale Vereinigung etabliert.³⁴

Heute stellt die FIDIC einen modernen Interessensverband dar, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, international anerkannte Standardverträge herauszugeben und die Interessen der Industrie gegenüber der Weltbank und ähnlichen Organisationen zu vertreten.³⁵

2.2. Entwicklung der FIDIC Bauvertragsbedingungen

1957

Im Jahr 1957 wurden von FIDIC erstmals Standardvertragsbedingungen veröffentlicht. Das wohl bekannteste Vertragswerk erschien in diesem Jahr in erster Auflage unter dem Titel „Conditions of Contract (International) for Civil Engineering Works“. Ein Jahr zuvor entwickelte die englische ACE gemeinsam mit der „Export Group for the Contructional Industries“, auf der Basis der Standardbedingungen der „Institution of Civil Engineers“ (ICE), auf den internationalen Export zugeschnittene Bedingungen.

Diese Bedingungen, „Overseas Form“ genannt, stellen den ersten internationalen Bauvertrag dar und wurden als Vorlage für die ersten FIDIC Standardvertragsbedingungen verwendet. Die englischen Regeln wurden zum Vorbild genommen und nur ein wenig abgewandelt. Dadurch geht klar hervor, dass die FIDIC Vertragsbedingungen ihre Wurzeln im englischen Baurecht haben. Der Einfluss des englischen Baurechts auf die internationalen Bauvertragsbedingungen ist unverkennbar. So entstammen zum Beispiel die Aufgaben und das Leitbild eines beratenden Ingenieurs (Engineer) dem englischen Verständnis des „professional man“.

Aufgrund des roten Einbandes etablierte sich bald die Kurzbezeichnung „Red Book“. Die später herausgegebenen Standardbedingungen werden ebenfalls nach den Farben ihrer Einbände benannt (Yellow, Orange und White Book).³⁶

³⁴ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 5

³⁵ Vgl. MALLMANN, A.: a.a.O. S. 6

³⁶ Vgl. MALLMANN, A.: a.a.O. S. 6f

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils

1963

Bald machte sich bemerkbar, dass die Standardvertragsbedingungen des „Red Book“ nicht ausreichten. So wurde in den „Conditions of Contract (International) for Civil Engineering Works“ nicht berücksichtigt, dass möglicherweise wesentliche Teile nicht auf der Baustelle, sondern zum Beispiel nur im Werk des Auftragnehmers produziert werden konnten. Dadurch wurde 1963 das erste „Yellow Book“ unter dem Titel „Conditions of Contract for Electrical and Mechanical Plant Including Erections on Site“ publiziert.³⁷ Dieser Vertrag wurde für die Lieferung und Montage von elektro-mechanischen Industrieanlagen entworfen.³⁸ Somit wird in den Bedingungen des „Yellow Book“ ein großer Wert auf die Überprüfung, die Inbetriebnahme und Garantien gelegt und so können diese Vertragsbedingungen auch für Bauwerke genutzt werden, die Bauteile enthalten, die nur im Werk produziert werden können, wie zum Beispiel Turbinen, Generatoren und Schaltanlagen.³⁹

1969

Im Jahr 1969 folgte die zweite Auflage des „Red Book“. Da die FIDIC Bedingungen den im Baugeschäft tätigen Unternehmern in Asien und Westpazifik zum Gebrauch empfohlen wurden, mussten diese um einen dritten Teil erweitert werden. Dieser Teil hatte spezielle Regelungen für Nassbagger- und Landgewinnungsarbeiten zum Inhalt.

In den darauffolgenden Jahren stellte sich heraus, dass die Vertragsparteien bei der Vereinbarung der FIDIC Bedingungen einzelne Teile veränderten und Klauseln ihren Bedürfnissen anpassten, um den Einfluss des „Engineer“ zu schwächen. Für Projekte, finanziert durch öffentliche Gelder, ist es jedoch von großer Bedeutung, dass unveränderte Vertragsbedingungen zum Einsatz kommen.⁴⁰

1977

Die dritte Auflage des „Red Book“ erschien im April 1977.⁴¹ Es gab zahlreiche größere und kleinere Änderungen. In Klausel 2 wurden die Pflichten des „Engineer“ konkretisiert, seine herausragende Stellung jedoch nicht angetastet.

³⁷ Vgl. WADE, C.: FIDIC Contract Forms and the new MDB Contract, S. 3

³⁸ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 12

³⁹ Vgl. WADE, C.: FIDIC Contract Forms and the new MDB Contract, S. 3

⁴⁰ Vgl. WIDEGREN, R.: Consulting Engineers 1913-1988, S. 235

⁴¹ Vgl. WIDEGREN, R.: Consulting Engineers 1913-1988, S. 238

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils

Die zweite und dritte Auflage des FIDIC „Red Book“ kam weltweit zum Einsatz. Vor allem im Nahen und Fernen Osten konnten zahlreiche Projekte erfolgreich durchgeführt werden. Allerdings stieg parallel dazu die Zahl der Streitfälle, die vor dem Schiedsgericht ausgetragen werden mussten.⁴²

1980

1980 erschien die zweite Auflage des „Yellow Book“. Maßgeblich an der Entwicklung beteiligt war die europäische Organisation „ORGALIME“. Auch andere Verbände und Unternehmen wurden eingeladen, um die neuen Vertragsbedingungen zu optimieren.⁴³

1987

Zehn Jahre nach der dritten Auflage des „Red Book“ folgte nach umfassenden Reformarbeiten im Jahr 1987 die vierte Auflage. Aus dem Titel wurde der Zusatz „International“ gestrichen, um die Anwender zu motivieren die Vertragsbedingungen auch im nationalen Bereich anzuwenden. 1988 und 1992 folgten Nachdrucke der vierten Auflage, die mit einigen Anmerkungen erweitert wurden.⁴⁴

1995

Weder das „Red Book“ noch das „Yellow Book“ waren für die Bedingungen eines „Design & Build“ oder schlüsselfertigen Projektes geschaffen. Deshalb wurden in der Praxis oft die vorhandenen Verträge individuell abgeändert und bei „Turnkey“-Projekten eingesetzt. Aus diesem Grund entschied man sich 1989 dazu, ein neues Vertragswerk, das „Orange Book“, zu produzieren, das auf die schlüsselfertige Erstellung eines Werkes zugeschnitten war.⁴⁵ Die „Conditions of Contract for Design-Build and Turnkey“ wurden 1995 publiziert. Im „Orange Book“ gab es zahlreiche Neuerungen. So wurde zum Beispiel die traditionelle Rolle des „Engineer“ durch einen Repräsentanten des Auftragnehmers ersetzt.⁴⁶

1996

Im Jahr 1996 gab es erstmals eine Beilage zur vierten Auflage des „Red Book“, in der Fassung des Nachdruckes 1992, die optionale

⁴² Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 8

⁴³ Vgl. WIDEGREN, R.: Consulting Engineers 1913-1988, S. 242

⁴⁴ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 8

⁴⁵ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 12f

⁴⁶ Vgl. WADE, C.: FIDIC Contract Forms and the new MDB Contract, S. 5

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils

Klauseln zum Inhalt hatte. Diese Klauseln ermöglichten dem Anwender, den Vertragstext nach seinen eigenen Bedürfnissen anzupassen.

Die vierte Auflage des „Red Book“ wurde auch von der Weltbank übernommen. Diese gab erstmalig einen Standardvertrag für die Vergabe von Bau- und Anlagenverträgen heraus, dessen Vereinbarung verpflichtend für alle von der Weltbank finanzierten Projekte aus diesem Bereich mit einem Volumen von mehr als zehn Millionen US-Dollar war. Die FIDIC Bedingungen stellen nur einen sehr kleinen Teil der sehr umfangreichen Bedingungen der Weltbank dar. Der allgemeine Teil wurde unverändert übernommen. Der zweite Teil, der Anpassungen an den Einzelfall erlaubt, wurde mit zahlreichen Änderungen und Zusätzen komplett übernommen.⁴⁷

1999

Als 1995 das „Orange Book“ publiziert wurde, hielt es FIDIC für nötig, auch das „Red Book“ und das „Yellow Book“ zu reformieren. Eine Arbeitsgruppe wurde damit beauftragt, die neuen Bücher zu standardisieren.⁴⁸ Eine Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes, der Struktur und der Terminologie war vorgesehen.⁴⁹ Zum Beispiel sollten in jedem Buch dieselben Definitionen und dasselbe Layout verwendet werden und die Klauseln in der gleichen Reihenfolge beschriftet werden, da dies sowohl im alten „Red Book“ als auch im „Yellow Book“ und im „Orange Book“ nicht der Fall war. Nach Jahren harter Arbeit, in denen gängige Praktiken untersucht, andere Standarddokumente geprüft und Kommentare von Experten begutachtet wurden, erschienen im Jahr 1999 die vier neuen Standardvertragsbedingungen:⁵⁰

- *“Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works Designed by the Employer: The Construction Contract (New Red Book)*
- *Conditions of Contract for Plant and Design-Build for Electrical and Mechanical Plant and for Building and Engineering Works, Designed by the Contractor: The Plant and Design/Build Contract (New Yellow Book)*
- *Conditions of Contract for EPC/Turnkey Projects: The EPC/Turnkey Contract (Silver Book)*
- *Short Form of Contract: The short Form (Green Book)*⁵¹

⁴⁷ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 9

⁴⁸ Vgl. WADE, C.: FIDIC Contract Forms and the new MDB Contract, S. 5

⁴⁹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 11

⁵⁰ Vgl. WADE, C.: FIDIC Contract Forms and the new MDB Contract, S. 5

⁵¹ WADE, C.: FIDIC Contract Forms and the new MDB Contract, S. 6

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils

Schon 1998 wurde eine Testversion der neuen Standardvertragsbedingungen publiziert. Die vielen Reaktionen darauf wurden geprüft und in die neuen Vertragstexte eingearbeitet, noch bevor die erste Auflage veröffentlicht wurde. Gekennzeichnet sind die neuen Bücher durch „erste Auflage 1999“.⁵²

Es stellt sich die Frage, warum es sich hier um Erstauflagen handelt. Der Grund dafür ist, dass die vier aktuellen Vertragsbedingungen der FIDIC nicht als Neuauflagen der vorherigen Bücher gesehen werden können. Es handelt sich um neue Standardbauverträge, die auf den Erfahrungen und Klauseln der alten Verträge aufbauen.⁵³

So wurde das „Orange Book“ gänzlich durch die neuen Vertragsmuster ersetzt. Der EPC (Engineering, Procurement and Construction) Vertrag, das „Silver Book“ stellt komplett neue Standardvertragsbedingungen dar, die nicht auf frühere Klauselwerke von FIDIC zurückzuführen sind. Die neuen Verträge können durch die individuelle Anpassung auf die verschiedensten Projekte zugeschnitten werden, dennoch wird die Wahl zwischen den verschiedenen Vertragstypen nicht immer leicht fallen.⁵⁴

2.3. FIDIC`s 1999 Rainbow

Durch die verschieden farbigen Einbände sind die Bücher auch unter dem Namen „FIDIC 1999 Rainbow Edition“ bekannt.⁵⁵

Von FIDIC werden diese Bücher als Auswahl zur Verfügung gestellt. Die Bücher sind aber nicht für alle Zwecke geeignet. Man sollte schon im Vorhinein klarstellen, welches Buch für das vorgesehene Projekt nützlich und geeignet ist. Deswegen ist es wichtig, dass für jedes Projekt der passende Vertrag gewählt wird.⁵⁶ Die Wahl des geeigneten Buches entscheidet über Erfolg und Misserfolg eines Projektes.⁵⁷ Die folgenden Kapitel sollen einen Überblick über die einzelnen Bücher geben und die Wahl des richtigen Buches erleichtern. Um eine noch bessere Auswahl treffen zu können, hat FIDIC einen eigenen Fragenkatalog zur Entscheidungsfindung entwickelt.⁵⁸

⁵² Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 1

⁵³ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 10

⁵⁴ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 13

⁵⁵ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 3

⁵⁶ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 17

⁵⁷ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 6

⁵⁸ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 6ff

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils

2.3.1. Red Book

Das „Red Book“ oder die „Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works Designed by the Employer“, der „Construction Contract“ kann als klassischer Bauvertrag gesehen werden.⁵⁹ Es ist auf Projekte zugeschnitten, bei denen die Planungs- und Projektierungsarbeiten vom Auftraggeber bzw. vom Ingenieur, der von diesem beauftragt wird, erbracht werden.⁶⁰ Auf die Aufgaben des Ingenieurs (Engineer) wird später näher eingegangen. Anhand der Vorgaben des Auftraggebers wird das Bauwerk hergestellt. Der Auftragnehmer schuldet so dem Auftraggeber nur die Ausführung der Arbeiten.⁶¹

Beim „Red Book“ spricht man auch von einem Einheitspreisvertrag. Der Abrechnungspreis wird auf Grund eines Aufmaßes ermittelt.⁶²

Anwendung findet dieser Vertrag bei Ingenieurbauarbeiten oder bei der Erstellung von Bauwerken. Bei der Erstellung von elektromechanischen Anlagen muss auf das „Yellow Book“ und das „Silver Book“ zurückgegriffen werden, da der Vertragstypus des „Red Book“ nicht die dafür erforderlichen Klauseln enthält.⁶³

2.3.2. Yellow Book

Beim „Yellow Book“ handelt es sich um einen klassischen „Design & Build“-Vertrag. Der Preis wird durch einen Pauschalpreis bestimmt.⁶⁴

Ein „Design & Build“-Vertrag ist ein Vertrag, bei dem sowohl die Herstellungsleistung als auch die Planungsleistung vom Auftragnehmer übernommen werden. Diese Vertragsform zeichnet sich dadurch aus, dass eine einzelne Organisation die Verantwortung für die Planungs- und Ausführungsleistung in einer Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber übernimmt. Das Ausmaß der Planungsleistung kann verschieden groß sein, da es abhängig vom Projekttyp ist. Dadurch ist auch die Einflussnahme des Auftraggebers auf die Planung variabel.⁶⁵

⁵⁹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 83

⁶⁰ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 4

⁶¹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 83

⁶² Vgl. HÖK, G.: Handbuch des Internationalen und ausländischen Baurechts, S. 254

⁶³ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 84

⁶⁴ Vgl. HÖK, G.: Handbuch des Internationalen und ausländischen Baurechts, S. 262

⁶⁵ Vgl. DEMMLER, M.: Risikomanagement im internationalen Tunnelbau unter Anwendung der Vertragsform FIDIC Red Book, S. 30

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils

Der Vertragstyp „Conditions of Contract for Plant and Design-Build for Electrical and Mechanical Plant and for Building and Engineering Works, Designed by the Contractor“ oder der Anlagenvertrag kann grundsätzlich für alle Projekte angewandt werden, bei denen die Mehrheit der Planungsleistungen von Auftragnehmer erbracht werden.⁶⁶

Von einem Anlagenvertrag spricht man im Allgemeinen, wenn über die Errichtung des Baus hinaus eine Vielzahl von Einzelteilen, Leitungen, Rohren oder möglicherweise auch datenverarbeitungstechnische Einrichtungen miteinander zu einem als Einheit funktionierendem Ganzen verbunden werden. Wie zum Beispiel Chemieanlagen, Straßenverkehrstechnik, Anlagen in der Wasserwirtschaft usw..⁶⁷

So sind in diesem Zusammenhang oft elektromechanische Leistungen zu erbringen. Aus diesem Grund enthalten die Standardbedingungen des „Yellow Book“ spezifische Vorschriften zur Anlagenherstellung. Es ist also nicht wie das „Red Book“ nur für Ingenieursarbeiten einsetzbar, sondern auch für anlagentechnisch-mechanische Arbeiten. Weiters findet dieser Vertragstyp bei der schlüsselfertigen Erstellung einer Anlage Anwendung. Wie auch das „Red Book“ sieht der Anlagenvertrag die Verwendung eines „Engineer“ vor.⁶⁸

2.3.3. Silver Book

Im Gegensatz zu den beiden zuvor genannten Vertragstypen wird beim „Silver Book“, den „Conditions of Contract for EPC/Turnkey Projects“, kein „Engineer“ eingesetzt. Es handelt sich hier also um einen rein zweiseitigen Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.⁶⁹ Dieses Vertragsmuster wird für die schlüsselfertige Erstellung von Prozess- und Energieanlagen verwendet. Es wird aber auch angewandt, wenn eine einzelne Organisation die gesamte Planungs- und Ausführungsleistung eines privat finanzierten Infrastrukturprojektes, das wenig bis keine Untergrundarbeiten beinhaltet, übernimmt.⁷⁰ Ein großer Teil der Verantwortung wird so an den Auftragnehmer abgeschoben. Deswegen wird dieser Vertragstyp dann angewandt, wenn eine höhere Preissicherheit und -vorhersehbarkeit gewünscht

⁶⁶ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 84

⁶⁷ Vgl. MALLMANN, A.: a.a.O. S. 17

⁶⁸ Vgl. MALLMANN, A.: a.a.O. S. 84

⁶⁹ Vgl. MALLMANN, A.: a.a.O. S. 85

⁷⁰ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 1

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils

wird. Dadurch sind bei diesem Vertrag die Risiken für den Auftragnehmer höher als bei den anderen Musterverträgen.⁷¹

2.3.4. Green Book

Das „Green Book“, „Short Form of Contract“, kommt bei Projekten zum Einsatz, die sehr einfach oder kurzfristig sind oder die einen kleinen Kapitalwert besitzen.⁷² Wenn der Vertragspreis relativ niedrig ist (weniger als US\$ 500 000) oder die Bauzeit auf sehr kurze Zeit (kürzer als sechs Monate) ausgelegt ist oder es sich um verhältnismäßig einfache Arbeiten handelt (zum Beispiel Aushubarbeiten), dann sollte das „Green Book“ in Betracht gezogen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Planungsleistungen vom Auftraggeber oder Auftragnehmer kommen oder das Projekt mechanische oder elektrische Arbeiten enthält.⁷³

2.3.5. Unterschiede im Aufbau

Das „Red Book“, das „Yellow Book“ und das „Silver Book“ sind sehr ähnlich aufgebaut. In den drei großen FIDIC Büchern beinhalten die „General Conditions“ 20 Klauseln. 17 Klauseln davon haben in allen drei Büchern dieselben Überschriften. Eine Übereinstimmung bei der Überschrift ist in Klausel 3 zu finden. Hier haben das „Red Book“ und das „Yellow Book“ als Überschrift „The Engineer“. Da im „Silver Book“ kein „Engineer“ vorgesehen ist, wurde diese Klausel durch „Employer's Administration“ ersetzt. Weitere Unterschiede gibt es noch in Klausel 5 und 12. In Klausel 5 werden im „Red Book“ die Subunternehmer „Nominated Subcontractors“ behandelt. Dagegen im „Yellow“ und „Silver Book“ die Planung „Design“. Klausel 12 erfasst im „Red Book“ „Measurement and Evaluation“, hingegen hat diese Klausel in den zwei anderen Büchern den Titel „Tests after Completion“.⁷⁴

Im Gegensatz dazu hat das „Green Book“ nur 15 Klauseln, die auf 10 Seiten abgedruckt wurden.⁷⁵

⁷¹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 85

⁷² Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 1

⁷³ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 6

⁷⁴ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 15

⁷⁵ Vgl. CORBETT, E. and RICHARDS, D: Cornerstone FIDIC Claims Seminar, Defending and making claims under the FIDIC Conditions of Contracts 1999, Kapitel 1, S. 2

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils

2.4. FIDIC Musterverträge nach 1999

Neben den vier bereits erwähnten Vertragsmustern hat FIDIC noch weitere Musterverträge herausgegeben. Im Jahr 2006 erschien die vierte Auflage des „White Book“. Das „White Book“ mit dem Titel „Client/Consultant Model Services Agreement“ regelt das vertragliche Verhältnis zwischen dem „Engineer“ und dem Auftraggeber in internationalen Bauprojekten.⁷⁶

Der vorläufig letzte Mustervertrag von FIDIC ist das „Gold Book“. Er erschien in erster Auflage im September 2008. Dieser Mustervertrag mit dem Titel „Design, Build & Operate Form“ hat sich aus dem „Yellow Book“ entwickelt. Dadurch bestehen die „General Conditions“ ebenfalls aus 20 Klauseln. Bei diesen Vertragsbedingungen übernimmt der Auftragnehmer die Planung, Herstellung und Fertigstellung der Anlage und betreibt diese auch für die im Vertrag vereinbarte Dauer.⁷⁷

⁷⁶ Vgl. HÖK, G.: Das FIDIC White Book, <http://www.dr-hoek.de/beitrag.asp?t=FIDIC-White-Book-Info>, 12.01.2010 11:30

⁷⁷ Vgl. HÖK, G.: Überblick über die Vertragsmuster der FIDIC, <http://www.dr-hoek.de/beitrag.asp?t=vertragsmuster-FIDIC2>, Datum des Zugriffs: 12.01.2010 11:39

3. FIDIC Yellow Book

Im Folgenden wird näher auf das „Yellow Book“ eingegangen. Das Buch mit dem Titel: „Conditions of Contract for Plant and Design-Build for Electrical and Mechanical Plant, and for Building and Engineering Works, Designed by the Contractor“ ist ein komplettes Vertragswerk, das aus

- den Allgemeinen Bedingungen (General Conditions),
- einer Anleitung zur Erstellung der Besonderen Vertragsbedingungen (Particular Conditions), (Guidance),
- Mustervereinbarungen für die Streitschlichtungsstelle (DAB),
- einem Vorschlag für ein Angebotsschreiben (Letter of Tender),
- einem Muster für einen Anhang zum Angebot (Appendix to Tender) und
- einem Vertragsdokument (Contract Agreement) besteht.⁷⁸

Wie bereits erwähnt, bestehen die „General Conditions“ aus 20 Klauseln, die wieder in zahlreiche Unterklauseln gegliedert sind. Wenn vom FIDIC-Vertrag oder von den FIDIC-Bedingungen gesprochen wird, sind meist die „General Conditions“ gemeint. Sie machen aber auch die Grundlage des Vertrages aus.⁷⁹ Zur besseren Übersicht folgt nachstehend eine Darstellung des Inhalts des „Yellow Book“.

Clause 1 General Provisions

Clause 2 The Employer

Clause 3 The Engineer

Clause 4 The Contractor

Clause 5 Design

Clause 6 Staff and Labour

Clause 7 Plant Materials and Workmanship

Clause 8 Commencement, Delays and Suspension

Clause 9 Tests on Completion

Clause 10 Employer's taking over

Clause 11 Defects Liability

⁷⁸ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 27

⁷⁹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 147

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

FIDIC Yellow Book

Clause 12 Tests after Completion

Clause 13 Variations and Adjustments

Clause 14 Contract Price and Payment

Clause 15 Termination by Employer

Clause 16 Suspension and Termination by Contractor

Clause 17 Risk and Responsibility

Clause 18 Insurance

Clause 19 Force Majeure

Clause 20 Claims, Disputes and Arbitration⁸⁰

Beim „Yellow Book“ handelt es sich um einen „Design & Build“ Vertrag. Dabei wird die gesamte Planungsleistung und Bauausführung vom Auftragnehmer übernommen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung einer schlüsselfertigen Anlage auf der Grundlage einer funktionalen Leistungsbeschreibung. Diese funktionale Leistungsbeschreibung wird durch eine eigene Planung umgesetzt.⁸¹ Im „Yellow Book“ stellen die „Employer’s Requirements“, die Anforderungen des Bestellers, die funktionale Leistungsbeschreibung dar. Diese Anforderungen bilden die Grundlage für die Kalkulation, denn sie beschreiben die vertraglich zu erbringenden Leistungen.⁸² Der Vertragspreis ist ein Pauschalpreis, der jedoch auch Anpassungen unterliegen kann, die sich aus „Claims“ und „Variations“ ergeben können.⁸³

3.1. Parteien des FIDIC „Yellow Book“

Die klassischen Parteien eines FIDIC „Yellow Book“ sind

- der „Employer“,
- der „Contractor“ und
- der „Engineer“.

Unter „Employer“ versteht man den Auftraggeber bzw. den Besteller des Werkes. Für den Auftragnehmer wird in den FIDIC Vertragsbedingungen der Begriff „Contractor“ verwendet. Der „Engineer“ ist der

⁸⁰ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide

⁸¹ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 28

⁸² Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 56

⁸³ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 28

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

FIDIC Yellow Book

beratende Ingenieur. Da diese Person aus dem angelsächsischen Rechtsraum entstammt, wird im Folgenden die englische Terminologie beibehalten.⁸⁴ Der „Engineer“ ist eine vom Besteller ernannte Person, die die Zwecke des Vertrages erfüllen soll. Eine Vielzahl von Aufgaben, in bautechnischer Hinsicht, im Bereich der Streitschlichtung und -entscheidung oder Baukoordination und Bauaufsicht, werden dem „Engineer“ anvertraut. Der „Engineer“ ist vertraglich dem Auftraggeber verpflichtet. Gleichzeitig soll er aber ein fairer Interessenmittler gegenüber dem Auftragnehmer sein. Dadurch muss der „Engineer“ einerseits die Rolle des Bauherrnvertreters und andererseits die Rolle des fairen Interessenmittlers erfüllen.⁸⁵ Durch die FIDIC-Bauvertragsbedingungen wird nur die Abwicklung des Bauvorhabens geregelt. Das Verhältnis zwischen dem Architekten oder „Engineer“ einerseits und dem Bauherrn andererseits bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.⁸⁶ In der nachstehenden Abbildung sind die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien dargestellt.

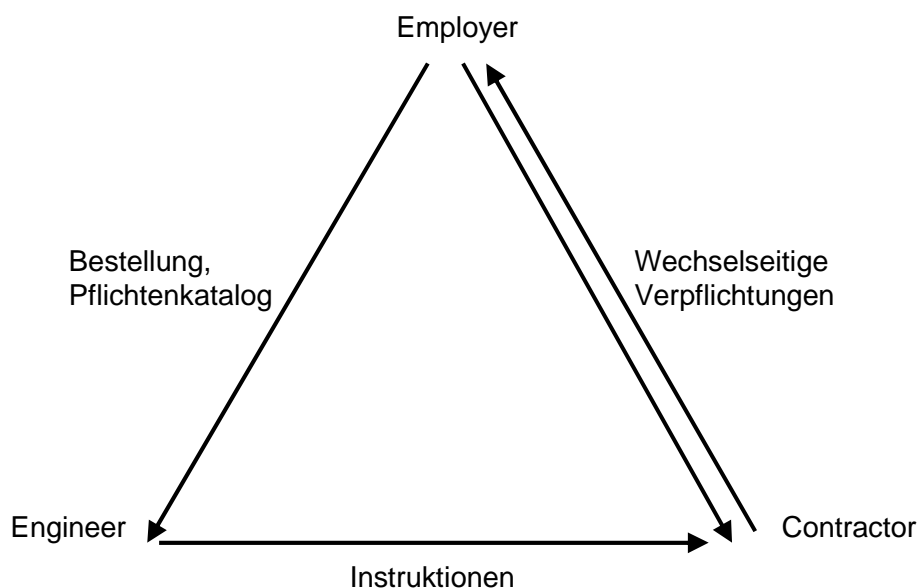


Abbildung 1: Vertragsbeziehungen⁸⁷

⁸⁴ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 85

⁸⁵ Vgl. HÖK, G.: Handbuch des Internationalen und ausländischen Baurechts, S. 256

⁸⁶ Vgl. HÖK, G.: a.a.O. S. 255

⁸⁷ Vgl. HÖK, G.: a.a.O. S. 256

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

FIDIC Yellow Book

Da es sich meist um Großprojekte handelt, bei denen das „Yellow Book“ eingesetzt wird, sind die Auftraggeber häufig Staaten, staatliche Organisationen oder staatseigene Unternehmen.⁸⁸

Auf der Seite des Auftragnehmers sind mehrere Unternehmens-einsatzformen möglich. So kann zum Beispiel ein Generalunternehmer eingesetzt werden, der seine Arbeiten wiederum weiter an Subunternehmer vergeben kann.⁸⁹ Als Generalunternehmer kann aber auch ein Konsortium auftreten. Unter Konsortium versteht man den Zusammenschluss mehrerer Unternehmen für die Dauer eines konkreten Projektes, dessen Fertigstellung den Gesellschaftszweck bildet.⁹⁰

⁸⁸ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 86

⁸⁹ Vgl. MALLMANN, A.: a.a.O. S. 86f

⁹⁰ Vgl. MALLMANN, A.: a.a.O. S. 93

3.2. General Conditions

Folgende Kapitel sollen einen besseren Überblick über die einzelnen Klauseln des FIDIC „Yellow Book“ geben und ihren Inhalt näher erläutern.

3.2.1. Clause 1 General Provisions

Klausel 1 „General Provisions“ gliedert sich in 14 Unterklauseln. Dieser Teil kann als allgemeine Vertragsbedingungen gesehen werden.

Clause 1.1 Definitions

In Klausel 1.1 werden umfangreiche Definitionen, der im Vertrag vorkommenden Begriffe, gegeben. Es handelt sich hierbei um 59 Begriffe. Diese definierten Begriffe sind in den Vertragsbedingungen durch Großbuchstaben gekennzeichnet. Dadurch wird dem Nutzer signalisiert, dass es sich um einen Rechtsbegriff mit festgelegtem Inhalt handelt.⁹¹

„In the Conditions of Contract (“these Conditions”), which include Particular Conditions, the following words and expressions shall have the meanings stated.”⁹²

Der erste Satz dieser Unterklausel besagt, dass diese Definitionen nur für diese Bedingungen gelten. Wenn dieselben Begriffe und Ausdrücke in anderen Vertragsdokumenten vorkommen und sie auch mit einem Großbuchstaben beginnen, wird angenommen, dass es sich um die in dieser Klausel definierten Begriffe handelt, außer sie sind anders definiert. Darüber hinaus sollen Begriffe, die nicht mit einem Großbuchstaben beginnen, ihre natürliche Bedeutung beibehalten.⁹³ Dadurch, dass die Begriffsbestimmungen sehr präzise sind, wird der Auslegungsspielraum stark eingeschränkt. Es ist daher wichtig, dass die Begriffe im gesamten Vertrag streng einheitlich verwendet werden, da es zu Missverständnissen kommen könnte, wenn ein abweichendes Wort verwendet wird. Dadurch ist nämlich nicht klar, ob et-

⁹¹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 147

⁹² FIDIC Yellow Book, Clause 1.1

⁹³ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 41

was anderes gemeint ist oder ob einfach irrtümlicherweise eine andere Formulierung verwendet wurde.⁹⁴

Clause 1.2 Interpretation

Die Unterklausel 1.2 befasst sich mit der Klarstellung der verwendeten Terminologie. So soll zum einen im Punkt (a) geklärt werden, dass Wörter, die ein Geschlecht bezeichnen, alle Geschlechter umfassen.⁹⁵ Im Punkt (b) wird festgehalten, dass Wörter, die im Plural verwendet werden, auch den Singular mit einschließen und umgekehrt. Bestimmungen, die das Wort „agree“, „agreed“ oder „agreement“ („einigen“, „geeignet“ oder „Einigung“) beinhalten, müssen schriftlich fixiert werden (Punkt (c)). Wobei in Punkt (d) definiert wird, was schriftlich bedeutet. Schriftlich kann handschriftlich, maschinenschriftlich, gedruckt oder elektronisch erzeugt bedeuten, solange eine dauerhafte Aufzeichnung hergestellt wurde.⁹⁶ Die Schriftformerfordernisse, die in Punkt (c) und (d) erwähnt werden, können in dieser Klausel leicht übersehen werden, da es sich nicht wie in der Überschrift beschrieben, um Interpretationen handelt, sondern vielmehr um Voraussetzungen für das Zustandekommen von wirksamen Parteivereinbarungen.⁹⁷

Clause 1.3 Communications

In dieser Klausel werden weitere Schriftformerfordernisse behandelt. Wenn eine Genehmigung, Bescheinigung, Zustimmung, Festlegung, Anzeige oder Anfrage ausgestellt wird, dann sollen diese Mitteilungen schriftlich und mit persönlicher Übergabe, per Post oder Kurier oder durch ein elektronisches Übermittlungssystem überbracht werden. Die Versendung auf elektronischem Wege ist nur möglich, wenn dies im „Appendix to Tender“ (Anhang zum Angebot) vereinbart ist. Die Empfangsadresse für diese Mitteilungen muss im Anhang zum Angebot genannt werden. Empfangsadressenänderungen sind anzuzeigen, denn erst dann können die Mitteilungen an die geänderte Adresse zugestellt werden. Der letzte Absatz dieser Klausel legt fest, dass Mitteilungen aller Art nicht unbegründet zurückgehalten oder verspätet

⁹⁴ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 147

⁹⁵ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 57

⁹⁶ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 58

⁹⁷ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 148

tet abgesendet werden dürfen. Wenn eine Mitteilung an eine Partei erfolgt, muss der anderen Partei eine Kopie zugesandt werden.⁹⁸

Clause 1.4 Law and Language

„The Contract shall be governed by the law of the country (or other jurisdiction) stated in the Appendix to Tender.”⁹⁹

Der erste Absatz dieser Klausel, in der es um die Rechtswahl und die vorrangige Vertragssprache geht, besagt, dass der Vertrag von dem Recht des Landes (oder einer anderen Jurisdiktion) beherrscht werden soll, das im Anhang zum Angebot bezeichnet ist.¹⁰⁰ Der Hinweis auf eine andere Jurisdiktion soll hervorheben, dass das Recht eines Staates, aber auch eines Teilstaates, gemeint ist. Damit weisen die FIDIC-Bedingungen darauf hin, dass es in manchen Staaten keine einheitliche Rechtsordnung gibt. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz zum Beispiel in Großbritannien, dann entscheidet das Kollisionsrecht, ob schottisches oder englisches Recht gilt. Das FIDIC-Vertragswerk enthält selbst also keine Kollisionsregeln (Rechtsanwendungsregeln), sie werden aber auch nicht ausgeschlossen. Die Standardverträge sind dennoch abhängig von den nationalen Rechtsordnungen.¹⁰¹

Auch die Vertragssprache ist in dieser Klausel geregelt. Sie wird im Anhang zum Angebot festgelegt. Wenn Teile des Vertrags in mehreren Sprachen vorliegen, kann es auf Grund von Übersetzungsfehlern zu Verständnisproblemen kommen. Für die Vertragsauslegung soll jedoch die Version herangezogen werden, die in der Vertragssprache abgefasst ist.

Die Sprache der Mitteilungen wird auch im Anhang festgelegt. Sollte dies nicht der Fall sein, dann sollen diese in der Sprache abgefasst werden, in der der Vertrag oder das meiste davon verfasst ist.¹⁰²

Clause 1.5 Priority of Documents

Diese Klausel definiert die Rangordnung der Vertragsdokumente. Man geht davon aus, dass die verschiedenen, den Vertrag bildenden Unterlagen, sich gegenseitig erklären.¹⁰³ Die in dieser Klausel aufge-

⁹⁸ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 58f

⁹⁹ FIDIC Yellow Book, Clause 1.4

¹⁰⁰ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 37

¹⁰¹ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 39

¹⁰² Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 60

¹⁰³ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 61

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

FIDIC Yellow Book

listete Rangfolge spiegelt den Detaillierungsgrad der einzelnen Vertragsdokumente hinsichtlich des Informationsgehalts wider. An erster Stelle steht das „Contract Agreement“ (Vertragsdokument) und an letzter Stelle Pläne und Listen, die Teil des Vertrages sind. Wenn keine Rangfolge vorgeschrieben werden soll, kann die Liste, entgegen den Empfehlungen der FIDIC, aus den Vertragsbedingungen gestrichen werden. Die Auslegung der Vertragsdokumente wird so nur als sich gegenseitig erklärend interpretiert.¹⁰⁴

„If an ambiguity or discrepancy is found in the documents, the Engineer shall issue any necessary clarification or instruction.“¹⁰⁵

Der letzte Absatz dieser Unterklausel besagt, wenn in den Unterlagen Doppeldeutigkeiten oder Widersprüche auftreten, muss der „Engineer“ die notwendige Klarstellung oder Anweisung anfertigen.¹⁰⁶

Clause 1.6 Contract Agreement

Diese Klausel verpflichtet die Parteien innerhalb von 28 Tagen, nachdem der Auftragnehmer den „Letter of Acceptance“, die Annahmeerklärung, erhalten hat, in ein „Contract Agreement“, ein Vertragsverhältnis, einzutreten. Damit ist die Unterzeichnung einer Vertragsurkunde gemeint. Das Vertragsdokument soll nach der Vorlage im Anhang zu den besonderen Vertragsbedingungen erstellt werden. Die dabei entstehenden Kosten durch Beurkundung und gesetzlich vorgeschriebener Gebühren sind vom Auftraggeber zu tragen.¹⁰⁷ Die Ausfertigung dieser Urkunde dient der Rechtssicherheit und -klarheit zwischen den Parteien, da in einigen Rechtsordnungen ein derartiger Vertragsabschluss empfehlenswert oder sogar erforderlich ist.¹⁰⁸

Clause 1.7 Assignment

Klausel 1.7 besagt, dass keine Partei den Vertrag, Teile davon, den Gewinn oder Ansprüche daraus abtreten darf. Eine Partei kann nur den ganzen Vertrag oder Teile davon abtreten, wenn die andere Partei damit einverstanden ist.¹⁰⁹

¹⁰⁴ Vgl. DEMMLER, M.: Risikomanagement im internationalen Tunnelbau unter Anwendung der Vertragsform FIDIC Red Book, S. 68

¹⁰⁵ FIDIC Yellow Book, Clause 1.5

¹⁰⁶ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 135

¹⁰⁷ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 62f

¹⁰⁸ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 149

¹⁰⁹ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 63

Clause 1.8 Care and Supply of Documents

„Care and Supply of Documents“ regelt den Umgang mit Dokumenten. Die gesamten Dokumente werden vom Auftragnehmer verwahrt, bis sie vom Auftraggeber abgenommen werden. Wenn es in dieser Unterklausel 1.8 nicht anders geregelt ist, hat der Auftragnehmer dem „Engineer“ jeweils sechs Ausfertigungen der Dokumente zu überlassen. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet eine Kopie des Vertrages, die in den Anforderungen des Bestellers aufgeführten Veröffentlichungen, die Dokumente des Unternehmers, die Leistungsänderungen und andere vertragsgemäß abgegebene Mitteilungen auf der Baustelle aufzubewahren. Das Personal des Auftraggebers hat jederzeit das Recht in diese Unterlagen einzusehen. Schlussendlich regelt der letzte Absatz Mängel oder Fehler in den Ausführungsunterlagen. Sollte eine der Parteien den Fehler bemerken, hat diese unverzüglich der anderen Partei von diesem Mangel oder Fehler Anzeige zu machen.¹¹⁰

Clause 1.9 Errors in the Employer's Requirements

Bei einem „Design & Build Contract“ stellen die „Employer's Requirements“ die funktionale Leistungsbeschreibung dar. Anweisungen, die vom Auftraggeber erteilt werden, sind deswegen nur von geringer Relevanz. Aus diesem Grund werden in dieser Klausel nicht die Ersatzansprüche wegen verspäteter Anweisungen behandelt, sondern Fehler in der funktionalen Leistungsbeschreibung.¹¹¹ Nach Klausel 1.9 hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bauzeitverlängerung und Ersatz der Kosten, sowie einen eventuell entgangenen Gewinn. Um die Ansprüche an den „Engineer“ geltend zu machen, ist eine Anzeige nötig. In einem Verfahren nach Klausel 20 muss nun geklärt werden, ob der Fehler bei Vertragsabschluss erkennbar gewesen wären oder nicht.¹¹²

Clause 1.10 Employer's Use of Contractor's Documents

In dieser Klausel werden urheberrechtliche Fragen, hinsichtlich der vom Auftragnehmer eingebrachten Unterlagen, behandelt. Der Unternehmer behält das Recht am geistigen Eigentum, bezüglich der von ihm eingebrachten Unterlagen und Dokumente und anderen Pla-

¹¹⁰ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 64f

¹¹¹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 151

¹¹² Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 67f

nungsunterlagen, die von ihm oder in seinem Auftrag angefertigt wurden. Durch die Unterzeichnung des Vertrages durch den Auftragnehmer erteilt dieser dem Auftraggeber eine unkündbare, übertragbare, nicht ausschließliche und gebührenfreie Lizenz zum Kopieren, Nutzen und Weitergeben der Dokumente des Auftragnehmers. Diese Lizenz ist über die tatsächliche oder die vorgesehene Lebensdauer der relevanten Bauteile gültig. Sie berechtigt jede Person, die sich im rechtmäßigen Besitz der relevanten Bauteile befindet, die Dokumente des Auftragnehmers zu kopieren, zu nutzen und weiterzugeben zum Zweck der Fertigstellung, Betreibung, Wartung, Leistungsänderung, Anpassung, Reparatur oder Beseitigung der Arbeiten. Sollten die Dokumente in Form von Computerprogrammen oder anderer Software vorliegen, muss der Unternehmer ihren Gebrauch auf jedem Computer der Baustelle und an anderen im Vertrag vorgesehenen Orten gewährleisten.¹¹³

“The Contractor’s Documents and other design documents made by (or on behalf of) the Contractor shall not, without the Contractor’s consent, be used, copied or communicated to a third party by (or on behalf of) the Employer for purposes other than those permitted under this Sub-Clause.”¹¹⁴

Der letzte Absatz dieser Klausel soll noch einmal darauf hinweisen, dass Dokumente des Auftragnehmers nicht ohne dessen Einverständnis kopiert, benutzt oder an Dritte weitergegeben werden dürfen, außer unter den Zwecken, die in dieser Unterklausel angegeben sind.¹¹⁵

Clause 1.11 Contractor’s Use of Employer’s Documents

Hier wird geregelt, dass der Auftraggeber über alle Urheberrechte und anderen Rechten am geistigen Eigentum der vertraglichen Unterlagen verfügt. Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, auf seine Kosten, alle Dokumente zu vertraglichen Zwecken zu kopieren oder an Dritte weiterzugeben, ohne die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen.¹¹⁶

¹¹³ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 68f

¹¹⁴ FIDIC Yellow Book, Clause 1.10

¹¹⁵ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 69

¹¹⁶ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 70

Clause 1.12 Confidential Details

Damit der „Engineer“ überprüfen kann, ob sich der Auftragnehmer vertragskonform verhält, hat dieser alle vertraulichen und alle anderen Informationen dem „Engineer“ gegenüber offen zu legen.¹¹⁷ Durch diese Regelung könnte der Auftragnehmer indirekt dazu gezwungen werden, sensible Information weitergeben zu müssen. Aus diesem Grund ist zu überdenken, ob der Auftragnehmer nicht auf eine Modifikation dieser Klausel drängen sollte.¹¹⁸

Clause 1.13 Compliance with Laws

Die Klausel 1.13 beschäftigt sich mit der Einhaltung des anwendbaren Rechts durch den Auftragnehmer.¹¹⁹ Das Vertragsstatut regelt die Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Daneben wirken aber noch zahlreiche weitere Rechtsvorschriften auf das Bauprojekt ein. Für den Auftragnehmer ist die Einhaltung der anwendbaren Rechtsnormen von großer Bedeutung, da er möglicherweise durch Rechtsverstöße des Vertragspartners im Außenverhältnis zur Verantwortung gezogen werden kann.¹²⁰ In dieser Klausel wird festgelegt, dass der Auftraggeber für die entsprechenden Baugenehmigungen und Baunutzungsgenehmigungen, sowie für alle sonstigen Genehmigungen, die in den „Employer’s Requirements“, den Anforderungen des Bestellers, beschrieben sind, zu sorgen hat. Der Auftragnehmer hingegen muss alle Anzeigen machen, alle Steuern, Abgaben und Gebühren zahlen und alle Konzessionen, Lizenzen und Genehmigungen beschaffen, die für die Planung, Ausführung und Fertigstellung der Arbeiten nach dem anwendbaren Recht erforderlich sind. Bei einem Verstoß hat der Auftragnehmer, wie auch der Auftraggeber, den Vertragspartner zu entschädigen und schadlos zu halten.¹²¹

Clause 1.14 Joint and Several Liability

Die letzte Unterklausel der „General Provisions“ regelt, wenn als Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft, ein Konsortium oder eine andere nicht rechtsfähige Gruppe bestehend aus zwei oder mehr Personen auftritt. So haften diese Personen gesamtschuldnerisch ge-

¹¹⁷ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 137

¹¹⁸ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 154

¹¹⁹ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 71f

¹²⁰ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 154

¹²¹ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 71f

genüber dem Auftraggeber. Außerdem ist ein Konsortialführer zu bestimmen, der dem Auftraggeber bekannt zu geben ist. Dieser hat die Vertretungsmacht für den Auftragnehmer und aller Konsorten bzw. Mitglieder. Die Zusammensetzung und der Rechtsstatus des Auftragnehmers dürfen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht geändert werden.¹²² Diese Klausel kompensiert im ausreichenden Maß die Risiken, die sich durch das Auftreten einer Personenmehrheit ergeben. Auch wird die Auftragnehmerseite nicht unangemessen benachteiligt oder in ihrer Handlungsmöglichkeit eingeschränkt.¹²³

3.2.2. Clause 2 The Employer

In Klausel 2 „The Employer“ werden vornehmlich die Pflichten des Auftraggebers behandelt. Die Hauptpflicht des Auftraggebers im „Yellow Book“ ist die Vergütungspflicht. Daneben bestehen weitere Pflichten, ohne deren Erfüllung die Durchführung eines Bauprojektes nicht möglich wäre.¹²⁴

Clause 2.1 Right to Access to the Site

Eine Pflicht des Auftraggebers ist es, dem Auftragnehmer Zugang zum Baufeld und Besitz an allen Teilen der Baustelle zu verschaffen. Die Zeit innerhalb der Zugang möglich sein muss, ist im „Appendix to Tender“, also im Anhang zum Angebot, geregelt. Das Recht des Zugangs zur Baustelle steht nicht ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Auch andere Parteien haben das Recht. Die Arbeiten, die von diesen Parteien ausgeführt werden, sollten genau in den Vertragsdokumenten beschrieben werden, so dass die Konsequenzen abgeschätzt werden können. Der Besteller kann allerdings jedes dieser Rechte zurückhalten, bis er die Erfüllungssicherheit von Auftragnehmer erhalten hat. Sollte im Anhang zum Angebot keine Zeit für den Zugang zur Baustelle festgelegt sein, dann soll der Auftragnehmer die Möglichkeit haben die Arbeiten nach dem in Unterklausel 8.3 festgelegten „Programme“, Zeitplan, durchzuführen. Sollte dem Auftragnehmer durch ein Fehlverhalten des Auftraggebers der Zugang zum Baufeld verwehrt bleiben und ihm dadurch zusätzliche Kosten entstehen, dann hat dieser gemäß dem letzten Teil dieser Unterklausel, Anspruch auf Entschädigung. Sollte dies aber durch ein Fehlverhalten

¹²² Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 73

¹²³ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC - Standardbedingungen S. 156

¹²⁴ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 207

des Auftragnehmers Zustande kommen, hat dieser keine Ansprüche.¹²⁵

Clause 2.2 Permits, Licences or Approvals

Nach den lokalen Gesetzen werden häufig sowohl für die Arbeiten, als auch für die Importe und Exporte und das Design des Auftragnehmers, Konzessionen, Lizenzen und Genehmigungen benötigt. Für einige dieser Belange ist eine Unterstützung des Auftraggebers unabdingbar. Aus diesem Grund wird in dieser Klausel festgelegt, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei der Einholung von Genehmigungen oder Lizenzen soweit wie möglich unterstützen muss. Weiters ist er dazu verpflichtet dem Auftragnehmer bei der Beschaffung von Kopien von lokalen Gesetzen, die für den Vertrag relevant sind, behilflich zu sein.¹²⁶

Clause 2.3 Employer's Personnel

Eine weitere vertragliche Pflicht des Auftraggebers ist es die Kooperation. In dieser Klausel wird festgesetzt, dass der Auftraggeber sicherstellen muss, dass nicht nur sein Personal, sondern auch die anderen Vertragspartner mit dem Auftragnehmer zusammenarbeiten.¹²⁷

Clause 2.4 Employer's Financial Arrangement

Gemäß Klausel 2.4 ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, auf Anfrage des Auftragnehmers, einen Nachweis der Liquidität zu geben. Der Besteller muss 28 Tage nach Anfrage des Unternehmers einen angemessenen Nachweis über getroffene finanzielle Vorkehrungen erbringen, welche es ihm ermöglichen, den Vertragspreis zu zahlen.¹²⁸ Kommt der Besteller seiner Pflicht nicht nach, hat der Auftragnehmer das Recht nach Klausel 16.1 und 16.2 auf Suspendierung der Arbeiten und nach weiteren 42 Tagen ein Kündigungsrecht.

Der Inhalt dieser Klausel nimmt dem Auftragnehmer ein gewisses Risiko. Somit soll die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers sichergestellt werden. Jedoch ist nicht ausreichend definiert, welcher Beweis

¹²⁵ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 74f

¹²⁶ Vgl. FIDIC: a.a.O S. 76

¹²⁷ Vgl. FIDIC: a.a.O S. 77

¹²⁸ Vgl. FIDIC: a.a.O S. 77f

genau erbracht werden muss. Es ist ratsam, eine individualvertragliche Vereinbarung zu treffen, die im Einzelfall angibt, was ein ausreichender Nachweis der Liquidität ist.¹²⁹

Clause 2.5 Employer's Claims

Diese letzte Unterklausel 2.5 beschreibt die Vorgehensweise des Auftraggebers um Ansprüche auf Zahlungen im Zusammenhang mit dem Vertrag oder eine Verlängerung der „Defects Notification Period“, der Mängelanzeigefrist, geltend zu machen. Der Auftraggeber muss so schnell wie möglich eine Anzeige machen, sobald er Kenntnis von dem Ereignis oder Umstand hat. Wenn es um die Verlängerung der Mängelanzeigefrist geht, hat die Anzeige noch vor Ablauf dieser zu erfolgen. Diese Anzeige muss in schriftlicher Form an den „Engineer“ gehen, der wiederum nach Klausel 3.5 über Zustimmung des Betrages oder über Verlängerung der Mängelanzeigefrist entscheidet.¹³⁰

3.2.3. Clause 3 The Engineer

Neben den Parteien des Auftraggebers und Auftragnehmers wird bei der Administration von Bauvorhaben, das heißt vor allem beim vertragsbegleitenden Management am Baustellenort, eine dritte Person tätig. Das „Yellow Book“ sieht für diese Person die Einschaltung eines „Consulting Engineers“ vor, den sogenannten „Engineer“. Durch den Einsatz des „Engineer“ wird eine im englischen Recht begründete Tradition fortgesetzt, die sich auch im internationalen Großbaugeschäft durchgesetzt hat.¹³¹

Nach Klausel 1.1.2.4 wird der „Engineer“ wie folgt definiert:

“Engineer” means the person appointed by the Employer to act as the Engineer for the purposes of the Contract and named in the Appendix to Tender, or other person appointed from time to time by the Employer and notified to the Contractor under Sub-Clause 3.4 [Replacement of the Engineer].¹³²

Der „Engineer“ ist demnach eine im „Appendix to Tender“, im Anhang zum Angebot, genannte Person, die vom Auftraggeber dazu ernannt wird, für die Zwecke des Vertrages tätig zu werden. Als „Engineer“

¹²⁹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 224

¹³⁰ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S.79

¹³¹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 95

¹³² FIDIC Yellow Book, Clause 1.1.2.4

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

FIDIC Yellow Book

kann aber auch jede andere Person bezeichnet werden, die in Klausel 3.4 als Vertreter des „Engineer“ definiert ist.¹³³

Der „Engineer“ übernimmt zahlreiche Aufgaben. Er wird vom Auftraggeber eingesetzt, um ihn von der Planung bis zur Fertigstellung zu unterstützen und gegenüber dem Unternehmer zu vertreten. Der „Engineer“ übt also Projektsteuerungstätigkeiten aus. Zwischen Auftragnehmer und „Engineer“ bestehen keine vertraglichen Beziehungen. Es besteht auch kein dreiseitiger Vertrag unter den beteiligten Parteien.¹³⁴ Aus diesem Grund ist auch der „Engineer“ Auftragnehmer des Bauherrn bzw. des Bestellers.¹³⁵ Allein durch den Bauvertrag selbst ergeben sich Aufgaben und Befugnisse zwischen dem Auftragnehmer und dem „Engineer“. Somit spielt der „Engineer“ eine bedeutende Rolle im Verhältnis zwischen „Employer“ und „Contractor“.¹³⁶

Früher hatte der „Engineer“ eine weitaus stärker herausgehobene Stellung als heute. Die Arbeiten musste zum Beispiel zu seiner Zufriedenheit ausgeführt werden („to the satisfaction of the engineer“).¹³⁷ Auch hatte er die Befugnis für die Parteien rechtlich bindende Entscheidungen zu treffen. Sämtliche Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wurden zuerst dem „Engineer“ zur Entscheidung eingereicht. Demzufolge hatte der „Engineer“ auch die Funktion eines Schiedsrichters oder Schiedsgutachters. Ein weiterer Kritikpunkt war, dass der „Engineer“ eigentlich frei, fair und neutral entscheiden soll, was aber nicht möglich war, da er dem Auftraggeber vertraglich verpflichtet war.¹³⁸

Die starke Kritik an der Stellung des „Engineer“ wurde in den 1999 erschienenen Auflagen einbezogen. Während in den früheren Auflagen der Bauvertragsbedingungen der „Engineer“ ein unabhängiger Dritter war, wird er in den Neuauflagen als Vertreter des Auftraggebers gesehen.¹³⁹ In Klausel 3.1 heißt es demnach:

¹³³ Vgl. HÖK, G.: Handbuch des Internationalen und ausländischen Baurechts, S. 256

¹³⁴ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 96

¹³⁵ Vgl. HÖK, G.: Handbuch des Internationalen und ausländischen Baurechts, S. 25

¹³⁶ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 96

¹³⁷ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 61f

¹³⁸ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 105

¹³⁹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 111

“Except as otherwise stated in these Conditions:

*(a) whenever carrying out duties or exercising authority, specified in or implied by the Contract, the Engineer shall be deemed to act for the Employer; [...]*¹⁴⁰

Auch die stark kritisierte Funktion des „Engineer“ als Schiedsrichter wurde in die neuen Vertragsbedingungen eingearbeitet. An der Stelle der Streitbeilegung durch den „Engineer“ wird nun ein „Dispute Adjudication Board“ (DAB) nach Klausel 20.2 eingesetzt.¹⁴¹

Klausel 3 regelt im „Yellow Book“ die Rolle und die Stellung des „Engineer“. Im Folgenden soll auf die einzelnen Unterklauseln näher eingegangen werden, in denen die Pflichten des „Engineer“ festgelegt sind.

Clause 3.1 Engineer’s Duties and Authority

Im ersten Satz der Klausel 3.1 wird der Auftraggeber dazu verpflichtet einen „Engineer“ zu ernennen, der im „Appendix to Tender“, im Anhang zum Vertrag, genannt wird. Dieser soll die Aufgaben, die in den FIDIC Bedingungen vorgesehen sind, erledigen.¹⁴² Eine Nichtbenennung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. So steht dem Auftragnehmer in diesem Fall ein Kündigungsrecht nach Klausel 16.2 zu.¹⁴³ Der erste Absatz dieser Klausel verlangt, dass der „Engineer“ eine qualifizierte Person sein soll, die die auferlegten Arbeiten wahrnehmen kann. Unter dem „Engineer“ darf man sich keine natürliche Person vorstellen, die zu jeder Zeit auf der Baustelle ist. Die Funktion des „Engineer“ wird meist von hochqualifizierten Ingenieurgesellschaften ausgeübt.¹⁴⁴

*„The Engineer shall have no authority to amend the Contract.“*¹⁴⁵

Der zweite Absatz weist darauf hin, dass der „Engineer“ nicht dazu befugt ist, den Vertrag zu ändern. Allerdings kann diese Aussage nur im Zusammenhang mit dem gesamten Vertrag Bestand haben, denn Vertragsanpassungen und -ausgestaltungen sind originäre Aufgaben des Auftragnehmers. Das heißt diese Bestimmung gibt dem „Engineer“ nur das Recht auf der Grundlage der Vertragsbestimmungen zu agieren, er kann diese jedoch nicht ändern. So kann zum Beispiel die

¹⁴⁰ FIDIC Yellow Book, Clause 3.1

¹⁴¹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 111

¹⁴² Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 81f

¹⁴³ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 117

¹⁴⁴ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 118

¹⁴⁵ FIDIC Yellow Book, Clause 3.1

Anpassung der Ausführungsmodalitäten nur im Rahmen des vertraglich zulässigen geschehen. Dadurch kann diese Bedingung auch als überflüssig betrachtet werden, da der „Engineer“ sowieso nicht die Vertragbestimmungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer verändern kann. Die Aufgaben, die in den Bedingungen vorgesehen sind, werden vom „Engineer“ ausgeführt. Sollte er für gewisse Handlungen die Einwilligung des Auftraggebers benötigen, so soll dies in den „Particular Conditions“, den besonderen Vertragsbedingungen geregelt werden.¹⁴⁶ Immer, wenn diese Handlungen ausgeführt werden, wird angenommen, dass die erforderliche Genehmigung dafür erteilt wurde.¹⁴⁷ Dadurch wird vermieden, dass der Auftraggeber durch Verweigerung der Zustimmung den Fortgang der Arbeiten verzögert, obwohl der „Engineer“ bereits eine Entscheidung getroffen hat.¹⁴⁸ Des Weiteren wird im letzten Absatz angenommen, dass der „Engineer“ immer bei der Ausübung seiner vertraglichen Befugnisse im Interesse des Auftraggebers handelt. Weiters ist noch zu erwähnen, dass er nicht berechtigt ist, eine Partei von ihren vertraglichen Verpflichtungen zu entbinden.¹⁴⁹

Clause 3.2 Delegation by the Engineer

Klausel 3.2 ermöglicht es Aufgaben an einen Assistenten zu übertragen. Dies ist aber nur „from time to time“ möglich.¹⁵⁰ Durch diese Formulierung wird festgelegt, dass eine ständige Übertragung der Aufgaben an Dritte nicht möglich ist. Der „Engineer“ hat eine besondere Vertrauens- und Machtstellung und durch diese Regelung ist der Auftragnehmer ihm gegenüber geschützt.¹⁵¹ Die Übertragung, wie auch der Widerruf von Befugnissen, muss schriftlich erfolgen und tritt erst in Kraft, wenn beide Parteien eine Kopie erhalten haben.¹⁵²

„Assistants shall be suitably qualified persons, who are competent to carry out these duties and exercise this authority, and who are fluent in the language for communications defined in Sub-Clause 1.4 [Law and Language].“¹⁵³

Wie in diesem nächsten Absatz definiert, sollen die Assistenten sowie der „Engineer“ über hinreichende Qualifikationen und gute Kenntnis-

¹⁴⁶ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 117

¹⁴⁷ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 81

¹⁴⁸ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 118

¹⁴⁹ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 81f

¹⁵⁰ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 83f

¹⁵¹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 118

¹⁵² Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 83

¹⁵³ FIDIC Yellow Book, Clause 3.2

se in der Vertragssprache verfügen. Da die Erfordernis guter Kenntnisse in der Vertragssprache nicht für den „Engineer“ selbst gilt, kann dieser durch Einschaltung von Assistenten auch bei Projekten mit einer ihm unbekanntem Vertragssprache tätig werden.¹⁵⁴

Der Assistent darf dem Auftraggeber nur Anweisungen geben, die auch in der Bevollmächtigung festgelegt sind. Es werden nur jene Handlungen des Assistenten dem „Engineer“ zugerechnet, die auch zuvor definiert wurden. Jedoch hat nach Punkt (a) der „Engineer“ das Recht Arbeiten, die Anlage oder Material zurückzuweisen, wenn der Assistent seine Pflichten vernachlässigt. Schlussendlich ist im letzten Absatz geregelt, dass der „Engineer“ eine Entscheidung treffen muss, wenn der Auftragnehmer eine Festlegung oder Anweisung des Assistenten in Frage stellt.¹⁵⁵

Clause 3.3 Instructions of the Engineer

Eine wichtige Rolle spielt die Anordnungsbefugnis des „Engineer“, die in dieser Unterklausel 3.3 geregelt wird. Nach dieser Klausel kann der „Engineer“ oder einer seiner Assistenten jederzeit Anordnungen treffen, die für die Durchführung der Arbeiten oder die Beseitigung der Mängel notwendig sind. Sollte durch diese Anordnungen ein Mehraufwand entstehen, so kann dieser unter Klausel 13 geltend gemacht werden.¹⁵⁶ Der Auftragnehmer muss sich versichern, dass derjenige, der die Anordnungen stellt, über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt. Weiters ist zu beachten, dass diese Anordnungen in schriftlicher Form an den Auftragnehmer gehen müssen.¹⁵⁷ Um Missverständnisse zu verringern, sollten mündliche Anweisungen vermieden werden.¹⁵⁸

Clause 3.4 Replacement of the Engineer

Für den Auftragnehmer ist es wichtig, dass der „Engineer“ eine hochqualifizierte und vor allem unabhängige Person ist. Könnte der Auftraggeber den „Engineer“ während der gesamten Vertragsdauer beliebig oft austauschen, liefe der Auftragnehmer Gefahr, dass sein Vertragspartner möglicherweise zu erst zum Schein eine geeignete Person einsetzt, diese jedoch anschließend durch eine ihm genehme

¹⁵⁴ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 119

¹⁵⁵ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 142

¹⁵⁶ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 86

¹⁵⁷ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC - Standardbedingungen S. 118

¹⁵⁸ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 87

Person ersetzt.¹⁵⁹ Um Streitigkeiten zu vermeiden ist dieser Kritikpunkt im „Yellow Book“ in Klausel 3.4 geregelt. Wenn der Auftraggeber beabsichtigt den „Engineer“ zu ersetzen, so muss dieser nicht weniger als 42 Tage vorher, den Auftragnehmer über Namen, Adresse und den entsprechenden Qualifikationen in Kenntnis setzen. Es darf auf keinen Fall eine Auswechslung mit einer Person stattfinden, gegen die der Auftragnehmer nachvollziehbare und belegbare Vorbehalte hat.¹⁶⁰ Aber auch hier kann ein gewisses Konfliktpotential entstehen, wenn im Streit steht, ob die Vorbehalte des Auftragnehmers nachvollziehbar sind oder nicht. Jedoch durch Einschaltung des DAB kann dieses ohne Zustimmung des „Engineer“ als Streitschlichtungsinstanz fungieren.¹⁶¹

Clause 3.5 Determinations

Durch das „Yellow Book“ zieht sich diese Klausel wie ein roter Faden. Wann immer der „Engineer“ eine Entscheidung zu treffen hat, soll er dies nach den Regeln dieser Unterklausel tun.¹⁶² So kommt Klausel 3.5 immer dann zum Einsatz, wenn die Vertragsbedingungen eine Entscheidung vom „Engineer“ verlangen.¹⁶³ Wann immer der „Engineer“ nach dieser Klausel Entscheidungen treffen soll, hat er sich zuerst mit jeder Partei zu beraten, um eine Einigung erzielen zu können. Wenn keine Einigung erreicht wird, hat der „Engineer“ unter Berücksichtigung der relevanten Umstände und des Vertrages eine gerechte Entscheidung zu treffen.¹⁶⁴

Man kann zwischen drei Arten von Entscheidungen unterscheiden, die der „Engineer“ zu treffen hat:

- Entscheidung über Bauzeitverlängerung und Entschädigung:
In den meisten Fällen, in denen der „Engineer“ eine Entscheidung treffen muss, betreffen die Geltendmachung von Ansprüchen durch eine der Vertragsparteien. Die Ansprüche sind beim Auftragnehmer meist Bauzeitverlängerung oder Zusatzvergütung und beim Auftraggeber Kostenersatz oder Verlängerung der Mängelangefrist. Ob überhaupt Ansprüche geltend gemacht werden können und wenn ja in welcher Höhe, hat der „Engineer“ zu klären. Er hat die entscheidungsrelevanten Tatsachen aufzuklären und die An-

¹⁵⁹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 119

¹⁶⁰ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S.87

¹⁶¹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 119

¹⁶² Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 100

¹⁶³ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 121

¹⁶⁴ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 143

gemessenheit und den Umfang der zuzubilligenden Ansprüche zu ermitteln und festzulegen.¹⁶⁵

- Entscheidung über die verbindliche Auslegung des Bauvertrages:

Diese Entscheidung bezieht sich nicht auf die hier zu untersuchenden Klausel, sondern auf den letzten Satz in Klausel 1.5:

“If an ambiguity or discrepancy is found in the documents, the Engineer shall issue any necessary clarification or instruction.”¹⁶⁶

Aus diesem Satz ergibt sich, dass der „Engineer“ bei Widersprüchen in den Vertragsdokumenten eine Anordnung zu erlassen hat.

- Entscheidung in rechtlicher Hinsicht:

Im „Yellow Book“ werden diese Entscheidungen dem „Dispute Adjudication Board“ (DAB) übertragen, da diese Entscheidungsbefugnis durch den „Engineer“ in den früheren Auflagen heftig umstritten war.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Regelung des „Engineer“ in den Vertragsbedingungen des „Yellow Book“ nicht vollständig gelungen ist. Er muss weiterhin eine Vielzahl von Entscheidungen treffen, die fair und ausgewogen sein sollten. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass keine allgemeine Neutralität des „Engineer“ gefordert wird. So besteht die Gefahr, dass nur faire Entscheidungen gefordert werden können, wenn ausdrücklich auf Klausel 3.5 verwiesen wird. Gelöst wird dieses Problem nur durch das DAB, welchem die letzt verbindliche Entscheidungsgewalt zusteht.¹⁶⁷ Dadurch ist die Gefahr einer einseitigen, parteiischen Entscheidung zu Lasten des Auftragnehmers minimiert worden.¹⁶⁸

3.2.4. Clause 4 The Contractor

Klausel 4 mit dem Titel „The Contractor“ beinhaltet 24 Unterklauseln und behandelt überwiegend die Haupt- und Nebenpflichten des Auftragnehmers. Aber auch die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und die entsprechenden Ersatzansprüche bei Verletzung dieser Pflichten werden in diesen Unterklauseln behandelt.¹⁶⁹

¹⁶⁵ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 122

¹⁶⁶ FIDIC Yellow Book, Clause 1.5

¹⁶⁷ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 123f

¹⁶⁸ Vgl. MALLMANN, A.: a.a.O. S. 130

¹⁶⁹ Vgl. MALLMANN, A.: a.a.O. S. 163

Clause 4.1 Contractor's General Obligations

Die Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers ist die Erstellung des Bauwerkes. Dies ergibt sich aus dem ersten Satz der Klausel 4.1, die die allgemeinen Verpflichtungen des Auftragnehmers beschreibt: Die Arbeiten müssen in Übereinstimmung mit dem Vertrag geplant, ausgeführt und fertig gestellt und alle Mängel beseitigt werden.¹⁷⁰ Nach dem zweiten Satz dieser Klausel müssen die Arbeiten „fit for purpose“ ausgeführt werden. Der Auftragnehmer übernimmt auch für die Planungsleistungen eine gesteigerte Verantwortung. Laut diesem zweiten Satz müssen die Arbeiten nach der Fertigstellung für die Zwecke geeignet sein, für die sie im Vertrag vorgesehen sind. FIDIC geht dabei von der Planerleistung aus, da der Unternehmer für die eigentliche Bauausführung ohnehin erfolgsorientiert eintritt. Wenn der Auftragnehmer der Haftung „fit for purpose“ entkommen will, dann sollte er im Vertrag Regelungen aufnehmen, die ihn dazu verpflichten, seine Aufgaben „with best efforts“ oder „with best endeavours“ zu erfüllen. Diese Formulierungen führen aus einer erfolgsorientierten Haftung zu einer reinen Tätigkeitsverpflichtung. Damit kann sich der Unternehmer damit verteidigen, dass er doch sorgfältig gearbeitet hätte.¹⁷¹

Die Leistungen, die erbracht werden müssen, ergeben sich aus den sonstigen Dokumenten des Vertrages, die das zu erstellende Werk beschreiben. Dabei sollte sich ein einzelner Abschnitt mit der Definition der vertragsmäßigen Leistung befassen. Je nach zu erstellendem Werk muss entschieden werden, wie detailliert der Leistungsinhalt umschrieben wird. Es könnte sein, wenn die Beschreibung zu präzise ist, dass der Auftraggeber bei seiner Lösungsfindung eingeschränkt wird und so das Projekt sehr kostspielig wird. Fällt andererseits die Beschreibung sehr vage aus, könnte das Ergebnis nicht den Anforderungen des Bestellers entsprechen.¹⁷²

In Absatz 3 wird der Werkerfolg definiert. Demnach umfassen die Arbeiten alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Anforderungen des Auftragnehmers, den Vorschlag des Auftragnehmers und andere Pläne zu erfüllen. Es werden aber auch noch alle anderen Tätigkeiten einbezogen, die für die Stabilität, die Fertigstellung oder den sicheren Betrieb der Anlage verantwortlich sind.¹⁷³ Der Auftragnehmer ist für die Angemessenheit, Beständigkeit und Sicherheit aller Arbeiten verantwortlich. Des Weiteren ist im letzten Absatz definiert, dass der

¹⁷⁰ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 144

¹⁷¹ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 54f

¹⁷² Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 164

¹⁷³ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 166

Unternehmer nach Aufforderung des „Engineer“ diesem über Baumeethoden und Vorkehrungen berichten muss. Der Auftragnehmer darf außerdem von diesen Baumethoden nicht abweichen, ohne vorher dem „Engineer“ darüber Bericht erstattet zu haben.¹⁷⁴

Clause 4.2 Performance Security

In internationalen Verträgen ist es für den Auftraggeber nicht von Nachteil, wenn er sich gegenüber dem Auftragnehmer oder der finanzierenden Institution oder Bank finanziell absichert. Aus diesem Grund ist der Auftragnehmer vertraglich dazu verpflichtet eine „Performance Security“, eine Erfüllungssicherheit auf seine Kosten zu stellen. Der Betrag und die Währung dieser Erfüllungssicherheit muss im Anhang zum Angebot festgelegt werden, da die Klausel ansonsten nicht zur Anwendung kommt.¹⁷⁵ Diese Erfüllungssicherheit muss innerhalb von 28 Tagen, nach Erhalt des Annahmeschreibens, dem Auftraggeber vorgelegt und eine Kopie an den „Engineer“ versandt werden.¹⁷⁶ Sollte diese Frist versäumt werden, hat der Auftraggeber das Recht nach Klausel 15.2 den Vertrag zu kündigen.¹⁷⁷ Weiters ist zu beachten, dass diese nur von einer vom „Engineer“ genehmigten Institution ausgestellt werden darf. Die Gültigkeit der Erfüllungssicherheit ist bis zum Ende der Bauleistung bzw. Abnahme zu gewährleisten. Beinhaltet ist auch eine eventuelle Verlängerung der Bauzeit, falls es zum Verzug kommt.¹⁷⁸ In bestimmten Fällen kann der Auftraggeber Ansprüche geltend machen. Wenn zum Beispiel die Erfüllungssicherheit nicht fristgerecht verlängert wird, dann kann der Auftraggeber den vollen Betrag in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch bei ausstehenden Beträgen nach Klausel 2.5 oder Klausel 20, die nicht innerhalb von 42 Tagen vom Auftragnehmer bezahlt wurden. Des Weiteren können noch Ansprüche geltend gemacht werden, wenn der Auftragnehmer es während der 42-Tage Frist unterlässt Reparaturarbeiten durchzuführen oder wenn nach Klausel 15.2 Gründe vorliegen, die dem Auftraggeber das Recht geben zu kündigen.¹⁷⁹ Dennoch hat der Besteller den Auftragnehmer für alle Schäden, Verluste und Kosten, die durch die Inanspruchnahme entstehen,

¹⁷⁴ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 94f

¹⁷⁵ Vgl. FIDIC: a.a.O. S. 99

¹⁷⁶ Vgl. FIDIC: a.a.O. S.97

¹⁷⁷ Vgl. DEMMLER, M.: Risikomanagement im internationalen Tunnelbau unter Anwendung der Vertragsform FIDIC Red Book, S. 85

¹⁷⁸ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 97

¹⁷⁹ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 98f

zu entschädigen, wenn der Auftraggeber nicht zur Inanspruchnahme berechtigt war.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Erfüllungssicherheit innerhalb von 21 Tagen, nach Erhalt einer Kopie der Erfüllungsscheinigung, zurückzugeben.¹⁸⁰

Clause 4.3 Contractor's Representative

Der Auftragnehmer ist nach dieser Klausel dazu verpflichtet, einen Vertreter zu bestimmen, der alle Befugnisse besitzt, um im Namen des Auftragnehmers vertragsgemäß zu handeln. Die Rolle des „Contractor's Representative“, des Vertreters des Unternehmers, ist weitaus wichtiger, als es in diesem Vertragsmuster beschrieben ist. Der Vertreter des Bauherrn ist die einzige Person, die dafür verantwortlich ist, die Vertragspflichten des Auftragnehmers durchzuführen.¹⁸¹ Wenn diese Person nicht bereits im Vertrag genannt wurde, muss der Auftragnehmer dem „Engineer“ vor Baubeginn zum Zwecke der Zustimmung, den Namen und Einzelheiten der Person bekannt geben. Wenn der Vertreter zeitweise nicht auf der Baustelle anwesend sein kann, ist mit Zustimmung des „Engineer“ eine Ersatzperson festzulegen. Weiters wird festgelegt, dass nur der offizielle Vertreter Anweisungen gemäß Klausel 3.3 entgegennehmen darf. Der Vertreter kann aber jederzeit Befugnisse, Funktionen und Ermächtigungen an kompetente Personen delegieren. Es muss jedoch eine Anzeige an den „Engineer“ gehen, damit diese Delegationen vertragskonform sind.¹⁸² Für beide Parteien ist es sehr wichtig, dass der Vertreter des Auftraggebers eine kompetente Person ist, die den Anforderungen entspricht. So sollen alle Vertreter nach Klausel 1.4 die Vertragssprache beherrschen.¹⁸³

Clause 4.4 Subcontractors

Bei ausländischen Bauprojekten spielen Subunternehmer eine wichtige Rolle. Nicht nur kleine, sondern auch große Bauunternehmen sind bei der Projektausführung auf die Unterstützung kleinerer Unternehmen, die meist am Baustellenort ansässig sind, angewiesen. Aus diesem Grund schließt der Auftragnehmer mit den von ihm gewählten Subunternehmern entsprechende Verträge ab. Der Unterschied zum

¹⁸⁰ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 145

¹⁸¹ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 103f

¹⁸² Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 146

¹⁸³ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 104

Hauptvertrag ist dabei, dass es zu keinem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Subunternehmer kommt.

Unter dieser Klausel kann der Auftragnehmer grundsätzlich nur Teile der auszuführenden Arbeiten durch Subunternehmer erbringen lassen. Dies ergibt sich aus dem ersten Satz dieser Klausel:¹⁸⁴

„The contractor shall not subcontract the whole of the Works.“¹⁸⁵

Auf Grund dessen darf der Auftragnehmer nicht alle Arbeiten untervergeben. Im zweiten Absatz ist festgelegt, dass der Auftragnehmer für alle Handlungen oder Säumnisse des Subunternehmers verantwortlich ist, außer es wurden anderen Regelungen in den besonderen Vertragsbedingungen getroffen. In Punkt (a) dieser Klausel ist geregelt, dass der Auftragnehmer keine Zustimmung des Bestellers hinsichtlich der Auswahl von Zulieferern von Material oder der Beauftragung von Subunternehmern benötigt, die bereits im Vertrag genannt wurden. Wenn der Unternehmer selbst weitere Subunternehmer vorschlägt, so muss er nach Punkt (b) zuerst die Genehmigung des „Engineer“ einholen. Dabei hat er nach Punkt (c) 28 Tage vor dem Einsatz dieses Subunternehmers an den „Engineer“ eine entsprechende Anzeige zu richten.¹⁸⁶ Dadurch ist der Einsatz eines neuen Subunternehmers von dessen Zustimmung abhängig. In der Baupraxis sind aber sehr häufig schnelle Entscheidungen notwendig. So kann es sein, dass Leistungen eigentlich von einer anderen Unternehmung abgedeckt werden sollten oder es sind Gegenmaßnahmen für ein Ereignis durchzuführen, das zu diesem Zeitpunkt nicht vorgesehen war. So hängt es vom „Engineer“ ab, ob er eine schnelle Entscheidung trifft oder auf die Anzeigefrist beharrt und so eventuell den Bauablauf verzögert.¹⁸⁷ In den „Particular Conditions“, den besonderen Vertragsbedingungen, kann dem entgegengewirkt werden, indem die Klausel einfach gestrichen wird. Eine andere Möglichkeit ist, erst ab einem Mindestwert des Subvertrages von einem Prozent der Vertragssumme, eine Zustimmung des „Engineer“ zu fordern.¹⁸⁸

Clause 4.5 Nominated Subcontractors

Neben den, durch den Auftragnehmer frei wählbaren Subunternehmern, gibt es im „Yellow Book“ die benannten Subunternehmer. Die-

¹⁸⁴ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 88

¹⁸⁵ FIDIC Yellow Book, Clause 4.4

¹⁸⁶ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S.104

¹⁸⁷ Vgl. DEMMLER, M.: Risikomanagement im internationalen Tunnelbau unter Anwendung der Vertragsform FIDIC Red Book, S. 71

¹⁸⁸ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 89

ses System der benannten Subunternehmer geht auf eine im alten englischen Recht verwurzelte Tradition zurück. Demnach ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet mit Nachunternehmern, die ihm von Auftraggeber vorgegeben werden, Vertragsbeziehungen einzugehen.¹⁸⁹ Ernannter Subunternehmer bedeutet nach dieser Klausel also, dass der Auftragnehmer nach Klausel 13 („Variations and Adjustments“) einen Subunternehmer auf Anweisung des Auftraggebers einsetzt. Der Unternehmer muss den ernannten Subunternehmer aber nicht einsetzen, wenn er dem „Engineer“ durch eine Begründung seine Einwände aufzeigt.¹⁹⁰ Nachdem nun der Auftraggeber für den Auftragnehmer die Nachunternehmer auswählt, stellt sich die Frage, ob ein etwaiges Verschulden durch diesen dem Auftraggeber zuzuschreiben wäre und dieser so Schadensersatz oder Vergütung an den Auftragnehmer zu leisten hätte. Die JCT-Bedingungen (Mustervertragsbedingungen nach englischem Recht) haben eine ähnliche Regelung. Die englische Rechtsprechung hat aber eine Zusprechung bereits abgelehnt, da kein Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Subunternehmer besteht. Außerdem ist es Aufgabe des Auftragnehmers, den Subunternehmer auf seine Qualifikation zu überprüfen und diesen abzulehnen. Es kommt nur dann eine Haftung des Auftraggebers in Betracht, wenn dem „Engineer“ ein Verschuldensvorwurf bei der Auswahl des benannten Subunternehmers zu machen ist, denn für ein Fehlverhalten des „Engineer“ hat grundsätzlich der Auftraggeber einzustehen.¹⁹¹

Clause 4.6 Co-operation

Bei internationalen Bauprojekten ist es von großer Bedeutung, dass die Vertragsparteien miteinander kooperieren. Aufgrund des Langzeitcharakters großer Bauvorhaben sind beide Partner aufeinander angewiesen. Je mehr Planerleistungen vom Auftraggeber erbracht werden, desto intensiver ist der Kontakt zwischen Planersteller und den Ausführenden.¹⁹² Klausel 4.6 regelt diese Pflichten. Demnach muss der Auftragnehmer, auf Anordnung des „Engineer“ oder des Auftraggebers, dem Personal des Bestellers, anderen vom Besteller beauftragte Bauunternehmen und Vertretern staatlicher Behörden es ermöglichen, Arbeiten, die nicht im Vertrag erfasst sind, auf der Baustelle auszuführen. Wenn diese Leistungen dem Unternehmer unvorhersehbare Kosten verursachen, dann sollen diese Anordnungen

¹⁸⁹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 90

¹⁹⁰ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 106

¹⁹¹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 92

¹⁹² Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 201

eine Leistungsänderung darstellen.¹⁹³ Die Unterstützung auf Seiten des Auftragnehmers kann soweit gehen, dass er seine Maschinen und Geräte zur Verfügung stellen muss. Diese Mitwirkungspflicht des Auftragnehmers darf aber freilich nicht überdehnt werden.¹⁹⁴ Des Weiteren ist in dieser Klausel geregelt, dass der Auftragnehmer seine Arbeiten mit denen anderer Unternehmer koordinieren muss, soweit dies in den „Employer’s Requirements“ festgelegt ist. Der letzte Absatz verpflichtet schließlich den Auftragnehmer dazu, in einer entsprechenden Zeit, Dokumente an den Auftraggeber zu übergeben, die ihm den Zugang, zum Beispiel zu einem Fundament, einer Struktur, einer Anlage oder einer Zugangsmöglichkeit ermöglichen.¹⁹⁵ In dieser Klausel sind also Auftragnehmer- und Auftraggeberpflichten vereint. Viele Pflichten sind detailliert beschrieben, aber eine allgemeine Koordinierungspflicht wird nicht ausdrücklich angeordnet.¹⁹⁶

Clause 4.7 Setting Out

Klausel 4.7 regelt die Absteckungen. Demnach hat der Auftragnehmer dafür zu Sorgen, dass das Bauwerk nach den im Vertrag vorgegebenen Originalbezugspunkten, Fluchtlinien und -höhen errichtet wird. Jeder Mangel hinsichtlich Position, Höhe, Abmessung oder Ausrichtung ist vom Auftragnehmer zu beseitigen. Laut dem zweiten Absatz dieser Klausel ist der Auftraggeber für alle Fehler der angeordneten oder festgelegten Bezugspunkte verantwortlich. Es ist aber die Pflicht des Auftragnehmers, die Richtigkeit dieser Punkte zu bestätigen, bevor sie benutzt werden.¹⁹⁷ Diese Regelung könnte aber zu Folge haben, dass der Auftragnehmer infolge eines Fehlers des Auftraggebers in die Haftung einbezogen wird, wenn er nicht beweisen kann, dass er alles Angemessene und Zumutbare getan hat, um die Richtigkeit des Bauwerks zu gewährleisten.¹⁹⁸ Ansprüche hinsichtlich eines Fehlers des Auftraggebers können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Auftragnehmer auf Grund seiner Erfahrung den Fehler nicht entdecken hätte können und so Verzögerung und Kosten zu vermeiden gewesen wären.¹⁹⁹ Für die FIDIC Bedingungen ist es nicht ausreichend zu wissen, welche Partei für einen Fehler verantwortlich ist, sondern es muss festgestellt werden, ob beide Parteien

¹⁹³ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 107

¹⁹⁴ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 202

¹⁹⁵ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 107

¹⁹⁶ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 202

¹⁹⁷ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 108f

¹⁹⁸ Vgl. DEMMLER, M.: Risikomanagement im internationalen Tunnelbau unter Anwendung der Vertragsform FIDIC Red Book, S. 87

¹⁹⁹ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 108f

das Notwendigste unternommen haben, um Kosten und Verzögerung zu vermeiden.²⁰⁰

Clause 4.8 Safety Procedures

Nach dieser Klausel hat der Auftragnehmer alle anwendbaren Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten und für die Sicherheit, der sich auf der Baustelle aufhaltenden Personen zu sorgen.²⁰¹ Der Auftragnehmer ist für diese Sicherheitsvorkehrungen während der Ausführung der Arbeiten bis zur Abnahme der Arbeiten durch den Auftraggeber verantwortlich.²⁰² Er hat die Baustelle von Behinderungen frei zu halten und Zäune, Beleuchtungen und eine Bewachung zu Verfügung zu stellen. Es sind auch Bauten zu schaffen, die dem Schutz der Öffentlichkeit und den angrenzenden Bewohnern dienen, wie Straßen, Gehwege und Zäune.²⁰³

Clause 4.9 Quality Assurance

Um die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen zu gewährleisten, hat der Auftragnehmer ein Qualitätssicherungssystem einzuführen, das nach den Anforderungen, welche im Vertrag genannt wurden, eingerichtet wurde. Wenn keine Anforderungen im Vertrag genannt wurden, dann soll dies nach dem internationalen Standard ISO 9001 geschehen. Es könnte aber sein, dass dieser Standard für einige Arbeiten und Länder ungeeignet ist. Der zweite Absatz dieser Klausel sieht vor, dass vor jeder Planungs- und Ausführungsphase entsprechende Unterlagen dem „Engineer“ zur Kenntnis übergeben werden müssen. Aus Beweis Zwecken soll bei technischen Dokumenten, eine vorherige Genehmigung des Auftragnehmers auf den Unterlagen vermerkt werden.²⁰⁴

„Compliance with the quality assurance system shall not relieve the Contractor of any of his duties, obligations or responsibilities under the Contract.“²⁰⁵

²⁰⁰ Vgl. DEMMLER, M.: Risikomanagement im internationalen Tunnelbau unter Anwendung der Vertragsform FIDIC Red Book, S. 87

²⁰¹ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 110

²⁰² Vgl. DEMMLER, M.: Risikomanagement im internationalen Tunnelbau unter Anwendung der Vertragsform FIDIC Red Book, S. 87

²⁰³ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 203

²⁰⁴ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 111

²⁰⁵ FIDIC Yellow Book, Clause 4.9

Auch wenn dem „Engineer“ die Qualitätssicherungsdokumente vorgelegt werden, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seinen sonstigen vertraglichen Pflichten und Haftungen.²⁰⁶

Clause 4.10 Site Data

In dieser Klausel wird eine Hauptpflicht des Auftraggebers beschrieben. Und zwar ist dieser dazu verpflichtet, dem Auftragnehmer vor dem „Base Date“, sämtliche Daten über die Untergrundbedingungen und den hydrologischen Verhältnissen der Baustelle sowie über Umweltaspekte zur Verfügung zu stellen. Unter dem „Base Date“ versteht man jenen Tag, 28 Tage vor dem letzten Termin zur Vorlage des Angebots. Außerdem soll der Auftragnehmer alle Angaben erhalten, in deren Besitz der Auftraggeber nach dem „Base Date“ gelangt. Es ist jedoch zu beachten, dass der Auftragnehmer für die Auslegung dieser Daten verantwortlich ist.²⁰⁷ Im zweiten Absatz wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer alle notwendigen Informationen hinsichtlich Risiken, anderer Eventualitäten und Umstände, die sein Angebot oder die Arbeiten beeinflussen können, erhalten hat. Außerdem wird vermutet, dass der Unternehmer den Bauort und dessen Umgebung untersucht hat, in dem Umfang, der unter Kosten- und Zeitgesichtspunkten möglich war.²⁰⁸ Aus diesem Kontext folgt die Vermutung, dass der Auftragnehmer vollständig informiert wurde. Doch sind die Umstände der Aufforderung zur Angebotslegung und die Zeit sowie die Kosten von Untersuchungen zu berücksichtigen. Daraus folgt die Rückübertragung der Verantwortlichkeit auf den Auftraggeber für irrtümliche und fehlerhafte Angaben.

Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer nur Daten zur Verfügung stellen, über die er auch verfügt. FIDIC regelt zum Beispiel nicht die Verpflichtung des Auftraggebers zur Beschaffung von Daten über die Baugrundbeschaffenheit. Wenn solche Daten nicht vorliegen, dann hat sie der Auftragnehmer auf eigene Kosten und Risiko zu beschaffen, außer es ist im nationalen Recht anders geregelt. Der Auftragnehmer hat unbedingt zwischen den von ihm übermittelte Daten und Aussagen zu unterscheiden. Dieses Auslegungsrisiko ist in den FIDIC Bedingungen zu Lasten des Auftragnehmers geregelt. Enthält ein Bodengutachten, neben den Bohrergebnissen, hauptsächlich inter-

²⁰⁶ Vgl. DEMMLER, M.: Risikomanagement im internationalen Tunnelbau unter Anwendung der Vertragsform FIDIC Red Book, S. 87

²⁰⁷ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 112f

²⁰⁸ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 208f

pretierte Aussagen, dann kann der Auftragnehmer nicht auf die Schlussfolgerung des Gutachters vertrauen.²⁰⁹

Clause 4.11 Sufficiency of the Accepted Contract Amount

Der Auftragnehmer muss sich davon überzeugen, dass die vereinbarte Auftragssumme angemessen und richtig ist. Die Auftragssumme soll alle vertraglichen Aufgaben des Auftragnehmers sowie alle Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Planung, Ausführung und Fertigstellung der Arbeiten und zur Beseitigung von Mängeln erforderlich sind, abdecken.²¹⁰

Clause 4.12 Unforeseeable Physical Conditions

Diese Klausel behandelt unvorhersehbare natürliche Bedingungen, die den Bauablauf stören. Unter diesen unvorhersehbaren natürlichen Bedingungen versteht man alle durch die Natur oder den Menschen verursachten Behinderungen oder Störungen, die dem Auftragnehmer auf der Baustelle bei der Ausführung der Arbeiten begegnen. Zu diesen Bedingungen gehören nicht die klimatischen, jedoch die sich aus der Oberflächenbeschaffenheit ergebenden und die hydrologischen Bedingungen. Wenn solche natürlichen hindernden Bedingungen auftauchen, dann hat der Auftragnehmer so schnell wie möglich den „Engineer“ darüber in Kenntnis zu setzen. In dieser Anzeige muss der Auftragnehmer die natürlichen Bedingungen beschreiben und eine Begründung abgeben, warum er diese als unvorhersehbar ansieht, damit der „Engineer“ diese untersuchen kann. Der Auftragnehmer hat darauf hin die Arbeiten fortzusetzen und Maßnahmen zu tätigen, die es ermöglichen, angepasst an die unerwarteten natürlichen Bedingungen zu arbeiten. Durch die Befolgung der Anweisungen des „Engineer“, können Leistungsänderungen auftreten, die nach Klausel 13 geltend gemacht werden können. Wenn der Auftragnehmer diesen unvorhersehbaren Bedingungen begegnet und eine Anzeige macht und auf Grund dieser Bedingungen eine Verzögerung oder Kosten erleidet, so hat er Anspruch auf Bauzeitverlängerung und/oder Ersatz der Kosten.²¹¹

Der Begriff Unvorhersehbarkeit lehnt sich an einen Begriff aus dem englischen Recht, „reasonable foreseeability“. Im englischen Recht

²⁰⁹ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 69

²¹⁰ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 113f

²¹¹ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 115

haftet der Schädiger dem Geschädigten für alle Schäden, die ein vernünftiger Mensch vorhersehen hätte können.²¹²

Clause 4.13 Rights of Way and Facilities

Der Auftragnehmer muss alle Kosten und Gebühren tragen, für die von ihm benötigten speziellen und temporären Wegrechte, mit eingeschlossen auch jene Kosten und Gebühren für den Zugang zur Baustelle. Auch alle zusätzlichen Einrichtungen außerhalb der Baustelle, die für die Durchführung der Arbeit benötigt werden, sind auf Kosten des Auftragnehmers zu beschaffen.²¹³

Clause 4.14 Avoidance of Interference

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet jegliche unnötige Störung der Außenwelt zu vermeiden. So soll der Auftragnehmer nicht unnötig und ungerechtfertigt die Öffentlichkeit stören oder den Zugang zu Straßen oder Gehwegen versperren, egal ob sich diese Straßen im Besitz der Öffentlichkeit oder des Bestellers befinden. Weiters hat der Auftragnehmer den Auftraggeber, gegenüber allen Schadensersatzansprüchen und Aufwendungen, die durch diese ungerechtfertigten Störungen entstehen, schadlos zu halten.²¹⁴ Während der Ausführung hat der Auftragnehmer seine Tätigkeiten so zu planen, dass er die Öffentlichkeit bzw. Dritte nicht stört oder beeinträchtigt.²¹⁵

Clause 4.15 Access Route

In Klausel 4.15 wird angenommen, dass der Auftragnehmer mit der Eignung und der Verfügbarkeit der Zufahrtswege zur Baustelle zufrieden ist. Dabei soll er bemüht sein, die Straßen und Brücken nicht zu beschädigen und angemessene Fahrzeuge und Wege zu benutzen. Des Weiteren ist der Auftragnehmer für die Erhaltung der Wege, Aufstellung von Schildern und Anweisungen entlang dieser und für die Einholung von Genehmigungen zum Gebrauch dieser Wege verantwortlich. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für den Gebrauch der Zufahrtswege. Er übernimmt außerdem keine Garantie für die Verfügbarkeit und Eignung der einzelnen Zufahrtswege und

²¹² Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 70

²¹³ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 119

²¹⁴ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 119

²¹⁵ Vgl. DEMMLER, M.: Risikomanagement im internationalen Tunnelbau unter Anwendung der Vertragsform FIDIC Red Book, S. 87

zudem muss der Auftragnehmer die Kosten tragen, die dadurch entstehen, wenn Wege nicht genutzt werden können oder ungeeignet sind.²¹⁶ Problematisch könnte diese Klausel werden, falls der Auftraggeber eine staatliche Behörde oder Stelle ist, da so dieser durch behördlich angeordnete Sperrungen, die Zufahrtswege blockieren könnte. Der Auftragnehmer kann sich davor schützen, indem er auf eine entsprechende Zusicherung drängt. Es sollte eine Vereinbarung im Vertrag aufgenommen werden, die einen guten Zugang zur Baustelle gewährleistet. Auch ist es ratsam, den ersten Teil der Klausel zu ändern, wenn große Anlagen mit Mitteln des Schwertransport angeliefert werden. Dadurch soll der Auftragnehmer keine Haftung für beschädigte Straßen und Brücken übernehmen.²¹⁷

Clause 4.16 Transport of Goods

Klausel 4.16 regelt den Transport von Gütern. Folglich muss der Auftragnehmer, mindestens 21 Tage vor Lieferung der Anlage oder eines wesentlichen Teils von anderen Gütern, den „Engineer“ darüber informieren. Der Auftragnehmer ist für die Verpackung, das Verladen, den Transport, das Abladen, die Lagerung und den Schutz, der für die Erstellung des Bauwerks erforderlichen Güter verantwortlich. Die Kosten und Gebühren für den Transport und eventuelle Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche, die in diesem Zusammenhang entstehen, müssen vom Auftragnehmer getragen werden.²¹⁸ Diese Klausel geht mit der gängigen Praxis einher und ist eher als unproblematisch anzusehen.²¹⁹

Clause 4.17 Contractor's Equipment

Der Auftragnehmer ist für all seine Geräte, die er auf die Baustelle liefert, verantwortlich. Diese Geräte sollen nur für die vertraglich vereinbarten Arbeiten eingesetzt werden. Eine wichtige Regelung dieser Klausel ist, dass der Auftragnehmer keine größeren Geräte von der Baustelle entfernen darf, ohne die vorherige Zustimmung des „Engineer“ eingeholt zu haben. Zu diesen Geräten zählen auch die etwaiger Subunternehmer.²²⁰ Bei Vernachlässigung dieser Informationspflicht kann dem Auftragnehmer eine Pflichtverletzung vorgeworfen

²¹⁶ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 120f

²¹⁷ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 205

²¹⁸ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 121f

²¹⁹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 206

²²⁰ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 122f

werden, die im Zusammenhang mit anderen vertraglichen Abweichungen zu schweren Konsequenzen führen kann.²²¹

Clause 4.18 Protection of the Environment

Diese Klausel widmet sich dem Umweltschutz. Eine Pflicht des Auftragnehmers ist es, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt sowohl auf der Baustelle als auch in der Umgebung zu schützen. Ferner soll die Schädigung und Störung der Menschen und dessen Eigentum, welche durch Verschmutzung, Lärm und andere Folgen resultierend aus den Bauarbeiten entstehen, reduziert werden. Die Emissionen, Grundstücksbelastungen und Abwässer dürfen durch die Tätigkeiten des Unternehmers die Grenzwerte, die in den „Employer Requirements“ und die im anwendbaren Recht vorgeschriebenen sind, nicht überschreiten.²²²

Clause 4.19 Electricity, Water and Gas

Diese Klausel legt fest, dass der Auftragnehmer für die Bereitstellung von Strom, Wasser und anderen Leistungen verantwortlich ist. Er kann diese Versorgungsmedien zu den Preisen, die in den „Employer Requirements“ festgelegt wurden, nutzen. Allerdings hat er auf eigene Kosten und Risiko, Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die die Benützung der Anschlüsse und die Messung der Verbrauchsmenge ermöglichen.²²³

Clause 4.20 Employer's Equipment and Free-Issue Material

Wie Klausel 4.19 enthält auch diese Klausel grundlegende Regelungen hinsichtlich Leistungen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellen kann, um die Projektkosten zu minimieren. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Ausrüstung, die in dessen Besitz ist, für die Ausführung der Arbeiten, zur Nutzung bereitzustellen. Grundsätzlich ist der Auftraggeber für seine Ausrüstung selbst verantwortlich. Wenn aber Personal des Auftragnehmers mit der Ausrüstung des Bestellers arbeitet, dann ist er dafür verantwortlich. Der Besteller hat das kostenlos bereitzustellende Material auf seine Kosten zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt und Ort anzubieten. Aufgabe des Auftragneh-

²²¹ Vgl. DEMMLER, M.: Risikomanagement im internationalen Tunnelbau unter Anwendung der Vertragsform FIDIC Red Book, S. 89

²²² Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 123

²²³ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 124

mers ist es nun sofort die Fehlmengen, Mängel oder Fehler des Materials aufzuzeigen. Wenn nicht anders geregelt, dann hat der Auftragnehmer die Mängel zu beheben. Sollten die Mängel bei der Inaugenscheinname nicht entdeckt worden sein, sondern erst später, so ist der Auftragnehmer nicht von seiner Haftung befreit.²²⁴

Clause 4.21 Progress Reports

Wenn diese Klausel nicht abgeändert oder gestrichen wird, dann ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, einen monatlichen Bericht vorzulegen. Dieser „Progress Report“ muss dem „Engineer“ in sechsfacher Ausführung überreicht werden. Im Weiteren ist in dieser Klausel genau beschrieben, welche Punkte diese Berichte beinhalten müssen. Diese sind unter anderem eine detaillierte Beschreibung des Baufortschritts und Fotos, die diesen zeigen. Weiters werden diesen Kopien der Qualitätsbestätigungsdokumente und Vergleiche des tatsächlichen und des geplanten Baufortschritts beigelegt. Diese Berichte sollen so lange fortgesetzt werden bis alle ausstehenden Arbeiten fertig gestellt sind.²²⁵

Clause 4.22 Security of the Site

Wie auch Klausel 4.8 regelt Klausel 4.22 die Sicherheit auf der Baustelle. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass nicht autorisierten Personen der Zugang zur Baustelle verwehrt wird. Berechtigt ist nur Personal des Auftragnehmers und des Auftraggebers oder Personal von anderen Vertragspartnern des Auftraggebers, das von diesem als solches dem Auftragnehmer oder dem „Engineer“ angezeigt wurde.²²⁶

Clause 4.23 Contractor's Operations on Site

Der Auftragnehmer soll seine Arbeiten auf die Baustelle und auf alle anderen Gebiete, die vom „Engineer“ als Baugebiet genehmigt wurden, beschränken. Er hat alle Vorkehrungen zu treffen, um das Personal und die Ausrüstung innerhalb dieser Gebiete zu halten. Während der Ausführung ist die Baustelle von Behinderungen freizuhalten und überzähliges Material zu entsorgen. Nach der Ausstellung der

²²⁴ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 125f

²²⁵ Vgl. FIDIC: a.a.O. S. 127f

²²⁶ Vgl. FIDIC: a.a.O. S. 128

Abnahmebescheinigung hat der Auftragnehmer überflüssiges Material, Müll und Behelfsmaßnahmen zu entfernen und die Baustelle in einem sauberen und sicheren Zustand zu verlassen.²²⁷

Clause 4.24 Fossils

Archäologische Funde können die Bauarbeiten erheblich beeinträchtigen. Meistens führen solche Funde zu einer Verzögerung oder einer vorübergehenden Einstellung der Arbeiten.²²⁸ Von großer Wichtigkeit für diese Problematik ist daher Klausel 4.24. In dieser wird der Auftragnehmer dazu verpflichtet, jegliche Funde wie Fossilien, Münzen, Antiquitäten oder Materialien von geologischem oder archäologischem Interesse dem Auftraggeber zu melden. Außerdem muss er Vorkehrungen treffen, damit diese Gegenstände nicht von der Baustelle entfernt oder beschädigt werden, denn diese Funde gehören dem Auftraggeber. Nach der Meldung kann der Auftraggeber oder der „Engineer“ weitere Anweisungen zur Verfahrensweise geben. Erleidet der Auftragnehmer durch diese Anweisungen eine Verzögerung und/oder Kosten, dann hat der Auftragnehmer nach Klausel 20.1 Anspruch auf Bauzeitverlängerung und Ersatz der Kosten.²²⁹ Das Risiko für Funde im Baugrund trägt folglich der Auftraggeber.²³⁰

3.2.5. Clause 8 Commencement, Delays and Suspension

Der Beginn, die Verzögerung und die Suspendierung der Arbeiten sind für Bauprojekte von großer Bedeutung. So ist es zum Beispiel für den Auftraggeber, aber auch für den Auftragnehmer wichtig zu wissen, bis wann das gewünschte Objekt fertig gestellt werden muss, da zum einem Haushaltspläne eingehalten und zum anderen Personal und Geräte koordiniert werden müssen.²³¹ Klausel 8 beschäftigt sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Bauzeit.²³²

Clause 8.1 Commencement of Works

So wird in Klausel 8.1 der Baubeginn, das sogenannte „Commencement Date“ festgelegt. Dieses Datum wird dem Auftragnehmer durch

²²⁷ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 129f

²²⁸ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 206

²²⁹ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 131

²³⁰ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 206

²³¹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC - Standardbedingungen S. 189

²³² Vgl. HÖK, G.: Handbuch des Internationalen und ausländischen Baurechts, S. 276

den Auftraggeber mitgeteilt. Dieser muss die Mitteilung innerhalb von 42 Tagen nach Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder nach Erhalt des „Letter of Acceptance“, des Annahmeschreibens, an den Auftragnehmer schicken. Nach Erhalt dieser Mitteilung sind die Arbeiten so bald wie möglich nach dem „Commencement Date“ auszuführen.²³³ Nach den Anforderungen dieser Klausel unterscheidet sich der Beginn der Arbeiten vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Diese Tatsache ermöglicht es noch vor Beginn der Arbeiten erforderliche Genehmigungen einzuholen oder bestimmte Materialien zu besorgen.²³⁴

Clause 8.2 Time for Completion

Der Beginn der Arbeiten wird in dieser Klausel zwar festgelegt, jedoch gibt es keinen abschließenden Bautermin und keine feste Bauzeit.²³⁵ In Klausel 8.2 wird definiert, dass die Bauarbeiten innerhalb der „Time for Completion“, der Baufertigstellungszeit fertig gestellt werden müssen.²³⁶ Gemäß Klausel 1.1.3.3 ist die Baufertigstellungszeit wie folgt definiert:

„Time for Completion“ means the time for completing the Works or a Section (as the case may be) under Sub-Clause 8.2 [Time for Completion], as stated in the Appendix to Tender (with any extension under Sub-Clause 8.4 [Extension of Time for Completion]), calculated from the Commencement Date.²³⁷

Demnach ist dies jene Zeit, die dazu benötigt wird, um die Arbeiten abzuschließen. Diese wird in Tagen angegeben und ist im Anhang zum Angebot zu spezifizieren. Gezählt wird diese Zeit ab dem „Commencement Date“.²³⁸ Innerhalb dieser Baufertigstellungszeit müssen sämtliche Arbeiten und die „Tests on Completion“, die Abschluss-tests, erfolgreich abgeschlossen werden.²³⁹

Clause 8.3 Programme

Weitere Konkretisierungen der Bauzeit werden in Klausel 8.3 festgelegt. Folglich hat der Auftragnehmer innerhalb von 28 Tagen, nach Bekanntgabe des „Commencement Date“, dem „Engineer“ einen de-

²³³ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 168

²³⁴ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 190

²³⁵ Vgl. HÖK, G.: Handbuch des Internationalen und ausländischen Baurechts, S. 276

²³⁶ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 169

²³⁷ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 49f

²³⁸ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 30

²³⁹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 191

taillierten Zeitplan einzureichen. Sollte der eingereichte Zeitplan nicht mehr dem tatsächlichen Baufortschritt entsprechen, dann muss ein überarbeiteter und dementsprechend angepasster Zeitplan überreicht werden. Diese Zeitpläne sollen die Reihenfolge der auszuführenden Arbeiten widerspiegeln. Dabei soll auch die Reihenfolge und Zeitplanung der vertraglich festgelegten Inspektionen und Tests ersichtlich sein. Nach Erhalt des Zeitplans hat der „Engineer“ diesen innerhalb von 21 Tagen auf seine Richtigkeit zu überprüfen und den Auftragnehmer zu informieren, wenn dieser nicht die vertraglich vereinbarten Bedingungen erfüllt.²⁴⁰ Eine Hauptpflicht des Auftragnehmers ist es, die Arbeiten nach dem Zeitplan zu erfüllen. Sollte der Auftragnehmer in Verzug geraten, reicht es nicht aus nur den Zeitplan zu ändern. Er muss nach Klausel 8.1 den Zeitplan durch Beschleunigungsmaßnahmen einzuhalten.²⁴¹ Das Personal des Auftraggebers sollte sich bei der Planung seiner Tätigkeiten auf diesen Zeitplan verlassen können. Dem „Engineer“ ist unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn zukünftige Ereignisse den Vertragspreis erhöhen oder die Ausführung der Arbeiten verzögern könnten.²⁴²

Clause 8.4 Extension of Time for Completion

Klausel 8.4 ergänzt die Verpflichtung den Auftraggeber oder „Engineer“ in Kenntnis zu setzen, wenn der Auftragnehmer sich dazu berechtigt hält, eine Bauzeitverlängerung zu beanspruchen. Klausel 8.4 regelt somit den Anspruch auf Bauzeitverlängerung.²⁴³ So hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bauzeitverlängerung nach Klausel 20.1, wenn die Fertigstellung der Arbeiten durch einen der folgende Gründe verzögert wird: Leistungsänderungen, außergewöhnliche klimatische Bedingungen, Verknappung der Güter oder Personal ausgelöst durch Epidemien oder Regierungsaktivitäten oder Verzögerung, Behinderung oder Verhinderung durch den Auftraggeber.²⁴⁴ Wenn durch einen dieser Punkte die Fertigstellung verzögert wird, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bauzeitverlängerung. Werden Umstände, die sich auf die Bauzeit auswirken, zu spät angezeigt, bleiben diese ungeachtet. In jedem Fall muss der Auftragnehmer aktiv werden, auch dann wenn der Bauherr bereits von den Umständen Kenntnis hat. Er hat dem „Engineer“ gemäß Klausel 20.1 fristgerecht eine Anzeige zu ma-

²⁴⁰ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 170f

²⁴¹ Vgl. DEMMLER, M.: Risikomanagement im internationalen Tunnelbau unter Anwendung der Vertragsform FIDIC Red Book, S. 97

²⁴² Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 170f

²⁴³ Vgl. HÖK, G.: Handbuch des Internationalen und ausländischen Baurechts, S. 276

²⁴⁴ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 172f

chen, in der das Ereignis oder der Umstand, aufgrund dessen der geltende Anspruch bestehen soll, beschrieben wird. Diese Anzeige hat innerhalb von 28 Tagen, nachdem der Unternehmer Kenntnis vom Umstand hat, zu erfolgen. Wird die Frist verabsäumt, kann der Auftragnehmer keine Ansprüche geltend machen. Sollte die Verlängerung vertragswidrig verweigert werden, kann der Unternehmer Kosten für den Mehraufwand, die zur Einhaltung der Bauzeit notwendig sind, vom Auftraggeber verlangen.²⁴⁵

Clause 8.5 Delays Caused by Authorities

Verzögern oder behindern Behörden die Arbeiten, so hat der Auftragnehmer seine Ansprüche wie unter Klausel 8.4 geltend zu machen.²⁴⁶

Clause 8.6 Rate of Progress

Sollte der Baufortschritt zu langsam sein oder Verzögerungen eingetreten sein, dann verpflichtet diese Klausel den Auftragnehmer Beschleunigungsmaßnahmen zu setzen, um die Arbeiten innerhalb der Baufertigstellungszeit inklusive eventueller Verlängerungen nach Klausel 8.4 beenden zu können. Die geänderten Methoden sind in einem überarbeiteten Zeitplan darzustellen und dem „Engineer“ zu übermitteln. Wenn dem Besteller dadurch Kosten entstehen, hat der Unternehmer diese zusätzlich zum Verzögerungsschadensersatz zu zahlen.²⁴⁷

Clause 8.7 Delay Damages

Dieser Verzögerungsschadensersatz wird in der Klausel 8.7 „Delay Damages“ geregelt. Kann der Auftragnehmer die unter 8.2 festgelegte „Time for Completion“ nicht einhalten, so muss er „Delay Damages“ an den Auftraggeber zahlen. Die Summe wird im Anhang zum Angebot definiert und diese Summe muss für jeden Tag zwischen dem vorgesehenen Fertigstellungstermin und dem Tag, an dem die Abnahmebescheinigung ausgestellt wird, bezahlt werden. Die Summe soll aber nicht die maximale Summe, die im Anhang genannt ist,

²⁴⁵ Vgl. HÖK, G.: Handbuch des Internationalen und ausländischen Baurechts, S. 276f

²⁴⁶ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 175

²⁴⁷ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 175f

überschreiten. Diese Zahlungen befreien den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, die Arbeiten zu beenden.²⁴⁸

Clause 8.8 Suspension of Work

Der „Engineer“ kann zu jeder Zeit, die vorübergehende Suspendierung der Arbeiten anordnen. Während dieser Suspendierung ist es die Pflicht des Auftragnehmers, das bereits vorhandene Werk vor Beschädigungen zu schützen. Es können Gründe für die Suspendierung angegeben werden. Liegt der Verantwortungsbereich beim Auftragnehmer, dann finden die folgenden drei Unterklauseln keine Anwendung.²⁴⁹

Clause 8.9 Consequences of Suspension

Liegt die Verantwortung jedoch beim Auftraggeber, dann hat der Unternehmer Anspruch auf Kostenersatz und/oder Verlängerung der Baufertigstellungszeit. Folgen fehlerhafter Planung, technischer Ausführung oder mangelhaften Materials auf Seiten des Auftragnehmers oder das Versäumnis die Arbeiten gegen Schaden zu schützen, sind keine Gründe, um Ansprüche geltend zu machen.²⁵⁰

Clause 8.10 Payment for Plant and Materials in Event of Suspension

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz des Wertes der Anlage oder des Materials, wenn die Arbeit an der Anlage oder die Lieferung der Materialien mehr als 28 Tage suspendiert wurde und der Unternehmer die Anlage oder die Materialien gemäß den Anweisungen des „Engineer“ als Eigentum des Bestellers gekennzeichnet hat.²⁵¹

Clause 8.11 Prolonged Suspension

Wenn die Suspendierung der Arbeiten länger als 84 Tage dauert, kann der Auftragnehmer um Fortsetzung der Arbeiten ansuchen. Sollte der „Engineer“ nicht innerhalb von 28 Tagen eine entsprechende Genehmigung erteilen, kann der Auftragnehmer diese Arbeitsunterbrechung als Leistungskürzung ansehen und nach Klausel 13 (Varia-

²⁴⁸ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 177

²⁴⁹ Vgl. FIDIC: a.a.O. S. 178

²⁵⁰ Vgl. FIDIC: a.a.O. S. 179

²⁵¹ Vgl. FIDIC: a.a.O. S. 179

tions and Adjustment) verfahren. Ist das gesamte Werk betroffen, so kann der Unternehmer den Vertrag kündigen und hat nach Klausel 16 (Suspension and Termination by Contractor) zu handeln.²⁵²

Clause 8.12 Resumption of Work

Bei Wiederaufnahme der Arbeiten muss der Auftragnehmer gemeinsam mit dem „Engineer“ alle Anlagen und Materialien begutachten. Jede Beschädigung oder Verschlechterung ist vom Auftragnehmer zu tragen.²⁵³

3.2.6. Clause 11 Defects Liability

Wie bereits erwähnt, wird in Klausel 4.1 festgelegt, dass die Arbeiten „fit for purpose“ ausgeführt werden müssen. Es wird hier nicht nur die Erstellung des Werks geschuldet, sondern es muss auch für einen bestimmten Zweck geeignet sein.²⁵⁴ Der Auftragnehmer hat also bis zur Abnahme ein für die Zwecke geeignetes Werk zu erstellen. Danach setzt die „Defects Notification Period“, die Mängelgewährleistungsperiode ein.²⁵⁵ Klausel 11 des „Yellow Book“ befasst sich umfassend mit der Mängelgewährleistung. Definiert ist die „Defects Notification Period“ in Klausel 1.1.3.7 wie folgt:

*„**Defects Notification Period**“ means the period for notifying defects in the Works or a Section (as the case may be) under Sub-Clause 11.1 [Completion of Outstanding Work and Remedying Defects], as stated in the Appendix to Tender (with any extension under Sub-Clause 11.3 [Extension of Defects Notification Period]), calculated from the date on which the Works or Section is completed as certified under Sub-Clause 10.1 [Taking Over of the Works and Sections].“²⁵⁶*

Demnach ist diese Periode ein Zeitraum, der in den „Particular Conditions“, den besonderen Vertragsbedingungen, oder im „Appendix to Tender“, im Anhang zum Angebot festgelegt wird. In dieser müssen Mängel an den Arbeiten angezeigt werden. Sie beginnt dann zu laufen, wenn die Arbeiten fertig gestellt wurden und ein „Taking Over Certificate“, eine Abnahmebescheinigung, ausgestellt wurde und läuft

²⁵² Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 181

²⁵³ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 181f

²⁵⁴ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC - Standardbedingungen S. 248

²⁵⁵ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 247

²⁵⁶ FIDIC Yellow Book, Clause 1.1.3.7

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

FIDIC Yellow Book

bis zur Ausstellung des „Performance Certificate“. Wenn es in den besonderen Vertragsbedingungen nicht anders definiert ist, dann beträgt die „Defects Notification Period“ 365 Tage.²⁵⁷ Sollte während dieser Periode keine Mängelrüge durch den Auftraggeber oder Auftragnehmer erfolgen, dann erlischt die Pflicht der Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer. Diese Periode betrifft also nur die Geltendmachung der Mängel, nicht aber die Gewährleistung selbst.²⁵⁸

Diese sogenannte „Defects Notification Period“ wird oft missverstanden und falsch interpretiert. Die Mängelgewährleistungsperiode ist eine zusätzliche Periode, in der die vertraglichen Bedingungen gelten. Dies wird auch in Klausel 11.1 und 11.2 ersichtlich, denn hier hat der Unternehmer noch immer Pflichten zu erfüllen, die vom „Engineer“ oder Auftraggeber angeordnet werden. Oft wird angenommen, dass die „Defects Notification Period“ die gesetzliche Mängelgewährleistungsfrist ersetzt, dies ist jedoch eine falsche Annahme. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt erst nach der Ausgabe des „Performance Certificate“ durch den „Engineer“ zu laufen. Folgende Grafik soll den Unterschied zwischen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist und der „Defects Notification Period“ besser darstellen.²⁵⁹

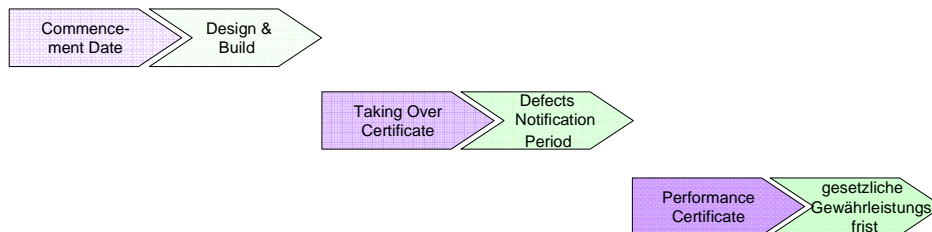


Abbildung 2: Defects Notification Period²⁶⁰

Bis zur Ausstellung des „Taking Over Certificate“ trägt der Auftragnehmer das Risiko einer zufälligen Verschlechterung oder Zerstörung des Werks. Schäden oder Mängel müssen auf eigene Kosten entfernt werden.²⁶¹

²⁵⁷ Vgl. JAEGER, A.; HÖK, G.: FIDIC - A Guide for Practitioners, S. 165

²⁵⁸ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 252

²⁵⁹ Vgl. JAEGER, A.; HÖK, G.: FIDIC - A Guide for Practitioners, S. 305

²⁶⁰ Vgl. JAEGER, A.; HÖK, G.: FIDIC - A Guide for Practitioners, S. 306

²⁶¹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 250f

Clause 11.1 Completion of Outstanding Work and Remedying Defects

Es müssen jedoch nicht alle Arbeiten fertig gestellt und mängelfrei sein, damit die Abnahme erfolgen kann. Nach Klausel 11.1 muss der Unternehmer alle Arbeiten, die nicht bis zur Abnahme beendet werden konnten, in der Zeit fertig stellen, die der „Engineer“ vorgibt. Wurde eine unzumutbare Zeit definiert, dann müssen die Arbeiten innerhalb der „Defects Notification Period“ oder so bald wie möglich abgeschlossen werden. Auf jeden Fall muss sich das Werk nach Ablauf dieser Periode in dem Zustand befinden, der im Vertrag gefordert ist. Auch Mängel, die währenddessen angezeigt werden, müssen beseitigt werden.²⁶²

Clause 11.2 Cost of Remedying Defects

Wie bereits erwähnt, müssen alle Arbeiten zur Beseitigung der Mängel auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn sie auf die Gründe zurückzuführen sind, die in Klausel 11.2 in den Punkten (a) bis (c) angeführt sind. Gründe können zum Beispiel sein, wenn der Mangel auf fehlerhafte Planung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, Materialien oder Anlagen verwendet wurden, die nicht vertragskonform sind oder der Mangel auf eine unangemessene Ausführung des Unternehmers zurückzuführen ist. Wenn aber der Mangel auf andere Gründe zurückzuführen ist, dann hat der Besteller den Auftragnehmer so schnell wie möglich zu informieren und dieser hat dann nach Klausel 13.3 das Recht auf eine Leistungsänderung.²⁶³ Was passiert aber, wenn der Auftraggeber den Unternehmer nicht informiert? Es könnte so argumentiert werden, dass Klausel 13.3 nicht angewandt werden darf. Empfohlen wird, die Klausel 11.2 so zu lesen, dass Klausel 13.3 auch dann zum Einsatz kommt, sofern der Auftraggeber keine Anzeige gemacht hat. Es gibt für den Auftragnehmer keinen Anlass Mängel zu beheben, die er nicht verursacht hat.²⁶⁴

Clause 11.3 Extension of Defects Notification Period

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, nach Klausel 11.3 die „Defects Notification Period“ zu verlängern, wenn die Arbeiten, Teile oder Abschnitte davon nicht bestimmungsgemäß verwendet werden können.

²⁶² Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 195

²⁶³ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 196

²⁶⁴ Vgl. JAEGER, A.; HÖK, G.: FIDIC - A Guide for Practitioners, S. 307

Sie kann jedoch maximal um 2 Jahre verlängert werden.²⁶⁵ Wird vom Auftraggeber eine längere Periode gewünscht, dann ist er beraten, diese Klausel abzuändern.²⁶⁶

Clause 11.4 Failure to Remedy Defects

Versäumt der Auftragnehmer in der vorgegebenen Frist den Mangel zu beheben, so kann der Besteller eine weitere Nachfrist setzen. Wird der Schaden oder Mangel auch nicht innerhalb der Nachfrist behoben und ist dieser dem Auftragnehmer zuzuschreiben, so hat der Auftraggeber folgende Rechte:

- Durchführung der Arbeiten durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragtes Personal. Die Kosten muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber rückerstatten. Es ist jedoch nach der Vorgehensweise, die in Klausel 2.5 beschrieben ist, vorzugehen.
- Eine weitere Möglichkeit ist, den „Engineer“ um eine Minderung des Vertragspreises anzusuchen.
- Schlussendlich hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn der Mangel so groß ist, dass das Werk wertlos ist. Wenn dem so ist, kann er sämtliche bereits bezahlte Beträge und Finanzierungskosten sowie Kosten für die Beseitigung und für die Rücksendung von Materialien und Anlagenteile vom Auftragnehmer verlangen.²⁶⁷

Clause 11.5 Removal of Defective Work

Ist es nicht möglich, den Mangel auf der Baustelle zu beheben, dann kann der Unternehmer nach Zustimmung des Bestellers, zum Zweck der Reparatur, Elemente von der Baustelle entfernen.²⁶⁸ Es ist aber von Interesse des Auftragnehmers, die Arbeiten auf der Baustelle auszuführen, denn anderenfalls würde der Auftraggeber von im verlangen, die „Performance Security“ um den Wert, der von der Baustelle entfernten Elemente zu erhöhen.²⁶⁹

²⁶⁵ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 197

²⁶⁶ Vgl. JAEGER, A.; HÖK, G.: FIDIC - A Guide for Practitioners, S. 313

²⁶⁷ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 198f

²⁶⁸ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 199

²⁶⁹ Vgl. JAEGER, A.; HÖK, G.: FIDIC - A Guide for Practitioners, S. 313

Clause 11.6 Further Tests, Clause 11.7 Right of Access und Clause 11.8 Contractor to Search

In Klausel 11 sind aber noch weitere Vorschriften enthalten, die nähere Auskunft über die Art und Weise der Mängelbeseitigung geben. So hat der „Engineer“ das Recht, weitere Tests anzuordnen, wenn die Mängelbeseitigungsarbeiten die übrigen Arbeiten beeinflussen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer das Recht bis zur Ausstellung des „Performance Certificate“ auf Zugang zu allen Teilen der Arbeiten und Einsicht in alle Aufzeichnungen.²⁷⁰ Außerdem muss er auf Anweisung des „Engineer“ nach Gründen für den Mangel suchen.²⁷¹

Clause 11.9 Performance Certificate

Der Vertrag ist dann vollständig erfüllt, wenn nach Ablauf der Anzeigefrist keine unerledigten Mängelanzeigen auf Seiten des „Engineer“ mehr vorliegen.²⁷² Sobald der „Engineer“ das „Performance Certificate“, die Erfüllungsbescheinigung, ausstellt, hat der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen vollständig erfüllt. Diese Bescheinigung ist innerhalb von 28 Tagen nach Ende der „Defects Notification Periods“ oder so bald wie möglich, dem Auftraggeber zu übergeben.²⁷³ Es ist zu bedenken, dass es unterschiedliche Fristen für einzelnen Bauteile geben kann. Die Bescheinigung kann erst ausgestellt werden, wenn alle Fristen abgelaufen sind. Durch diese Klausel wird klargestellt, dass allein durch diese Bescheinigung der Vertrag erfüllt ist.²⁷⁴

Clause 11.10 Unfulfilled Obligations

Obwohl das „Performance Certificate“ ausgestellt wurde, sind die Parteien für unerfüllte Verpflichtungen verantwortlich. Um bestimmen zu können, in welchem Umfang nichterfüllte Verpflichtungen vorhanden sind, bleibt der Vertrag in Kraft.²⁷⁵

²⁷⁰ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 200f

²⁷¹ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 201

²⁷² Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 250f

²⁷³ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 201f

²⁷⁴ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 253

²⁷⁵ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 203

Clause 11.11 Clearance of Site

Nach Erhalt des „Performance Certificate“ muss der Auftragnehmer die Baustelle räumen. Kommt er dieser Verpflichtung, innerhalb von 28 Tagen, nicht nach ist der Auftraggeber dazu berechtigt, Geräte und Materialien zu verkaufen oder anderweitig über sie zu verfügen. Durch die Räumung entstandene Kosten müssen vom Auftragnehmer getragen werden. Sollte durch den Verkauf ein Überschussbetrag entstehen, so ist dieser dem Auftragnehmer auszubezahlen. Liegt aber andererseits ein Fehlbetrag vor, dann hat der Unternehmer diesen zu ersetzen.²⁷⁶

3.2.7. Clause 13 Variations and Adjustment

Leistungsänderungen und Anpassungen sind bei großen Bauvorhaben allgegenwärtig und müssen akzeptiert werden.²⁷⁷ Klausel 13 befasst sich aus diesem Grund mit Änderungen von Leistungen, die vom Auftragnehmer erbracht werden müssen. Die Klausel behandelt zum einen die Befugnis des „Engineer“ und des Auftraggebers zusätzliche Arbeiten anzuordnen wie auch die Änderung oder Aufhebung von Arbeiten. Zum anderen wird in dieser Klausel aber auch die Vorgehensweise bei Leistungsänderung beschrieben. Leistungsänderungen können nicht nur vom Auftraggeber, sondern auch vom Auftragnehmer angeordnet werden. Die Leistungen, die vertraglich zu erbringen sind, sind in den „Employer’s Requirements“, den Spezifizierungen und den Zeichnungen beschrieben. In diesen können verschiedene Änderungen vorgenommen werden, um Umständen, die nicht vorhersehbar sind entgegenzuwirken. Tatsächlich ist es unmöglich, Leistungsänderungen zu verhindern, weil Umstände und Ereignisse auftreten können, die sich der Kontrolle der Vertragsparteien entziehen. Die unterschiedlichsten Gründe können Leistungsänderungen bewirken:

- Veränderte Bedingungen und Umstände: Beispiel dafür sind das Wetter, rechtliche Bedingungen, Überflutungen oder Erdbeben.
- Falsche Annahmen oder Voraussetzungen, welche von beiden Parteien getroffen werden, wie unvorhersehbare Untergrundbedingungen.
- Mengenänderung: Auf Grund der Änderung der Mengen ist der Fortgang der Arbeiten langsamer. Zum Beispiel müssen durch eine Änderung der Betonmenge, Überstunden gemacht werden.

²⁷⁶ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 203f

²⁷⁷ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 236

- Technische Innovationen: Es kann sein, dass zum Beispiel ein neues Produkt auf den Markt kommt, dass die Instandhaltungskosten verringern kann oder dass durch dieses die Arbeiten schneller abgeschlossen werden können, als geplant.
- Veränderte Anforderungen durch den Auftraggeber: So kann dieser wünschen, dass noch andere Leistungen in das Projekt einbezogen werden.
- Fehler oder Mängel von technischer Natur in den Vertragsdokumenten.
- Kooperationen mit andern Auftragnehmern oder Personal des Auftraggebers.²⁷⁸

Unter Klausel 1.1.6.9 ist eine „Variation“ folgendermaßen definiert:

*„**Variation**“ means any change to the Employer’s Requirements or the Works, which is instructed or approved as a variation under Clause 13 [Variations and Adjustments].²⁷⁹*

So ist eine Leistungsänderung im „Yellow Book“ nichts anderes, als eine Änderung der „Employer’s Requirements“, der Anforderungen des Bestellers, die als solche genehmigt wurde. Für beide Parteien und den „Engineer“ ist es sehr schwierig zu entscheiden, ob eine Anweisung des „Engineer“ eine Leistungsänderung darstellt oder eine simple Anweisung ist.²⁸⁰

Clause 13.1 Right to Vary

Laut Klausel 13.1 hat der „Engineer“ jederzeit das Recht bis zur Ausstellung des „Taking-Over Certificate“ Leistungsänderungen zu veranlassen. Entweder ordnet er diese an oder er fordert den Auftragnehmer auf, einen entsprechenden Änderungsvorschlag vorzulegen. Der Auftragnehmer ist an diese Leistungsänderung gebunden und muss diese ausführen. Wenn der Auftragnehmer die erforderlichen Güter dafür nicht rechtzeitig beschaffen kann oder die Leistungsänderung die Sicherheit auf der Baustelle oder die Eignung der Arbeiten gefährden würde oder diese eine nachteilige Auswirkung auf den „Schedule of Guarantees“ hat, hat der Auftragnehmer dem „Engineer“ unverzüglich eine Anzeige zu machen. Ist dies der Fall, hat der „Engineer“ die Anordnung zurückzunehmen, zu bestätigen oder abzuändern.²⁸¹ Es ist wichtig, dass der Auftragnehmer für das Design ver-

²⁷⁸ Vgl. JAEGER, A.; HÖK, G.: FIDIC - A Guide for Practitioners, S. 261f

²⁷⁹ FIDIC Yellow Book, Clause 1.1.6.9

²⁸⁰ Vgl. JAEGER, A.; HÖK, G.: FIDIC - A Guide for Practitioners, S. 269

²⁸¹ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 217

antwortlich bleibt. Dennoch ist der Auftraggeber für jede konstruktive Lösung verantwortlich, die er vorgibt. Zum Beispiel kann er nicht die Breite einer Straße abändern und dann behaupten, die Straße sei zu schmal und kann deshalb nicht für den vorgesehenen Zweck genutzt werden. „Variations“ sollten daher in der Form von beauftragten Änderungen in den „Employer’s Requirements“ sein, mit denen das Design des Auftragnehmers übereinstimmen muss.²⁸² Weiter ist noch zu erwähnen, dass die Anordnung von zusätzlichen Leistungen nur dann zulässig ist, wenn sie für das Bauwerk erforderlich sind. So soll der Auftragnehmer in gewisser Weise geschützt werden.²⁸³

Clause 13.2 Value Engineering

In Übereinstimmung mit Klausel 13.2 ist der Unternehmer auch dazu berechtigt, Verbesserungsvorschläge zu machen, die für eine positive Projektrealisierung sorgen. Diese Art von „Variation“ wird „Value Engineering“ genannt.²⁸⁴ So besagt diese Klausel nach Punkt (i), dass der Auftragnehmer jederzeit schriftliche Vorschläge machen kann, die seiner Meinung nach das Bauende schneller herbeiführen würden, als bisher angenommen. Dadurch könnten nach Punkt (ii) aber auch die Kosten für die Ausführung, Instandhaltung und den Betrieb der Arbeiten reduziert werden. Weiters kann durch diese Leistungsänderung der Wert der vollendeten Arbeit gesteigert werden oder von sonstigem Vorteil für den Auftraggeber sein.

Die Kosten für die Aufbereitung des Vorschlages sind vom Auftragnehmer zu tragen und es müssen die Punkte aus Klausel 13.3 enthalten sein.²⁸⁵

Clause 13.3 Variation Procedure

Klausel 13.3 behandelt die Vorgehensweise, wenn der Auftragnehmer vom „Engineer“ aufgefordert wird, einen Änderungsvorschlag aufzubereiten. Dieser hat dem „Engineer“ unverzüglich zu antworten. Hat er Gründe, die bewirken, dass er keinen Änderungsvorschlag vorbringen kann, dann hat er diese mitzuteilen. Kann er aber einen Änderungsvorschlag unterbreiten, dann hat dieser als Inhalt, die in dieser Klausel aufgelisteten Punkte zu enthalten. So muss er nach Punkt (a) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Planung oder Leistung und

²⁸² Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 219

²⁸³ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 236

²⁸⁴ Vgl. JAEGER, A.; HÖK, G.: FIDIC - A Guide for Practitioners, S. 269

²⁸⁵ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 219

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

FIDIC Yellow Book

einen Zeitplan übermitteln. Aber auch der Zeitplan der unter Klausel 8.3 zu erstellen ist, ist abzuändern und mit einzureichen. Nach Punkt (c) ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet einen Vorschlag zur Anpassung des Vertragspreises zu empfehlen. Auch ein Vorschlag des Auftragnehmers nach Klausel 13.2 hat diese Punkte zu enthalten. In beiden Fällen muss der „Engineer“ auf den Vorschlag so schnell wie möglich antworten und angeben, ob er diesen annimmt, verwirft oder kommentiert. Die Arbeiten dürfen während der Wartezeit jedoch nicht verzögert werden. Eine Ausführung der Leistungsänderung erfolgt durch eine Anordnung des „Engineer“. Der Unternehmer muss den Erhalt der Anzeige des „Engineer“ bestätigen. Nach Klausel 3.5 hat der „Engineer“ über eine Anpassung des Vertragspreises oder des Zahlungsplans zu entscheiden. Um die Vorgehensweise bei der Durchführung einer Leistungsänderung besser zu verstehen, dient die nachfolgende Abbildung.²⁸⁶

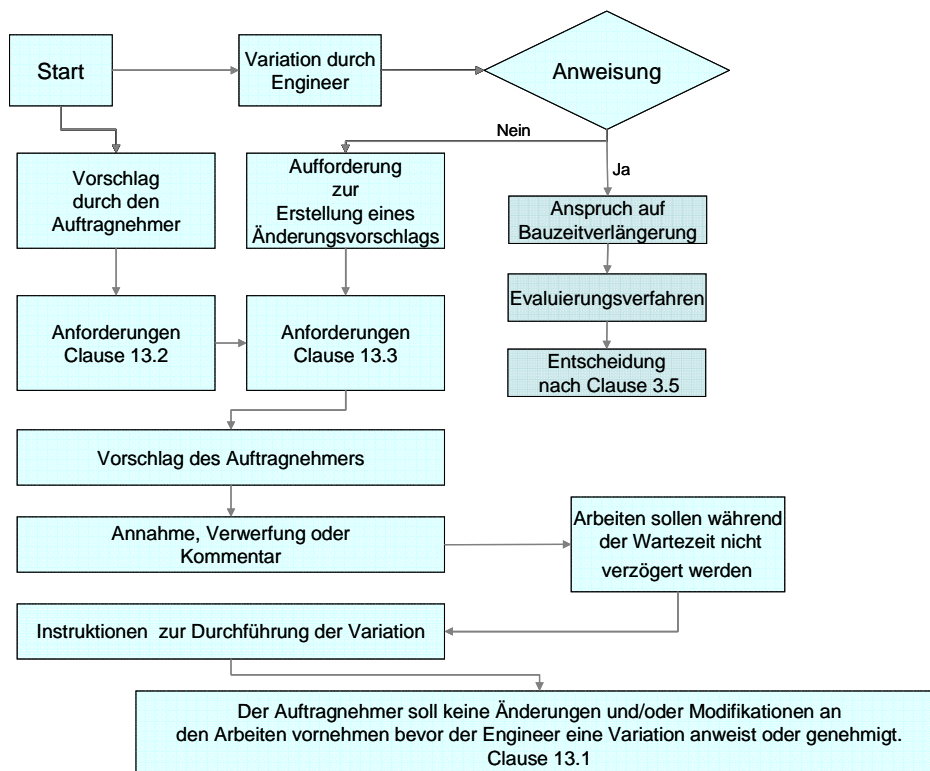


Abbildung 3: Durchführung der Leistungsänderung²⁸⁷

²⁸⁶ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 221f

²⁸⁷ Vgl. JAEGER, A.; HÖK, G.: FIDIC - A Guide for Practitioners, S. 278

Clause 13.4 Payment in Applicable Currencies

Klausel 13.4 beschäftigt sich nun mit der Bezahlung. Sind im Vertrag mehrere zahlbare Währungen vorgesehen, dann muss im Fall einer Anpassung, der zu zahlende Betrag in allen Währungen angegeben werden.²⁸⁸ Generell erfolgt die Vergütung für zusätzliche Arbeiten in der Währung, in der die Kosten entstanden sind.²⁸⁹

Clause 13.5 Provisional Sums

Nach dieser Klausel kann der „Engineer“ die Zahlung von „Provisional Sums“, von Behelfsbeträgen anordnen. Diese Behelfsbeträge sollen dem Auftragnehmer behilflich sein, Anlagen und Materialien oder Subunternehmer zu bezahlen, welche für die Erbringung der geänderten Leistung notwendig sind.²⁹⁰ Welche Arbeiten der Auftragnehmer für diese Beträge ausführen muss, kann der „Engineer“ entscheiden. Aber auch von wem er zum Beispiel eine Anlage beschaffen muss, kann von diesem festgelegt werden. Dadurch hat der Auftraggeber über den „Engineer“ einen großen Einfluss und kann zum Beispiel so über Art und Herkunft der Geräte bestimmen.²⁹¹

Clause 13.6 Daywork

Zusätzliche Arbeiten von geringer und nebensächlicher Bedeutung können über Tageslohnbasis abgerechnet werden. Dies ist aber nur möglich, wenn im Vertrag ein Tageslohnpreisverzeichnis vereinbart wurde.²⁹² Für den Auftragnehmer ist dieser Abrechnungsmodus eine willkommene Methode, weil durch die Preise in diesem Verzeichnis ein höherer Gewinn erzielt werden kann.²⁹³ Dem „Engineer“ ist für jeden Tag eine Auflistung einzureichen, die die verwendeten Arbeitskräfte und Hilfsmittel des Vortags beinhaltet. Außerdem sind sämtliche Quittungen, Rechnungen, Empfangsbestätigungen oder Kontoauszüge der verarbeiteten Güter vorzulegen.²⁹⁴ Dies ist notwendig, da die Abrechnung auf Zeitbasis ansonsten den Auftragnehmer dazu verleiten könnte, die Ansprüche auszuweiten.²⁹⁵

²⁸⁸ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 223

²⁸⁹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 239

²⁹⁰ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 224

²⁹¹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 240

²⁹² Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 225f

²⁹³ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 240

²⁹⁴ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 225f

²⁹⁵ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 240

Clause 13.7 Adjustments for Changes in Legislation

Aufgrund von Leistungsänderungen, durch Änderung des Rechts des jeweiligen Landes, können die Kosten erhöht bzw. vermindert werden. Dadurch ist eine Anpassung des Vertragspreises nötig. So kann eine Änderung des Rechts zum Beispiel der Erlass neuer oder die Änderung bestehender Vorschriften sein. Aber auch eine geänderte Auslegung durch die Judikative oder anderer offizieller Stellen sind als Gesetzesänderung zu sehen und können den Auftragnehmer in seiner Ausübung der Arbeiten beeinflussen. Erleidet der Auftragnehmer nun durch die Gesetzesänderung eine Verzögerung und/oder entstehen ihm dadurch zusätzliche Kosten, hat er dem „Engineer“ dies anzuzeigen, denn nur so kann er seine Ansprüche geltend machen. Nach Erhalt der Anzeige, hat der „Engineer“ nach Klausel 3.5 zu entscheiden.²⁹⁶ Das Risiko für Änderungen der Rechtslage liegt demnach beim Auftraggeber. Ist der Auftraggeber der Staat oder eine staatseigene Gesellschaft oder Institution, so stammen Gesetzesänderungen aus seiner Sphäre. Ein Boykott des Auftraggebers, durch Gesetzesänderungen, wird durch diese Klausel vorgebeugt.²⁹⁷

Clause 13.8 Adjustments for Changes in Cost

Die letzte Klausel befasst sich mit Anpassungen aufgrund von Kostenänderungen. Im „Appendix to Tender“ ist eine Tabelle abgedruckt, die mit den entsprechenden Anpassungsdaten ausgefüllt werden muss, damit diese Klausel zur Anwendung kommt. Eine Preisanpassung bei Kostenänderung ist also nur möglich, wenn diese Tabelle in den Vertragsunterlagen vorhanden ist.²⁹⁸ Mit Hilfe einer in dieser Klausel vorgegebenen Formel kann ein Multiplikator für den Vertragspreis berechnet werden. Die Anwendung der Formel hat eine automatische Anpassung des Vertragspreises zur Folge, dadurch ist eine Entscheidung des „Engineer“ nicht erforderlich.²⁹⁹

3.2.8. Clause 15 Termination by Employer and Clause 16 Suspension and Termination by Contractor

Die Beendigungen von Bauverträgen kann durch viele verschiedene Arten erfolgen. Am häufigsten wird ein Vertrag dadurch beendet, dass beide Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt haben. Die

²⁹⁶ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 226

²⁹⁷ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 241

²⁹⁸ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 228f

²⁹⁹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 241

Versprechungen wurden eingehalten und die vertraglichen Pflichten erbracht. Jedoch kann unter gewissen Umständen ein Vertrag schon vor dem vereinbarten Vertragsende aufgelöst werden, ohne dass alle Verpflichtungen vollbracht wurden. Dafür kann es mehrere Gründe geben, wie zum Beispiel:

- Es sind keine Geldmittel mehr verfügbar, um die Arbeiten weiter fortzuführen. Der Grund dafür kann zum Beispiel eine „Variation“ oder eine Steigerung der Massen sein.
- Es wurden keine finanziellen Vorkehrungen getroffen oder sie haben sich geändert.
- Rechenfehler werden ersichtlich.
- Unvorhersehbare Risiken treten ein, wie zum Beispiel ungünstige Klimabedingungen oder unerwartete Baugrundbedingungen.
- Die Arbeiten werden nicht länger gebraucht.
- Änderungen in der Gesetzgebung oder in gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Anzahl der Arbeiten haben sich gesteigert oder verringert.
- Radikale Erhöhung der Kosten.
- Unmöglichkeit oder Undurchführbarkeit der Leistungen.

Grundsätzlich hat FIDIC das Problem, die Möglichkeit einen Vertrag zu kündigen, erkannt. In den FIDIC Vertragsbedingungen sind die Bestimmungen für eine Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber in Klausel 15 geregelt. Die Kündigung durch den Auftragnehmer ist in Klausel 16 geregelt. Klausel 16 behandelt auch das Recht des Auftragnehmers die Arbeiten zu suspendieren. Im Folgenden wird zuerst auf die Unterklauseln, die Bestimmungen über die Kündigung sowohl durch den Auftraggeber als auch durch den Auftragnehmer enthalten, näher eingegangen. Aber auch die Suspendierung der Arbeiten durch den Auftragnehmer ist ein wichtiger Punkt, der in diesem Kapitel behandelt werden soll.³⁰⁰

Clause 15.1 Notice to Correct

Der „Engineer“ ist laut dieser Unterklausel dazu verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Anzeige zu machen, wenn er seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Diese müssen innerhalb einer angemessenen

³⁰⁰ Vgl. JAEGER, A.; HÖK, G.: FIDIC - A Guide for Practitioners, S. 317f

Frist erbracht werden.³⁰¹ Jede Partei hat die Möglichkeit den Vertrag zu kündigen, wenn die andere Partei ihre vertraglich vereinbarten Pflichten nicht erfüllt.³⁰²

Clause 15.2 Termination by Employer

So sind in Klausel 15.2 alle Gründe aufgelistet, die es dem Auftraggeber ermöglichen, aus dem Vertrag auszutreten. Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen wenn einer der folgenden Punkte eintritt:

- Der Auftragnehmer stellt keine „Performance Security“, Erfüllungssicherheit, aus oder kommt seinen Arbeiten nicht nach, obwohl der „Engineer“ eine Anzeige nach Klausel 15.1 gemacht hat.
- Der Auftragnehmer führt die Arbeiten nicht aus oder macht auf andere Weise deutlich, dass er die vertraglichen Bedingungen nicht erfüllen wird.
- Der Auftragnehmer führt die Arbeiten ohne triftigen Grund nicht nach den Bedingungen aus, die in Klausel 8 definiert sind oder er versäumt es, die Arbeiten nach einer Anzeige des „Engineer“ nach Klausel 7.5 oder 7.6 nach seinen Wünschen auszuführen.
- Der Auftragnehmer vergibt die gesamten Arbeiten an Subunternehmer weiter oder tritt den Vertrag ab, ohne vorherige Abmachung.
- Der Auftragnehmer ist bankrott, insolvent oder ähnliches.
- Der Auftragnehmer bietet (direkt oder indirekt) einer Person Bestechungsgelder, Geschenke, Abfindungen, Provisionen oder andere wertvolle Dinge, um diese dazu zu bringen Handlungen zu tun oder zu unterlassen oder eine Person im Zusammenhang mit dem Vertrag zu begünstigen.³⁰³

Prinzipiell hat der Auftraggeber eine Kündigungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Treffen aber die letzten beiden genannten Punkte zu, also wenn der Auftragnehmer insolvent ist oder eine anderer Person besticht, dann hat er das Recht, fristlos zu kündigen.³⁰⁴ Nach Absatz 3 dieser Klausel hat die Kündigung keine Auswirkung auf die vertraglichen oder sonstigen Rechte. Diese Formulierung könnte missverstanden werden, heißt aber nichts anders als, dass der Vertrag grundsätzlich beendet ist und dass nach der Kündigung nicht weitere

³⁰¹ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 258

³⁰² Vgl. JAEGER, A.; HÖK, G.: FIDIC - A Guide for Practitioners, S. 319

³⁰³ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 258f

³⁰⁴ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 260

Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.³⁰⁵ Nach der Kündigung hat der Auftragnehmer die Baustelle zu verlassen und Dokumente und Planungsunterlagen, die von ihm erstellt wurden, dem „Engineer“ zu übergeben. Die noch ausstehenden Arbeiten können vom Besteller selbst erbracht werden oder an Nachunternehmer weitervergeben werden. Die Materialien und Unterlagen, die der Auftragnehmer auf der Baustelle zu belassen hat, können von diesem genutzt werden. Geräte und andere Hilfsbauten müssen vom Auftragnehmer auf seine Kosten jedoch entfernt werden. Stehen aber noch Zahlungen an den Auftraggeber aus, dann hat dieser das Recht, die Gerätschaften zu verkaufen und die geschuldete Summe einzubehalten. Ein Überschuss ist allerdings dem Auftragnehmer auszuweisen.³⁰⁶

Clause 16.2 Termination by Contractor

Aber auch der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gründe, die ihn dazu autorisieren, sind in Klausel 16.2 aufgelistet. Der Unternehmer hat demnach dann das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- der Auftraggeber nicht innerhalb von 42 Tagen nach Anzeige des Auftragnehmers den Nachweis auf finanzielle Vorkehrungen bringt.
- der „Engineer“ nicht innerhalb von 56 Tagen eine Zahlungsbescheinigung ausstellt, obwohl der Unternehmer ihm alle relevanten Unterlagen zukommen lassen hat.
- nicht nach 42 Tagen eine solche Teilzahlung erfolgt.
- der Auftraggeber seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
- der Auftraggeber seine Pflichten nach Klausel 1.6 oder 1.7 nicht erfüllt.
- eine verlängerte Unterbrechung nach Klausel 8.11 die Arbeit beeinflusst.
- der Auftraggeber bankrott, insolvent oder ähnliches wird.

Wie auch bei der Kündigung durch den Auftraggeber, hat der Auftragnehmer eine Kündigungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Bei einem Zutreffen auf die letzten zwei Punkte kann er aber durch eine Anzeige den Vertrag fristlos kündigen.³⁰⁷ Die Kündigung soll keinen

³⁰⁵ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 258

³⁰⁶ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 260f

³⁰⁷ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 266f

Einfluss auf die vertraglichen Rechte haben. Das kann hier auch wieder so verstanden werden, dass der Vertrag nach der Kündigung grundsätzlich beendet ist.³⁰⁸

Clause 15.3 Valuation at Date of Termination

Gleich nach der Kündigungsanzeige durch den Auftraggeber hat der „Engineer“ nach Klausel 3.5 den Wert, der bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zu bestimmen. Diese Vergütung steht ihm für vertragsgemäß ausgeführte Leistungen zu.³⁰⁹

Clause 15.4 Payment after Termination

In Klausel 15.4 werden weitere Maßnahmen behandelt, die der Auftraggeber nach Wirksamwerden der Kündigung setzt. So hat er nach Klausel 2.5 zu verfahren um, Ersatzansprüche geltend zu machen und ist dazu aufgefordert, alle Zahlungen an den Auftragnehmer zurückzuhalten, bis die Kosten für die anschließende Mängelbeseitigung und weitere Arbeiten feststehen. Des Weiteren ist es ihm möglich Schadensersatz geltend zu machen. Von der nach Klausel 15.3 dem Auftragnehmer zustehenden Summe, kann der Besteller die Summe einbehalten, die ihm zusteht.³¹⁰

Clause 15.5 Employer's Entitlement to Termination

Schlussendlich wird in der letzten Unterklausel noch festgelegt, dass der Auftraggeber jederzeit das Recht hat, zu kündigen, ohne einen Grund dafür anzugeben. Die Kündigung erfolgt 28 Tage nach einer entsprechende Anzeige an den Auftragnehmer oder einer Rückgabe der Erfüllungssicherheit. Der Vertrag darf jedoch nach dieser Unterklausel nicht gekündigt werden, wenn der Auftraggeber die Absicht hat die Arbeiten selbst auszuführen oder an einen anderen Unternehmer weiterzugeben. Der Unternehmer hat unterdes nach Klausel 16.3 zu verfahren.³¹¹

³⁰⁸ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 265

³⁰⁹ Vgl. FIDIC: a.a.O. S. 261f

³¹⁰ Vgl. FIDIC: a.a.O. S. 262

³¹¹ Vgl. FIDIC: a.a.O. S. 263

Clause 16.3 Cessation of Work and Removal of Contractor's Equipment

Nach einer Kündigung nach Klausel 15.5 oder 16.2 hat der Auftragnehmer so schnell wie möglich nach Punkt (a) alle Arbeiten einzustellen, außer jenen, die der „Engineer“ zum Schutz von Leben, Eigentum und Sicherheit angeordnet hat. Punkt (b) regelt weiters, dass der Unternehmer alle Materialien, Dokumente und andere Anlagen, die bereits bezahlt wurden, auszuhändigen sind. Im letzten Absatz wird festgelegt, dass alle Güter, die nicht für die Sicherheit erforderlich sind von der Baustelle entfernt werden müssen und auch der Unternehmer hat umgehend die Baustelle zu verlassen.³¹²

Clause 16.4 Payment on Termination

Noch zu beachten ist, dass der Auftraggeber nach der Kündigung durch den Auftragnehmer dazu verpflichtet ist, die Erfüllungsgarantie zurückzugeben. Eine Vergütung ist nach Klausel 19.6 vorgesehen. Außerdem ist dem Auftragnehmer ein entgangener Gewinn, Verlust oder anderer Schaden zu ersetzen.³¹³ Der Gewinn ist nicht nur auf den angemessenen Gewinn beschränkt. Wenn der Unternehmer es darlegen und beweisen kann, kann er den tatsächlich entgangenen Gewinn als Ersatz verlangen.³¹⁴

16.1 Contractor's Entitlement to Suspend Work

Wie bereits erwähnt, hat auch der Auftragnehmer das Recht auf Suspendierung der Arbeiten. Klausel 16.1 beschäftigt sich eingehend mit dieser Thematik. So hat der Auftragnehmer das Recht die Arbeiten einzustellen, wenn der Auftraggeber nicht vertragsgemäß zahlt, keinen angemessenen Nachweis auf Liquidität bringt oder es verabsäumt, eine Teilzahlungsbescheinigung auszustellen. Jedoch muss er den Auftraggeber 21 Tage vorher darüber eine Anzeige machen und bei Einhaltung der gewünschten Forderungen sind die Arbeiten wieder fortzusetzen. Entstehen dem Unternehmer durch diese Unterbrechung Kosten oder eine Verzögerung im Bauablauf, dann hat dieser Anspruch auf Verlängerung der Baufertigstellungszeit und Ersatz der Kosten, die zum Vertragspreis hinzugerechnet werden.³¹⁵

³¹² Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 268

³¹³ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 268

³¹⁴ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 265

³¹⁵ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 264f

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

4. Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

Die FIDIC Vertragsbedingungen sind kein abschließendes Regelwerk, das ausschließlich aus sich selbst verstanden und abgewickelt werden kann.³¹⁶

So heißt es auch in den „General Conditions“ in Klausel 1.4:

„The Contract shall be governed by the law of the country (or other jurisdiction) stated in the Appendix to Tender.“³¹⁷

Wobei „Law“ unter Klausel 1.1.6.5 wie folgt definiert ist:

„Laws“ means all national (or state) legislation, statutes, ordinances and other laws, and regulations and by-laws of any legally constituted public authority.“³¹⁸

Der Vertrag soll vom dem Recht des Landes (oder einer anderen Jurisdiktion) beherrscht werden, das im „Appendix to Tender“, im Anhang zum Angebot bezeichnet ist. Der Zusatz „oder eine andere Jurisdiktion“ soll darauf hinweisen, dass entweder das Recht eines Staates oder aber eines Teilstaates gemeint sein kann, wie zum Beispiel die USA mit ihrem Bundesrecht und dem Recht der einzelnen Bundesstaaten.³¹⁹

Unter „Laws“, dem Recht, werden die gesamten nationalen Gesetzgebungen sowie alle Gesetze, Verordnungen, andere Rechte und behördliche Vorschriften und Statuten verstanden.³²⁰

Auch in Klausel 1.13 wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer nach dem anwendbaren Recht handeln soll.

„The Contractor shall, in performing the Contract, comply with applicable Laws.“³²¹

So ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet alle Gesetze, die Gesundheit und Sicherheit, aber auch Qualitätsstandards zum Inhalt haben, einzuhalten. Dazu ist aber Klausel 2.2 kritisch zu betrachten. Denn in dieser ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, alles Mögliche zu tun, um den Auftragnehmer bei der Beschaffung von Kopien von Rechten, die für den Vertrag relevant sind, zu unterstützen. Man könnte mei-

³¹⁶ Vgl. HÖK, G.: Handbuch des Internationalen und ausländischen Baurechts, S. 250

³¹⁷ FIDIC Yellow Book, Clause 1.4

³¹⁸ FIDIC Yellow Book, Clause 1.1.6.5

³¹⁹ Vgl. HÖK, G.: Handbuch des Internationalen und ausländischen Baurechts, S. 250

³²⁰ Vgl. VBI: FIDIC Yellow Book, S. 132

³²¹ FIDIC Yellow Book, Clause 1.13

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

nen, diese Klausel vermindert die Pflicht des Auftragnehmers nach dem anwendbaren Recht zu handeln. Aber auch wenn der Auftraggeber umfassende und korrekte Informationen liefert, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, seine Arbeiten nach dem anwendbaren Recht auszuführen.³²²

Es wird dringend empfohlen, eine Rechtswahl zu treffen. In Betracht kommen Rechtsordnungen am Sitz des Auftragnehmers, des Auftraggebers oder des Baustellenlandes, aber auch das neutrale Recht eines Staates, zu dem beide Vertragsparteien keine Bindung haben, kann gewählt werden. Welches Recht zum Einsatz kommt, hängt von der Verhandlungsbasis der beiden Parteien ab. In der Regel ist meist der Auftraggeber in der stärkeren Position. Neutrale Rechtsordnungen werden nur dann gewählt, wenn keine Einigung zustande kommt.³²³

In den FIDIC Bedingungen sind keine Kollisionsregeln enthalten. Es ist aber auch so, dass sie nicht ausgeschlossen werden.³²⁴ Kollisionsregeln sind dazu da, um beim Vorhandensein von mehreren verschiedenen Rechtsnormen, die einen Sachverhalt regeln, entscheiden zu können, welche tatsächlich Anwendung findet.³²⁵ Alle FIDIC Standardverträge sind dennoch abhängig von den nationalen Rechtsordnungen. Es ist von Vorteil, wenn die FIDIC Bedingungen mit den nationalen Rechtsordnungen harmonisieren, mit denen sie in Berührung kommen.³²⁶

So wirkt das öffentliche Recht am Baustellenort auf das Vertragsverhältnis ein. Dadurch ist es notwendig, nach diesem Recht vorzugehen. Es wird vorgeschrieben, dass Bau- oder Anlagengenehmigungen eingeholt werden müssen, aber es müssen zum Beispiel auch Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden. Wer diese Genehmigungen einholen muss, also entweder der Auftraggeber oder der Auftragnehmer, ist in den FIDIC Bedingungen geregelt.³²⁷

Für die Auslegung und Abfassung eines Vertrages oder einer Willenserklärung mit Auslandsbezug ist es wichtig, Erfahrung in der Rechtsvergleichung mitzubringen. Man sollte sich immer die spezifischen Eigenheiten jedes Rechtssystems vor Augen halten. Auf kei-

³²² Vgl. JAEGER, A.; HÖK, G.: FIDIC - A Guide for Practitioners, S. 69

³²³ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 73

³²⁴ Vgl. HÖK, G.: Handbuch des Internationalen und ausländischen Baurechts, S. 250

³²⁵ Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Kollisionsregel>, 5.03.10 16:53

³²⁶ Vgl. HÖK, G.: Handbuch des Internationalen und ausländischen Baurechts, S. 250f

³²⁷ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 80

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

nen Fall dürfen das ungeschriebene Recht, Traditionen und Gebräuche außer Acht gelassen werden.³²⁸

So unterliegt der FIDIC Vertrag dem von den Parteien gewählten nationalen Recht. Normen und Gesetze, die den Vertrag negativ beeinflussen können, müssen schon früh in die Kalkulationen einbezogen werden, um unvorhersehbare Ereignisse vermeiden zu können.³²⁹

4.1. Vertragliche Konflikte am Beispiel Serbien

Es ist von großer Bedeutung, dass schon sehr früh die Konflikte zwischen den FIDIC Vertragsbedingungen und lokalen Gesetzen herausgefiltert und analysiert werden. Dadurch sollen die rechtlichen Risiken minimiert werden. Aus diesem Grund ist das jeweilige FIDIC Vertragswerk, die besonderen Vertragsbedingungen und das anzuwendende Rechtssystem zu überprüfen.³³⁰

Aus aktuellem Anlass sollen in dieser Arbeit Konflikte zwischen dem serbischen Recht und dem FIDIC „Yellow Book“ erarbeitet werden. Dies soll es erleichtern, bei aktuellen, aber auch bei zukünftigen Bauprojekten das rechtliche Risiko zu minimieren. Im Nachfolgenden werden Konfliktpunkte hinsichtlich Leistungsunterbrechung, Kündigung, Leistungsänderung und Mängelgewährleistung untersucht. Es ist wichtig, dass diese Konfliktpunkte herausgefiltert werden und in die besonderen Bedingungen der Vertragsbedingungen eingearbeitet werden, um bei der Anwendung rechtliche Konflikte zu minimieren.

4.1.1. Relevante serbische Gesetze

Für diese Untersuchung von Relevanz sind zwei serbische Gesetze. Zum einen das „Serbian Law on Planning and Construction“ und zum anderen „The Law of Contract and Torts“.

Serbian Law on Planning and Construction

Das „Serbian Law on Planning and Construction“ regelt und definiert die Pflichten der Vertragsparteien gegenüber der Regierung. So wer-

³²⁸ Vgl. HÖK, G.: Handbuch des Internationalen und ausländischen Baurechts, S. 253

³²⁹ Vgl. MALLMANN, A.: Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, S. 80

³³⁰ Vgl. DEMMLER, M.: Risikomanagement im internationalen Tunnelbau unter Anwendung der Vertragsform FIDIC Red Book, S. 197

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

den zum einen Bedingungen und Modalitäten der Raumplanung und Raumentwicklung in diesem Gesetz geregelt. Zum anderen erfasst es aber auch Vorschriften für die Entwicklung und Nutzung von Bauland und für die Errichtung von Bauwerken. Des Weiteren beschreibt dieses Gesetz das Büro für Raumplanung näher. Wichtig zu erwähnen ist, dass auch die Überwachung zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes beschrieben ist. Aber auch andere Angelegenheiten, die die Raumplanung, Entwicklung und Nutzung des Baulandes und die Errichtung von Bauten betreffen, können in dieser Regelung nachgelesen werden.³³¹

Das „Law on Planning and Construction“ hat 223 Paragraphen. Wie auch in den FIDIC Bedingungen, werden im ersten Paragraphen 40 Begriffe beschrieben, die für dieses Gesetz gelten.

Am 31. August 2009 hat das Parlament von Serbien ein neues „Law on Planning and Construction“ verabschiedet, das am 11. September 2009 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt ist nur noch das aktuelle Gesetz gültig.³³²

The Law of Contract and Torts

Das zweite Gesetz, das noch für diese Untersuchung wichtig ist, ist „The Law of Contract and Torts“. Dieses Gesetz regelt vertragliche und gesetzliche Pflichten zwischen den Vertragsparteien. Es regelt aber auch Pflichten und Verantwortlichkeiten aus dem „Serbian Law on Planning and Construction“.

„The Law of Contract and Torts“ wurde 1978 von der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens ins Leben gerufen und ist bis heute noch immer in Kraft. Nach der Teilung Jugoslawiens haben viele Staaten das Gesetz übernommen und in ihre eigene Gesetzgebung integriert, so auch Serbien.³³³

Dieses Gesetz besteht aus 2 Teilen: Dem allgemeinen Teil und dem besonderen Teil. Der allgemeine Teil enthält grundlegende Bestimmungen im Bezug auf Schuldverhältnisse (Verträge und Schadensersatzrechte): Herkunft, Einfluss und Beendigung. Der spezielle Teil besteht im Wesentlichen aus verschiedenen Arten von Verträgen. Die meisten Paragraphen enthält der Teil, der sich mit dem Kaufvertrag

³³¹ Vgl. Law on Planning and Construction, S.1

³³² Vgl. http://www.nko-law.com/files/fck/File/New_Construction_Law_sr.pdf, 8.03.10 15:29

³³³ Vgl. The law of Contract and Torts, S. I

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

beschäftigt. Insgesamt besteht dieses Regelwerk aus 1109 Paragraphen.³³⁴

4.1.2. Konflikte in Bezug auf Leistungsunterbrechung und Kündigung der Arbeiten

Leistungsunterbrechungen können den Bauablauf wesentlich beeinflussen. Mittels der „Time for Completion“, der Baufertigstellungszeit, wird dem Auftragnehmer eine strikte Zeit vorgegeben, in der das Bauwerk fertig gestellt werden muss. Durch Leistungsunterbrechungen ist es oftmals schwierig, diese Zeit einzuhalten. Clause 8 macht es dem Auftragnehmer möglich, Ansprüche geltend zu machen, um diese Baufertigstellungszeit zu verlängern. Aber auch durch diese Leistungsstörungen sind der Auftraggeber und der Auftragnehmer dazu berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Diese Problematik ist in Klausel 15 und 16 geregelt.

Leistungsunterbrechung

„Clause 8 Commencement, Delays and Suspension“ des FIDIC „Yellow Book“ widmet sich dem Beginn, der Verzögerung und der Suspendierung von Arbeiten. Wichtig für diese Untersuchung ist die Suspendierung der Arbeiten. In Klausel 8.8 bis 8.11 werden vornehmlich die Pflichten, aber auch die Rechte des Auftragnehmers behandelt, wenn eine Unterbrechung der Arbeiten durch den Auftraggeber veranlasst wurde. Überdies ist noch zu erwähnen, dass nicht nur der Auftraggeber das Recht hat, die Arbeiten zu unterbrechen. Unter Klausel 16.1 werden die Bedingungen angegeben, unter denen es dem Auftragnehmer rechtmäßig erlaubt ist, die Arbeiten anzuhalten.

³³⁴ Vgl. The law of Contract and Torts, S. IV

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

Tabelle 1: Vergleich Unterbrechung der Arbeiten Article 152 und Clause 8.8

Serbian Law on Planning and Construction	FIDIC Yellow Book
<p>5. The obligations of the contractor and authorized contractor</p> <p>Article 152.</p> <p>„The authorized contractor is obliged to:</p> <p>[...]</p> <p>7) Insures the facilities and surroundings in case the work is stopped;</p> <p>[...]”³³⁵</p>	<p>Clause 8.8 Suspension of Work</p> <p>„The Engineer may at any time instruct the Contractor to suspend progress of part or all of the Works. During such suspension, the Contractor shall protect, store and secure such part or the Works against any deterioration, loss or damage. [...]”³³⁶</p>

Die erste relevante Klausel aus dem „Yellow Book“ für diese Untersuchung im Hinblick auf Leistungsunterbrechung ist Klausel 8.8. Wie bereits in Kapitel 3.2.5 erwähnt, hat der „Engineer“ jederzeit das Recht, die Arbeiten zu unterbrechen, wenn der Auftragnehmer seiner Meinung nach nicht vertragsgemäß handelt. Der Auftragnehmer muss diese Anweisungen dulden und hat dazu noch die Pflicht, während der Unterbrechung der Arbeiten bereits fertige Elemente vor Zerstörung, Verlust oder Verschlechterung zu schützen. Es können Gründe für die Suspendierung der Arbeiten angegeben werden, es liegt aber im Ermessensspielraum des „Engineer“, ob er dies macht. Liegt der Baustopp jedoch im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, dann kann der Auftragnehmer nach den Klauseln 8.9 bis 8.11 Maßnahmen setzen, um Ansprüche geltend zu machen.³³⁷

Wesentlich für diese Klausel aus dem „Yellow Book“ ist der Paragraph 152 aus dem „Serbian Law on Planning and Construction“.³³⁸ In diesem Paragraph werden die Pflichten des Auftragnehmers und des autorisierten Auftragnehmers beschrieben.

Laut dem serbischen „Law on Planning and Construction“ haben der Auftragnehmer, aber auch der autorisierte Auftragnehmer gewisse Bedingungen zu erfüllen. Diese Bedingungen sind in Paragraph 150 und 151 näher beschrieben. So muss dieser Auftragnehmer, nach einem angemessenen Hochschulabschluss, ein Berufsexamen ablegen und hat über 2 Jahre Berufserfahrung zu verfügen, um eine Lizenz als autorisierter Auftragnehmer zu erhalten.³³⁹

³³⁵ Law on Planning and Construction, S. 62

³³⁶ FIDIC Yellow Book, Clause 8.8

³³⁷ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 178

³³⁸ Vgl. E-Mail von Boban Djordjevic, Rechtsanwalt der Firma Porr in Serbien, am 6.11.09

³³⁹ Vgl. Law on Planning and Construction, S. 60

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

Im Großen und Ganzen ist dieser Paragraph des „Serbian Law on Planning and Construction“ so zu verstehen, dass die Partei des Auftragnehmers wie im FIDIC „Yellow Book“ dazu verpflichtet ist, während einer Unterbrechung der Arbeiten die Anlagen und das Umfeld vor einer Beschädigung zu schützen. Jedoch gibt dieses Gesetz weder weitere Auskünfte über Konsequenzen der Unterbrechung der Arbeiten, noch unter welchen Bedingungen es möglich ist, eine Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen. Auch gibt es keine Regelung, wie bei einer Leistungsunterbrechung vorzugehen ist.

Weitaus mehr Information zu diesem Thema kann man hier dem „Law of Contract and Torts“ entnehmen. Paragraph 123 gibt Gründe an, wann es einer Vertragspartei möglich ist, die Arbeiten einzustellen.³⁴⁰

Tabelle 2: Vergleich Unterbrechung der Arbeiten Article 123 und Clause 16.1 und 16.2

The Law of Contract and Torts	FIDIC Yellow Book
<p>Article 123. In case of Becoming Uncertain of Performance of Obligation by One Party</p> <p>„(1) Should it be stipulated that one party shall first fulfill his obligation and should, after making the contract, the financial situation of the other party deteriorate so that it becomes uncertain whether such party will be able to fulfill his obligation, the party who promised to fulfill his obligation first, may postpone their fulfillment until the other party fulfill his obligation, or until that party supply sufficient guarantee to fulfill it.</p> <p>(2) The same shall also apply if the financial situation of the other party was equally serious even prior to making the contract, if the other contracting partner was not aware of this, or was not supposed to be aware.</p> <p>(3) In such case the party promising to be the first to fulfill his obligation may request a guarantee to be extended to him in an adequate time limit, while should such time limit expire without result, he may repudiate the contract.“³⁴¹</p>	<p>Clause 16.1 Contractor’s Entitlement to Suspend Work</p> <p>„If the Engineer fails to certify in accordance with Sub-Clause 14.6 [Issue of Interim Payment Certificates] or the Employer fails to comply with Sub-Clause 2.4 [Employer’s Financial Arrangements] or Sub-Clause 14.7 [Payment], the Contractor may, after giving not less than 21 days’ notice to the Employer, suspend work (or reduce the rate of work) unless and until the Contractor has received the Payment Certificate, reasonable evidence or payment, as the case may be and as described in the notice.[...]“³⁴²</p> <p>Clause 16.2 Termination by Contractor</p> <p>„The Contractor shall be entitled to terminate the Contract if:</p> <p>(a) the Contractor does not receive the reasonable evidence within 42 days after giving notice under Sub-Clause 16.1 [Contractor’s Entitlement to Suspend Work] in respect of a failure to comply with Sub-Clause 2.4 [Employer’s Financial Arrangements] [...]“³⁴³</p>

³⁴⁰ Vgl. E-Mail von Boban Djordjevic, Rechtsanwalt der Firma Porr in Serbien, am 6.11.09

³⁴¹ The law of Contract and Torts, S. 45

³⁴² FIDIC Yellow Book, Clause 16.1

³⁴³ FIDIC Yellow Book, Clause 16.2

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

So ist in Paragraph 123 des „Law of Contract and Torts“ in Punkt (1) festgelegt, dass eine Partei 1 zuerst ihre Pflichten erfüllen muss bevor die andere Partei 2 ihren Pflichten nachkommt, wenn es vertraglich so vereinbart ist.

Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass sich die finanzielle Situation von Partei 2 verschlechtert hat, dann hat Partei 1 die Möglichkeit die Erfüllung der Pflichten auf einen anderen Zeitpunkt zu verschieben. Die Pflichten der Partei 1 müssen jedoch dann erfüllt werden, wenn sich herausstellt, dass Partei 2 doch ihre Pflichten erfüllen kann oder eine Garantie bringt, die beweist, dass sie erfüllt werden können.

Nach Punkt (2) soll auch dasselbe gelten, wenn sich Partei 2 schon vor dem Vertragsabschluss in einer bedenklichen finanziellen Situation befunden hat. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es für Partei 1 unmöglich war, vor Vertragsabschluss über die finanzielle Situation von Partei 2 Kenntnis zu erlangen. Wenn dieser Fall eintritt, muss Partei 1 nach Punkt (3) Partei 2 auffordern, eine Garantie abzuliefern, die beweist, dass es ihr möglich ist, die vertraglichen Leistungen zu erbringen. Diese Garantie muss in einer angemessenen Zeit an die fordernde Partei 1 übergeben werden. Sollte das Zeitlimit ohne eine Übergabe einer angemessenen Garantie verstreichen, dann hat Partei 1 das Recht, den Vertrag zu kündigen.³⁴⁴

Eine etwas andere Regelung sehen die Vertragsbedingungen der FIDIC vor. Wie bereits erwähnt, hat der Auftraggeber laut den FIDIC Bedingungen immer das Recht auf Unterbrechung der Arbeiten. Der Auftragnehmer kann nur auf eine Suspendierung der Arbeiten bestehen, wenn einer der Punkte, der in Klausel 16.1 „Contractor's Entitlement to Suspend Work“ angegeben ist, mit der Situation am jeweiligen Projekt übereinstimmt.

So hat der Auftragnehmer, nach Klausel 16.1, das Recht auf Unterbrechung der Arbeiten, wenn der Auftraggeber nicht vertragsgemäß zahlt, keinen angemessenen Nachweis auf Liquidität bringt oder es verabsäumt, eine Zwischenzahlungsbescheinigung, ein „Interim Payment Certificate“, auszustellen.³⁴⁵

Weiters wird in Klausel 2.4 geregelt, dass der Auftraggeber einen Nachweis über eine finanzielle Absicherung bringen muss. So muss

³⁴⁴ Vgl. The law of Contract and Torts, S. 45

³⁴⁵ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 264f

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

dieser innerhalb von 28 Tagen nach Aufforderung des Auftragnehmers erbracht werden.³⁴⁶

Macht er dies nicht, dann muss er nach Klausel 16.1 den Auftraggeber auffordern, seinen Pflichten innerhalb von 21 Tagen nachzukommen. Macht er das nicht, dann kann er nach diesen 21 Tagen die Arbeiten einstellen und sollte die Pflichten nicht innerhalb von 42 Tagen erfüllt worden sein, dann kann der Auftragnehmer nach Klausel 16.2 den Vertrag kündigen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.³⁴⁷

Im Vergleich dazu ist im serbischen „Law of Contract and Torts“ nur geregelt, dass ein Vertragspartner dann das Recht auf Unterbrechung der Arbeiten hat, wenn Partei 2 nicht in der Lage ist, die vertraglichen Pflichten auf Grund von finanziellen Gründen zu erfüllen. So kann es zum Beispiel sein, dass es dem Auftraggeber nicht möglich ist, die erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zu vergüten. Wenn das der Fall ist, muss der Auftraggeber laut Paragraph 123 Punkt (3) dem Auftragnehmer in angemessener Zeit eine Garantie überbringen, die es beweist, dass er seine vertraglichen Pflichten erfüllen kann.

Im Gegensatz dazu muss nach Klausel 2.4 der Auftraggeber innerhalb von 28 Tagen den Nachweis erbringen. Sollte keiner gebracht werden, hat er nach Klausel 16.1 das Recht auf Unterbrechung der Arbeiten. Jedoch hat der „Engineer“ weitere 21 Tage Zeit, um den Nachweis zu erbringen. Auch eine Kündigung ist erst nach einer weiteren Frist von 21 Tagen und einer Kündigungsfrist von 14 Tagen möglich. Jedoch nach dem „Law of Contract and Torts“ hat die anspruchsstellende Partei das Recht, schon nach der angemessenen Frist den Vertrag zu kündigen.

Regelungen über die weitere Vorgehensweise, um Ansprüche geltend zumachen, wie sie im FIDIC „Yellow Book“ Klausel 8.9 bis 8.12 festgelegt worden sind, sind in den serbischen Regelwerken nicht zu finden. In diesen Klauseln werden weitere Bedingungen geregelt, wenn der Auftragnehmer an der Unterbrechung nicht schuld ist. So kann der Auftragnehmer zum Beispiel gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche geltend machen. Der Auftragnehmer ist für alle Gegenstände, die sich während der Suspendierung auf der Baustelle befinden verantwortlich. In Klausel 8.12 ist noch einmal festgelegt, wenn bei der Wiederaufnahme der Arbeiten Schäden am Werk festgestellt

³⁴⁶ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 77f

³⁴⁷ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 264f

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

werden sollten, so hat der Auftragnehmer die Kosten für die Beseitigung dieser zu tragen.³⁴⁸

Nachfolgende Tabelle soll einen genauen Überblick über die rechtlichen Konflikte geben, die bei einer Suspendierung der Arbeiten auftreten können.

Tabelle 3: Zusammenfassung Unterbrechung der Arbeiten

Serbische Gesetze	FIDIC Yellow Book
<p>Serbian Law on Planning and Construction, Article 152</p> <p>Das Werk ist während der Unterbrechung der Arbeiten durch den AN vor Zerstörung zu schützen.</p>	<p>Clause 8.8 Suspension of Work</p> <p>Das Werk ist während der Unterbrechung der Arbeiten durch den AN vor Zerstörung zu schützen.</p>
<p>The Law of Contract and Torts, Article 123</p> <p>Unterbrechung der Arbeiten wenn eine Partei, wegen finanzieller Belange den Pflichten nicht nachkommen kann,</p> <p>Pflichten oder Nachweise müssen innerhalb angemessener Frist erbracht werden.</p>	<p>Clause 2.4 Employer's Financial Arrangement</p> <p>Nachweis auf finanzielle Vorkehrungen muss innerhalb von 28 Tagen erbracht werden.</p> <p>Clause 16.1 Contractor's Entitlement to Suspend Work</p> <p>Unterbrechung der Arbeiten durch AN, wenn AG nicht vertragsgemäß zahlt, keinen Nachweis auf Liquidität oder keine Zwischenzahlungsbescheinigung, ein „Interim Payment Certificate“, bringt.</p> <p>Nachweise müssen innerhalb von 21 Tagen erbracht werden.</p>
<p>The Law of Contract and Torts, Article 123</p> <p>Bei Nichterfüllung der Pflichten, Kündigung möglich.</p>	<p>Clause 16.2 Termination by Contractor</p> <p>Wenn Nachweise nach weiteren 21 Tagen nicht erbracht werden, Kündigung möglich. Kündigungsfrist 14 Tage, bei Insolvenz oder einer verlängerten Unterbrechung fristlose Kündigung</p>

Die Problemstellung wird im serbischen Gesetz und den FIDIC Vertragsbedingungen ähnlich behandelt, jedoch werden für die Erfüllung der Fristen unterschiedliche Fristen angeführt. Da hier laut serbischem Recht keine spezifischen Fristen genannt werden, handelt es sich um disponible Auflagen.³⁴⁹ Das heißt, diese Auflagen sind einer

³⁴⁸ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 179ff

³⁴⁹ Vgl. E-Mail von Axel-Volkmar Jaeger, Chairman of FIDIC's Contracts Committee, 06.04.2010

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

anderen Regelung unterworfen. In diesem Fall ist es so, dass die Fristen der FIDIC Vertragsbedingungen gelten.³⁵⁰

Weiters ist noch zu berücksichtigen, dass das „Serbian Law on Planning and Construction“ eine Überwachung zur Einhaltung der Vorschriften, die in diesem Gesetz definiert sind, vorsieht. Diese Überwachung wird von einem Bauinspektor des Ministeriums für Stadtplanung und Bau vorgenommen.³⁵¹ So hat dieser das Recht, die Arbeiten für nicht länger als 30 Tage zu unterbrechen, wenn keine geeignete oder gar keine Baugenehmigung vorhanden ist. Sollte das gesamte Bauwerk ohne Baugenehmigung fertig gestellt werden, dann kann er den Abbruch des Werks veranlassen. Aber es kann auch eine Unterbrechung der Arbeiten veranlasst werden, wenn der Investor dieser Überwachung nicht zustimmt. Diese Überwachung achtet aber auch darauf, dass die Sicherheit auf der Baustelle und in der Umgebung eingehalten wird und dass nur Materialien verwendet werden, die den technischen Standards entsprechen. Sollte diese Sicherheit nicht gegeben sein, müssen die Arbeiten eingestellt werden, bis diese wieder gegeben ist.³⁵²

Es ist wichtig, dass auch diese gesetzlichen Bedingungen berücksichtigt werden, da es die Pflicht des Auftragnehmers ist, die lokalen Sicherheitsvorschriften einzuhalten und für die Sicherheit auf der Baustelle zu sorgen.

Kündigung des Vertrages

Die Kündigung des Vertrages ist sowohl durch den Auftraggeber als auch durch den Auftragnehmer möglich. Bereits in Kapitel 3.2.8 wurden die Klauseln 15 und 16 des FIDIC „Yellow Book“ näher betrachtet. Wobei Klausel 15 sich mit der Kündigung durch den Auftraggeber beschäftigt und Klausel 16 mit der durch den Auftragnehmer. Prinzipiell kann der Auftraggeber unter all den Bedingungen, die in Klausel 15.2 definiert sind, von dem Vertrag zurücktreten. In Klausel 15.5 wird jedoch auch festgelegt, dass er jederzeit das Recht hat zu kündigen, wenn er nicht beabsichtigt, die Arbeiten selbst durchzuführen oder an einen anderen Unternehmer weiterzuvergeben.

Nach den FIDIC Bedingungen im „Yellow Book“ hat der Auftraggeber eine Kündigungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Nur in dem Fall, dass der Auftragnehmer insolvent ist oder versucht, sich durch Bestechung

³⁵⁰ Vgl. E-Mail von Axel-Volkmar Jaeger, Chairman of FIDIC's Contracts Committee, 06.04.2010

³⁵¹ Vgl. Law on Planning and Construction, S. 71ff

³⁵² Vgl. Law on Planning and Construction, S. 72f

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

eine bessere Position zu verschaffen, steht ihm eine fristlose Kündigung zu.

Bei einer Kündigung nach Klausel 15.5 hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Anzeige zu machen, zu einer Kündigung des Vertrages kann es aber erst nach 28 Tagen oder durch die Rückgabe der Erfüllungssicherheit an den Auftragnehmer kommen.

Auch der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn einer der Punkte, der in Klausel 16.2 beschrieben ist, zutrifft. Bei einer Kündigung durch den Auftragnehmer nach den Punkten, die in Klausel 16.2 angegeben sind, hat der Auftragnehmer das Recht darauf, dass ihm die Arbeiten, die er bis zu diesem Zeitpunkt geleistet hat, entsprechend vergütet werden und er hat nach Klausel 16.4 das Recht auf Ersatz des entgangenen Gewinns, wenn er dies beweisen kann. Auch hier ist eine Kündigungsfrist von 2 Wochen einzuhalten.

Der Auftraggeber hat auch Anspruch auf Schadensersatz und kann die Kosten für eine mögliche Mängelbeseitigung vom Auftragnehmer verlangen, wenn nach Klausel 15.2 der Vertrag gekündigt wird.

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

Tabelle 4: Vergleich Kündigung Article 629 und Clause 15.5

The Law of Contract and Torts	FIDIC Yellow Book
<p>Article 629. Breach of Contract by Purchaser's Intent</p> <p><i>„Before the work ordered is completed, the purchaser may repudiate the contract whenever he wants, but in such case he shall be bound to pay to the supplier the remuneration stipulated, reduced by the amount of costs not incurred by the latter which would otherwise be at his charge were the contract valid, together with the amount earnings realized by the latter doing other jobs, or which are intentionally missed by him.“³⁵³</i></p>	<p>Clause 15.5 Employer's Entitlement to Termination</p> <p><i>„The Employer shall be entitled to terminate the Contract, at any time for the Employer's convenience, by giving notice of such termination to the Contractor. The termination shall take effect 28 days after the later of the dates on which the Contractor receives this notice or the Employer returns the Performance Security. The Employer shall not terminate the Contract under this Sub-Clause in order to execute the Works himself or to arrange for the Works to be executed by another contractor. [...]“³⁵⁴</i></p> <p>Clause 19.6 Optional Termination, Payment and Release</p> <p><i>“[...] Upon such termination, the Engineer shall determine the value of the work done and issue a Payment Certificate which shall include:</i></p> <p><i>(a) the amounts payable for any work carried out for which a price is stated in the Contract; [...]“³⁵⁵</i></p>

In den serbischen Gesetzen konnte eine Bestimmung gefunden werden, die sich mit der Kündigung des Vertrags beschäftigt. Im Paragraph 629 des „Law of Contract and Torts“ sind Bedingungen definiert, die sich mit der Kündigung des Vertrages durch den Besteller beschäftigen.³⁵⁶ So besagt dieser Paragraph, dass der Auftraggeber den Vertrag zu jeder Zeit kündigen kann, auch wenn die vertraglich geforderten Arbeiten noch nicht beendet sind. Jedoch muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bereits geleisteten Arbeiten vergüten. Außerdem muss ihm ein möglicher entgangener Gewinn ersetzt werden.³⁵⁷

Vergleichbar mit dieser Regelung sind die Bedingungen des „Yellow Book“ aus Klausel 15.5. Auf Grund dessen soll hier noch einmal näher auf diese Klausel eingegangen werden. Wie bereits erwähnt, ist in dieser Klausel definiert, dass der Auftraggeber jederzeit das Recht

³⁵³ The law of Contract and Torts, S. 175

³⁵⁴ FIDIC Yellow Book, Clause 15.5

³⁵⁵ FIDIC Yellow Book, Clause 19.6

³⁵⁶ Vgl. E-Mail von Boban Djordjevic, Rechtsanwalt der Firma Porr in Serbien, am 6.11.09

³⁵⁷ Vgl. The law of Contract and Torts, S. 175

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

hat den Vertrag zu kündigen, jedoch unter der Bedingung, die weiteren Arbeiten nicht selbst oder durch andere durchzuführen. Eine Kündigung ist erst nach einer Anzeige durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer nach einer Frist von 28 Tagen möglich oder durch die Rückgabe der Erfüllungssicherheit.³⁵⁸ Danach ist nach Klausel 16.3 zu verfahren, die in Kapitel 3.2.8 schon eingehend beschrieben wurde. Eine Bezahlung erfolgt nach Klausel 19.6. Klausel 19.6 besagt, dass dem Auftraggeber alle bisher durchgeführten Arbeiten vergütet werden müssen. Weiters können Kosten, die durch die Entfernung der Hilfsbauten und Rückführung der Angestellten entstehen, geltend gemacht werden. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der Kosten, die ihm in Erwartung der Fertigstellung der Arbeiten entstanden sind.³⁵⁹ So ist es in den FIDIC Vertragsbedingungen nicht vorgesehen, bei einer Kündigung durch den Auftraggeber nach Klausel 15.5, dem Auftragnehmer ein eventuell entgangener Gewinn zu ersetzen. Im Gegensatz dazu Paragraph 629 des „Law of Contract and Torts“, der dem Auftragnehmer einen entgangenen Gewinn zuspricht. Jedoch sind in diesem Paragraphen keine weiteren Vorgehensweisen und Kündigungsfristen geregelt, sondern wirklich nur die Vergütung, nach einer Kündigung durch den Auftraggeber. So besteht die Möglichkeit, wenn es zu einer Kündigung durch den Auftraggeber kommt, nach dem serbischen „Law of Contract and Torts“ einen möglichen entgangenen Gewinn geltend zu machen. Nachfolgende Tabelle soll einen Überblick über diese Regelungen geben.

Tabelle 5: Zusammenfassung Kündigung

Serbische Gesetze	FIDIC Yellow Book
<p>The Law of Contract and Torts, Article 629 Besteller kann jederzeit den Vertrag kündigen, auch wenn die Arbeiten noch nicht beendet sind.</p>	<p>Clause 15.5 Employer’s Entitlement to Termination Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht den Vertrag zu kündigen (28 Tage Frist), unter der Bedingung die weiteren Arbeiten nicht selbst oder durch andere durchzuführen.</p>
<p>The Law of Contract and Torts, Article 629 Entschädigung der bereits geleisteten Arbeiten zuzüglich eines möglichen entgangenen Gewinns.</p>	<p>Clause 19.6 Optional Termination, Payment and Release Vergütung aller bisher entstandenen Kosten und Kosten, die durch den Abtransport der Güter und Arbeiter entstehen.</p>

³⁵⁸ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 263

³⁵⁹ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 296f

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

Weiters stellt sich die Frage, ob es dem Auftraggeber immer möglich ist, den Vertrag zu kündigen, auch wenn es in den FIDIC Bedingungen so geregelt ist, dass nach einer Kündigung die Arbeiten weder vom Auftraggeber noch von einem anderen Auftragnehmer durchgeführt werden dürfen. Diese Regelung aus Klausel 15.5 wurde in den FIDIC Vertragsbedingungen aufgenommen, um den Auftraggeber daran zu hindern, die Arbeiten an einen befreundeten Auftragnehmer weiterzuvergeben. Wird der Vertrag nach Klausel 15.5 gekündigt, wird das Bauvorhaben nicht mehr benötigt und soll eingestellt werden.³⁶⁰ Diese Tatsache könnte bei der Projektabwicklung zu Konflikten führen. Deshalb ist es notwendig in den besonderen Vertragsbedingungen diesen Konflikt tribunalfest zu regeln und festzulegen, dass Klausel 15.5 in diesem Fall angewendet werden muss.

4.1.3. Konflikte in Bezug auf Leistungsänderungen

Leistungsänderungen können eine Vielzahl von Gründen haben. So können die Anweisungen des „Engineer“ eine „Variation“ darstellen, aber auch unvorhersehbare Bedingungen können den „Engineer“ zu Entscheidungen zwingen, die eine Änderung der Leistung darstellen. Es gibt jedoch noch zahlreiche andere Gründe, die eine Leistungsänderung bewirken können. Bei Klauseln, die eine Leistungsänderung hervorrufen könnten, wird darauf hingewiesen, dass zu überprüfen ist, ob die Anweisungen des „Engineer“ eine „Variation“ darstellen. Wenn dieser Fall eintritt, ist nach Klausel 13 „Variations and Adjustment“ vorzugehen. In Kapitel 3.2.7 wurde auf diese Klausel schon näher eingegangen.

³⁶⁰ Vgl. E-Mail von Axel-Volkmar Jaeger, Chairman of FIDIC's Contracts Committee, 06.04.2010

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

Tabelle 6: Vergleich Leistungsänderung Article 633 und Clause 13.1

The Law of Contract and Torts	FIDIC Yellow Book
Article 633 Departure from a Construction Plan <i>„(1) Every departure from a construction plan, or works stipulated, effected by the supplier shall need written approval from the purchaser. (2) He shall not be entitled to demand increase of price stipulated for works done by him without such approval.“</i> ³⁶¹	Clause 13.1 Right to Vary <i>„Variations may be initiated by the Engineer at any time prior to issuing the Taking-Over Certificate for the Works, either by an instruction or by a request for the Contractor to submit a proposal. A Variation shall not comprise the omission of any work which is to be carried out by others. [...]“</i> ³⁶²

Gemäß Klausel 13.1 hat der „Engineer“ jederzeit das Recht, „Variations“ anzuordnen. Er kann aber auch den Auftragnehmer auffordern einen Änderungsvorschlag vorzulegen. In beiden Fällen ist es wichtig, dass die Anweisungen des „Engineer“ schriftlich erfolgen, da ansonsten möglicherweise die geänderte Leistung nicht als „Variation“ angesehen werden kann.³⁶³

Eine ähnliche Regelung konnte im serbischen „Law of Contract and Torts“ gefunden werden. Hier wird in Paragraph 633³⁶⁴ festgelegt, dass jeder Abweichung vom Bauplan oder von den Arbeiten, die vorher vertraglich festgelegt wurden, eine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers vorhergehen muss. Mehrkosten, die durch Arbeiten entstehen, die nicht vom Auftraggeber genehmigt wurden, sind vom Auftragnehmer zu tragen.³⁶⁵

So könnte man sagen, dass diese Regelung mit den FIDIC Bedingungen einhergeht, denn auch hier muss jede Änderung vom „Engineer“ genehmigt werden.

³⁶¹ The law of Contract and Torts, S. 176

³⁶² FIDIC Yellow Book, Clause 13.1

³⁶³ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 217

³⁶⁴ Vgl. E-Mail von Boban Djordjevic, Rechtsanwalt der Firma Porr in Serbien, am 6.11.09

³⁶⁵ Vgl. The law of Contract and Torts, S. 176

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

Tabelle 7: Vergleich Leistungsänderung Article 634 und Clause 4.12

The Law of Contract and Torts	FIDIC Yellow Book
<p>Article 634 Urgent and Unforeseen Works</p> <p>„(1) Unforeseen works may be done by a contractor even without previous approval by the purchaser if, due to their urgency, he was not able to obtain such approval.</p> <p>(2) Unforeseen works shall be works undertaking if which is necessary in order to ensure stability of a facility, or prevent damage, and which were caused by an unexpectedly less favourable quality of soil, unexpected occurrence of water or other extraordinary and unexpected events.</p> <p>(3) The contractor shall be bound to notify the purchaser without delay about such phenomena and of measures taken.</p> <p>(4) The contractor shall be entitled to fair remuneration for the unforeseen works which had to be done.</p> <p>5) The purchaser may repudiate the contract if, due to such works, the price stipulated would have to be considerably raised, while being obliged to notify the contractor accordingly and without delay.</p> <p>(6) In case of repudiation of contract, the purchaser shall be bound to pay to the contractor a corresponding part of the price for works already carried out, as well as fair remuneration covering his necessary expenses.“³⁶⁶</p>	<p>Clause 4.12 Unforeseeable Physical Conditions</p> <p>„In this Sub-Clause, “physical conditions” means natural physical conditions and man-made and other physical obstructions and pollutants, which the Contractor encounters at the Site when executing the Works, including sub-surface and hydrological conditions but excluding climatic conditions.</p> <p>If the Contractor encounters adverse physical conditions which he considers to have been Unforeseeable, the Contractor shall give notice to the Engineer as soon as practicable.</p> <p>This notice shall describe the physical conditions, so that they can be inspected by the Engineer, and shall set out the reasons why the Contractor considers them to be Unforeseeable. The Contractor shall continue executing the Works, using such proper and reasonable measures as are appropriate for the physical conditions, and shall comply with any instructions which the Engineer may give. If an instruction constitutes a Variation, Clause 13 [Variations and Adjustments] shall apply.</p> <p>[...]“³⁶⁷</p>

Wie bereits erwähnt, kann jede Anweisung des „Engineer“, die aufgrund einer Regelung in den Vertragsbedingungen des „Yellow Book“ nötig ist, eine Variation bedeuten. Wie zum Beispiel in Klausel 4.12, in der unvorhersehbare natürliche Bedingungen behandelt werden. In dieser Klausel versteht man unter unvorhersehbaren natürlichen Bedingungen alle durch die Natur oder durch den Menschen verursachte Behinderungen oder Störungen. Wenn solche Behinderungen den Bauablauf stören, dann hat der Auftragnehmer den „Engineer“ so schnell wie möglich über diesen Umstand zu informieren und gleichzeitig eine Begründung mit abzugeben, weshalb diese Störung unvorhersehbar war. Die Arbeiten müssen in der Zwischenzeit so fortgeführt werden, damit der Störung entgegengewirkt werden kann. Wei-

³⁶⁶ The law of Contract and Torts, S. 176f

³⁶⁷ FIDIC Yellow Book, Clause 4.12

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

ters müssen die Arbeiten, nach den Anweisungen des „Engineers“, ausgeführt werden. Stellt eine Anweisung ein „Variation“ dar, dann ist nach Klausel 13 zu verfahren. Zusätzlich Kosten und Verlängerung der Bauzeit können aber auch über Klausel 20.1 geltend gemacht werden.³⁶⁸

Eine ähnliche Regelung ist im serbischen Regelwerk „The Law of Contract and Torts“ zu finden. Im Paragraph 634³⁶⁹ ist definiert, dass unvorhersehbare Arbeiten vom Auftragnehmer ohne eine Genehmigung des Auftraggebers durchgeführt werden können, wenn auf Grund ihrer Dringlichkeit keine Genehmigung eingeholt werden konnte. Gemäß diesem Paragraphen werden darunter Arbeiten verstanden, die durchgeführt werden müssen, um unter anderem die Stabilität des Werks zu gewährleisten oder es vor Schäden zu schützen. Gründe dafür können schlechte Bodenverhältnisse sein, unerwartetes Grundwasser oder andere außergewöhnliche und unerwartete Ereignisse. Die Pflicht des Auftragnehmers ist es, den Auftraggeber baldmöglichst über diese Ereignisse zu informieren. Für diese unerwarteten Arbeiten ist eine Vergütung vorgesehen.

Der Auftraggeber muss über diese Ereignisse aber so schnell wie möglich informiert werden. Der Auftragnehmer muss für diese unerwarteten Arbeiten dementsprechend vergütet werden.³⁷⁰

Laut der Klausel aus dem „Yellow Book“ kann eine Leistungsänderung nach Klausel 13 nur geltend gemacht werden, wenn der „Engineer“ die Störung wirklich als unvorhersehbar sieht und die Veränderung in der Leistungserbringung bestätigt.

Im serbischen Recht kann eine geänderte Leistung ohne Zustimmung durchgeführt werden, wenn eine Störung eintritt und diese das Bauwerk gefährdet. Zusätzliche Leistungen müssen nach diesem Recht immer vergütete werden.

Dieser Vergleich zeigt auf, dass dieses Problem in den FIDIC Bedingungen und im serbischen Regelwerk ähnliche Regelungen enthält. Nach den FIDIC Bedingungen ist es wichtig, dass das Ereignis wirklich unvorhersehbar ist um Ansprüche geltend zu machen. Werden Anweisungen vom „Engineer“ gegeben, dann ist zu überprüfen, ob diese nicht eine Leistungsänderung darstellen. Ansonsten können entstandene Kosten oder eine Verlängerung der Bauzeit über eine Anzeige nach Klausel 20.1 realisiert werden.

³⁶⁸ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 114f

³⁶⁹ Vgl. E-Mail von Boban Djordjevic, Rechtsanwalt der Firma Porr in Serbien, am 6.11.09

³⁷⁰ The law of Contract and Torts, S. 176f

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

Eine Leistungsänderung ohne vorherige Zustimmung ist nach dem Serbischen Recht nur dann möglich, wenn Gefahr in Verzug ist.

Die folgende Tabelle stellt die beiden Regelungen noch einmal nebeneinander dar, um Unterschiede besser erkennen zu können.

Tabelle 8: Gegenüberstellung Leistungsänderung Article 634 und Clause 4.12, 13 und 20.1

The Law of Contract and Torts	FIDIC Yellow Book
Article 634 Wenn das Bauwerk durch eine unvorhersehbare Störung gefährdet ist, dann kann der AN ohne vorherige Genehmigung Maßnahmen setzen. Der AG ist so schnell wie möglich zu informieren.	Clause 4.12 Sollten unvorhersehbare Ereignisse auftreten, ist der „Engineer“ so schnell wie möglich zu informieren, Maßnahmen sind zu setzen und Anweisungen des „Engineer“ zu befolgen.
Article 634 Maßnahmen werden gesetzt um das Bauwerk vor Schäden zu schützen	Clause 13 Stellt eine Anweisung des „Engineer“ eine Leistungsänderung dar, dann ist nach Klausel 13 zu verfahren.
Article 634 Die unvorhersehbaren Arbeiten müssen entsprechend vergütet werden.	Clause 20.1 Ansprüche auf Ersatz der Kosten und Bauzeitverlängerung können unter Klausel 20.1 geltend gemacht werden.

Abschließen ist noch zu sagen, dass diese Regelungen des serbischen Rechtes kein Konfliktpotential zu den FIDIC Vertragsbedingungen darstellen, da es in beiden Bedingungen ähnlich geregelt ist.

Für die letzten beiden Punkte des Paragraphen 634 konnten keine Übereinstimmung mit dem „Yellow Book“ gefunden werden. Demnach ist es dem Auftraggeber möglich, den Vertrag zu kündigen, wenn die Kosten für die Maßnahmen, die getroffen werden müssen um der Störung entgegenzuwirken, zu hoch sind. Wenn das der Fall ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer so schnell wie möglich zu informieren. Bereits geleistete Arbeiten sind jedoch zu vergüten.³⁷¹

In Klausel 15.1 sind, wie schon zuvor behandelt, die Punkte aufgelistet unter denen es dem Auftraggeber möglich ist aus dem Vertrag auszutreten. Die Möglichkeit, die im „Law of Contract and Torts“ behandelt wird, wird dort jedoch nicht erläutert. Diese Regelung stellt allerdings eine weitere Möglichkeit dar von den vertraglichen Pflichten zurückzutreten. Laut den FIDIC Bedingungen wird es jedoch so sein, dass der „Engineer“ eine Anweisung geben wird, wodurch die Arbeiten kostengünstiger durchgeführt werden können. Wenn diese vom Auftragnehmer nicht durchgeführt werden, dann kann der Auftraggeber eine Unterbrechung der Arbeiten veranlassen.

³⁷¹ Vgl. The law of Contract and Torts, S. 176f

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

Leistungsänderungen ziehen eine Anpassung des Vertragspreises nach sich. Sollten die finanziellen Mittel nicht vorhanden sein, kann das Bauvorhaben nicht mehr fortgeführt werden. Eine Kündigung des Vertrages nach Klausel 15.5 ist möglich.

Weiters ist noch eine Regelung aus dem „Serbian Law on Planning and Construction“ zu beachten. Diese Bedingung aus Paragraph 142 stellt zwar keinen Konflikt dar, sollte aber bei einer Leistungsänderung bedacht werden.³⁷²

„If during construction of the facility, or execution of the work, arise changes with reference to the issued building permit and main project, the investor is obliged to submit a request for the amendment of the building permit.

*Amendment in the sense of paragraph 1 of this Article is considered every change from the position, dimensions, purpose and shape of the facility determined in the building permit and main project. [...]*³⁷³

Wenn während der Ausführung der Arbeiten Änderungen vorgenommen werden, die eine Abweichung zu dem Projekt, für das die Baugenehmigung ausgestellt wurde, darstellen, dann muss der Besteller einen Antrag zur Abänderung der Baugenehmigung stellen. Als Änderungen sind alle Änderungen zu verstehen, welche die Position, die Dimensionen, den Zweck und die Form des Bauwerks verändern.³⁷⁴ Es ist wichtig, dass auch dieser Paragraph bei einer Leistungsänderung beachtet wird, da wie bereits erwähnt, in Klausel 1.13 definiert ist, dass das geltende Recht, wie diese planungsrechtlichen Genehmigungen, eingehalten werden muss.³⁷⁵

4.1.4. Mängelgewährleistung nach FIDIC und die nachvertragliche gesetzliche Gewährleistungspflicht

Wie bereits erwähnt, wird die „Defects Notification Period“, wie sie in Klausel 1.1.3.7 definiert ist, oft missverstanden und falsch interpretiert. Die „Defects Notification Period“ ist eine Periode in der Mängel am Werk vom Auftraggeber angezeigt werden müssen. Diese im Anhang zum Angebot definierte Periode beginnt am Tag der Ausgabe des „Taking-Over Certificate“ und endet mit der Übergabe des „Performance Certificate“. Die „Defects Notification Period“, die Mängelanzeigefrist, wie sie im „Yellow Book“ in Klausel 11 behandelt wird, ist

³⁷² Vgl. E-Mail von Boban Djordjevic, Rechtsanwalt der Firma Porr in Serbien, am 6.11.09

³⁷³ Law on Planning and Construction, S. 56

³⁷⁴ Vgl. Law on Planning and Construction, S. 56

³⁷⁵ Vgl. E-Mail von Axel-Volkmar Jaeger, Chairman of FIDIC's Contracts Committee, 06.04.2010

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

eine Periode, in der die vertraglichen Pflichten von den Vertragsparteien erfüllt werden müssen. Die gesetzliche Gewährleistungspflicht startet erst nach der Ausstellung des „Performance Certificate“, also erst nach Ende der „Defects Notification Period“. Oftmals wird dies missverstanden und angenommen die „Defects Notification Period“ ersetzt die gesetzliche Gewährleistungspflicht, dies ist jedoch eine falsche Annahme.³⁷⁶

Mängelgewährleistung nach FIDIC

Nach FIDIC wird die Mängelgewährleistung in allen Büchern in Klausel 11 „Defects Liability“ geregelt. Diese Klausel beinhaltet 11 Unterklauseln, in denen die Pflichten des Auftragnehmers und die Mängelgewährleistungsperiode selbst geregelt sind. In Kapitel 3.2.6 wurde auf diese Unterklauseln bereits näher eingegangen. Demnach hat der Auftragnehmer alle Arbeiten, die nicht bis zur Ausgabe des „Taking – Over Certificate“ fertig gestellt wurden, innerhalb der „Defects Notification Period“ zu beenden und Mängel die währenddessen auftreten, müssen ebenfalls behoben werden. Die Kosten für diese Arbeiten muss nach Klausel 11.2 der Auftragnehmer tragen, wenn die Mängel in seinem Verantwortungsbereich liegen. Wenn das Werk nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, dann kann der Auftraggeber nach Klausel 11.3 eine Verlängerung der Periode beantragen, jedoch maximal um 2 Jahre. Sollte der Auftragnehmer die Mängel innerhalb einer angegebenen Frist nicht entfernen, dann kann der Auftraggeber Maßnahmen setzen, die in Klausel 11.4 definiert sind. Liegen nach Ende der „Defects Notification Period“ keine Mängelanzeigen mehr vor, dann ist der Vertrag erfüllt und das „Performance Certificate“ kann ausgestellt werden. Dieses Zertifikat muss 28 Tagen nach Ende dieser Periode oder so schnell wie möglich übergeben werden.³⁷⁷

Gesetzliche Gewährleistung in Serbien

Die gesetzliche Gewährleistung in Serbien ist im „Law of Contract and Torts“ und im „Serbian Law on Planning and Construction“ geregelt. Aber auch andere Gesetze, in denen die minimalen Gewährleistungsperioden definiert wurden, müssen einbezogen werden.³⁷⁸

³⁷⁶ Vgl. JAEGER, A.; HÖK, G.: FIDIC - A Guide for Practitioners, S. 305

³⁷⁷ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 195ff

³⁷⁸ Vgl. E-Mail von Boban Djordjevic, Rechtsanwalt der Firma Porr in Serbien, am 6.11.09

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

Gemäß dem serbischen „Law on Planning and Construction“ muss nach Beendigung der Arbeiten eine „usage permit“, eine Benützungserlaubnis, ausgestellt werden, um das Bauwerk nutzen zu können. Diese „usage permit“ ist in Paragraph 158 näher definiert. Das Amt, das die Baugenehmigung ausgestellt hat, ist verantwortlich für die Ausstellung der Nutzungsgenehmigung. Diese Genehmigung muss innerhalb von 7 Tagen, nach Erhalt des technischen Inspektionsberichts, ausgestellt werden. Die Nutzungserlaubnis kann auch nur für einzelne Teile des Werkes gelten und wird dann ausgestellt, wenn festgestellt wird, dass das Werk für die Nutzung geeignet ist und der Auftraggeber alle Zahlungen getätigt hat.³⁷⁹ In dieser „usage permit“ wird aber auch folgendes definiert:

„The usage permit contains also the warranty period for the facility and for certain types of work which are determined by a separate law.“³⁸⁰

Demnach wird in dieser „usage permit“ eine gesetzliche Gewährleistungsperiode festgelegt, die aber durch andere Gesetze definiert ist.³⁸¹ In einem Beschluss der Regierung, der in der „Official Gazette of Republic of Serbia Nos. 2/74, 10784 and 44795“ veröffentlicht wurde, sind minimale gesetzliche Gewährleistungsfristen angegeben.³⁸²

Laut diesem Beschluss sind 3 verschiedene minimale Gewährleistungsfristen festgelegt. So wird eine gesetzliche Gewährleistungsfrist von 5 Jahren zum Beispiel für Talsperren, Brücken die Länger als 100 Meter sind, Wasserkraftwerke oder für Start und Landebahnen von Flugzeugen empfohlen.

Eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren soll bei Gebäuden, die höher als 18 Meter sind oder bei Hallen die eine Spannweite von 15 Meter überschreiten, aber auch bei Silos, Tanks und Behältern zum Einsatz kommen.

2 Jahre werden dann festgelegt, wenn es sich bei den Gebäuden um Geschäftsgebäude und medizinische oder wirtschaftliche Gebäude handelt.³⁸³

Auch „The Law of Contract and Torts“ beschäftigt sich in den Paragraphen 614 bis 621 mit der Mängelbeseitigung.³⁸⁴ Im Folgenden soll auf einzelne Paragraphen näher eingegangen werden, um die Vorge-

³⁷⁹ Vgl. Law on Planning and Construction, S. 64

³⁸⁰ Law on Planning and Construction, S. 64

³⁸¹ Vgl. Law on Planning and Construction, S. 64

³⁸² Vgl. E-Mail von Boban Djordjevic, Rechtsanwalt der Firma Porr in Serbien, am 6.11.09

³⁸³ Vgl. Official Gazette of Republic of Serbia Nos 2/74, 10784 and 44795

³⁸⁴ Vgl. E-Mail von Boban Djordjevic, Rechtsanwalt der Firma Porr in Serbien, am 6.11.09

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

hensweise bei der Mängelbeseitigung nach serbischem Recht näher zu erläutern.

Paragraph 614 „Inspection of the Work Executed and Notifying the Supplier“ beschäftigt sich mit der Inspektion der durchgeführten Arbeiten und einer eventuellen Anzeige an den Auftragnehmer. Nach Punkt (1) muss der Auftraggeber so schnell wie möglich die Arbeiten inspizieren und den Unternehmer informieren, wenn Mängel gefunden werden. Sollte der Auftraggeber die Arbeiten nicht inspizieren, dann sind diese als mangelfrei anzusehen. Weiters ist nach Punkt (3) festgelegt, dass der Auftragnehmer nicht für die Mängel verantwortlich ist, die erst nach der Inspektion auftreten, wenn sie bei einer regulären Inspektion festgestellt hätten werden können.³⁸⁵

Verborgene Mängel werden in Paragraph 615 „Latent Defects“ behandelt. Wenn ein Mangel erst nach einer regulären Inspektion auftaucht, dann hat der Auftraggeber das Recht diesen Mangel zu reklamieren. Dies ist aber nur dann möglich, wenn der Mangel bei der Inspektion wirklich nicht zu erkennen war. Weiters ist in Punkt (2) definiert, dass der Anspruch auf Beseitigung der Mängel durch den Auftragnehmer nur innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden kann.³⁸⁶

Wie bereits erwähnt, sind für die verschiedenen Arten von Bauwerken unterschiedliche Gewährleistungsfristen definiert. In diesem Gesetz wird nur die kürzeste erwähnt.

Ein Auftraggeber, der seine Auftragnehmer rechtmäßig über Mängel informiert hat, kann nach Paragraph 618 „Right to Demand Elimination of Defects“ den Auftragnehmer dazu auffordern, innerhalb eines Zeitlimits die Mängel zu beseitigen. Außerdem ist er dazu berechtigt, den Verlust, der durch diesen Mangel entstanden ist, einzufordern. Sollte die Mängelbeseitigung zu hohe Kosten verursachen, sodass der Auftragnehmer, die Arbeiten nicht ausführen kann, so hat der Auftraggeber das Recht den Vertragspreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.³⁸⁷

Wenn nach Paragraph 619 „Repudiation of Contract in a Particular Case“ die Arbeiten nicht für ihren vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden können, kann der Auftraggeber ohne vorherige Anfrage auf Mängelbeseitigung, den Vertrag kündigen und den möglichen entgangenen Gewinn in Anspruch nehmen.

³⁸⁵ Vgl. The law of Contract and Torts, S. 171f

³⁸⁶ Vgl. The law of Contract and Torts, S. 172

³⁸⁷ Vgl. The law of Contract and Torts, S. 172

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

Im Gegensatz dazu in Paragraph 620 „Right of the Purchaser in case of Other Defects of the work Executed“. Sollten die Arbeiten, trotz des Mangels, nicht nutzlos sein, muss der Auftraggeber den Auftragnehmer auffordern diesen zu beseitigen. Dafür muss er dem Auftragnehmer ein angemessenes Zeitlimit vorgeben, um diesen Mangel zu beheben. Sollte dies nicht innerhalb des Zeitlimits geschehen, dann kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers den Mangel selbst beseitigen, den Vertragspreis mindern oder den Vertrag kündigen. Sollte es sich aber um einen geringen Mangel handeln, dann soll der Vertrag nicht gekündigt werden. Er kann jedoch in jedem Fall Ansprüche geltend machen.

Eine Minderung des Vertragspreises soll nach Paragraph 621 „Reducing Payment for the Work Done“ erfolgen. Demnach wird der Vertragspreis mit und ohne Mangel herangezogen. Aus der Differenz dieser beiden Beträge kann die Minderung ermittelt werden.³⁸⁸

Wie bereits erwähnt, ist es wichtig, dass die gesetzliche Gewährleistungspflicht nicht mit der des FIDIC „Yellow Book“ verwechselt wird. Nachfolgende Abbildung soll dies verdeutlichen:

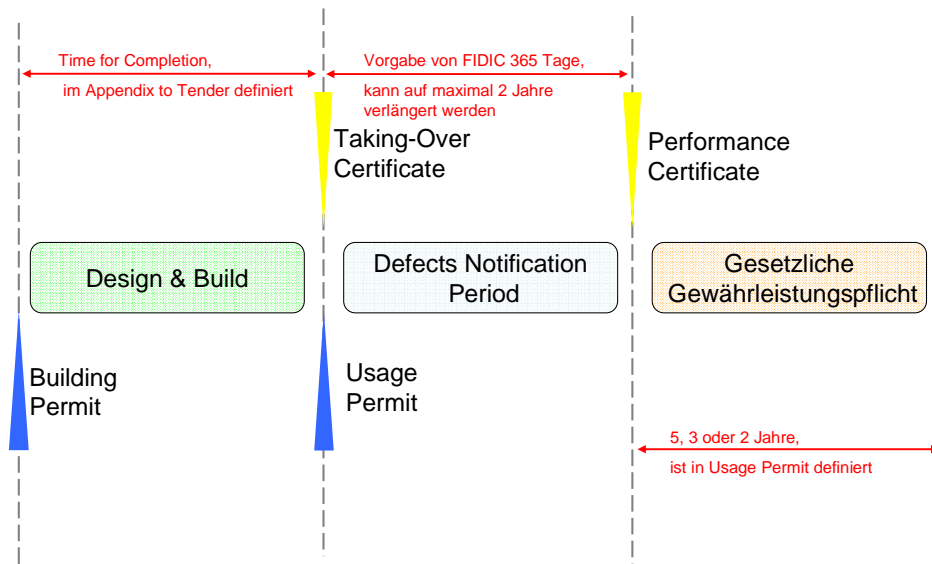


Abbildung 4: Zeitliche Abfolge Defects Notification Period und gesetzlicher Gewährleistungspflicht

Zusammenfassend ist zu erwähnen, dass nach der Beendigung der Arbeiten eine „usage permit“ nach serbischem Recht ausgestellt werden muss, da ansonsten das Bauwerk nicht genutzt werden darf. In

³⁸⁸ Vgl. The law of Contract and Torts, S. 173

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Konformität der FIDIC Bedingungen mit nationalen Gesetzen

dieser Erlaubnis ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist definiert. Gleichzeitig wird nach dem FIDIC „Yellow Book ein „Taking-Over Certificate“ ausgestellt. Mit der Ausstellung dieses Zertifikates beginnt die „Defects Notification Period“ nach FIDIC zu laufen. In dieser Zeit müssen, wie schon erwähnt, die Mängel am Werk angezeigt werden. Wenn alle vertraglichen Pflichten erfüllt sind, wird nach Ende dieser Frist das „Performance Certificate“ nach FIDIC ausgestellt. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die gesetzliche Gewährleistungspflicht zu laufen. Bei der Mängelbeseitigung ist nach der in den Gesetzen vorgegebenen Weise vorzugehen.

In den FIDIC Büchern werden nachvertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit der Haftung nicht behandelt. Nach Ausstellung des „Performance Certificate“ werden alle Probleme, die die Gewährleistung betreffen, vom anzuwendenden Recht, das in Klausel 1.4 definiert wurde, geregelt. Demzufolge müssen alle Bestimmungen, die im anzuwendenden Recht, betreffend Gewährleistung zu finden sind, akzeptiert werden, inklusive der Verjährungsfristen.³⁸⁹

Wenn Mängel nach Ablauf der „Defects Notification Period“ auftreten, kann nicht mehr auf Klausel 11 zurückgegriffen werden. Der Auftragnehmer verstößt gegen das im Vertrag definierte anzuwendende Recht.

Durch die Ausstellung des „Performance Certificate“, nimmt der „Engineer“ die Arbeiten an, so wie sie vorliegen. Auch etwaige Mängel werden akzeptiert.³⁹⁰ Gemäß dem serbischen Gesetz findet bei der Abnahme eine Mängelinspektion statt. Mängel die bei dieser Inspektion entdeckt werden, müssen nach serbischem Recht behoben werden.

Es ist wichtig, sich schon vor Vertragsabschluss über das serbische Mängelgewährleistungsrecht zu informieren, da man so die Risiken besser abschätzen kann. Weiters ist es wichtig, dass auch alle Anforderungen, die nach serbischem Recht gefordert werden, eingehalten werden. Als Beispiel hierfür kann die „usage permit“ genannt werden. Laut serbischem Gesetz ist es verpflichtend eine Nutzungsgenehmigung beantragen, da ansonsten das Bauwerk nicht in Betrieb genommen werden darf.

³⁸⁹ Vgl. JAEGER, A.; HÖK, G.: FIDIC - A Guide for Practitioners, S. 313

³⁹⁰ Vgl. JAEGER, A.; HÖK, G.: FIDIC - A Guide for Practitioners, S. 306

4.1.5. Schlussfolgerung

Prinzipiell regeln die FIDIC Vertragswerke alles abschließend, wenn das Recht, das unter Klausel 1.4 vereinbart wurde und im „Appendix to Tender“ festgelegt wurde, disponibel, das heißt nicht zwingend ist. So gelten immer die FIDIC Bedingungen, da eine freie Vereinbarung möglich ist. Ist jedoch das zu vereinbarende Recht bei einigen Bedingungen zwingend, steht das vereinbarte Recht über den FIDIC Bedingungen und gilt über den Vertrag hinaus. Wie bereits erwähnt, gibt es auch übergeordnete Rechte, die von FIDIC im Bauvertrag nicht vorgegeben werden können, zum Beispiel Genehmigungsaufgaben, Gewährleistungsfristen nach Fertigstellung, Fristen für versteckte Mängel und vieles mehr. Auch diese müssen eingehalten werden. Oft werden im anzuwendenden Recht Regelungen über „Force Majeure“, Höhere Gewalt, Schadensersatz, Verantwortung für die Bodenverhältnisse oder „Defects Notification Period“ und Haftung spezifiziert. Solche zwingenden Regelungen verursachen Änderungen in den FIDIC Bedingungen und müssen in den „Particular Conditions“, den besonderen Vertragsbedingungen, aufgenommen werden.

Verschiedene Fristen, so wie sie bei den zu untersuchenden Bereichen aufgetaucht sind, sind in der Praxis eigentlich ein geringeres Problem, als die zuvor genannten Beispiele. Bei dieser Problemstellung ist zu überprüfen, ob diese Fristen vom serbischen Recht als zwingend, also nicht abänderbar, oder als veränderlich angesehen werden. Sind diese veränderlich, dann gelten, die von FIDIC angeführten Fristen, da eine freie Vereinbarung möglich ist. Für eine Untersuchung in diese Richtung ist es wichtig, dass zunächst überprüft wird, ob die Fristen im serbischen Recht zwingend Fristen oder frei vereinbare Fristen sind. Erst dann kann entschieden werden, welche Frist bindend ist. Ändern nun zwingende Fristen das Vertragswerk, dann müssen Verweisungen überprüft werden, damit das Vertragswerk in sich schlüssig bleibt. Diese Änderungen müssen in den besonderen Vertragsbedingungen aufgenommen werden.

Wichtig ist demnach, dass Konfliktpunkte herausgearbeitet und überprüft werden. So soll festgestellt werden, ob sie nach serbischem Recht veränderlich oder zwingend sind. Schon vor der Vertragsgestaltung müssen diese Probleme aufgezeigt werden und im Vertrag in den besonderen Vertragsbedingungen berücksichtigt werden, denn der Vertrag sollte bei der Anwendung, mögliche Konflikte tribunalfest regeln.³⁹¹

³⁹¹ Vgl. E-Mail von Axel-Volkmar Jaeger, Chairman of FIDIC's Contracts Committee, 23.03.10

5. Einhaltung des geltenden Rechts am Beispiel eines konkreten Projektes

Bei dem betrachteten Projekt handelt es sich um ein infrastrukturelles Großprojekt in Serbien. Das herzustellende Bauwerk stellt eine 926 Meter lange asymmetrische Schrägseilbrücke dar, dessen Haupttragssystem ein 200 Meter hoher Pylon ist, an dem die Schrägseile befestigt sind. Der „Main Span“ hat eine Länge von 376 Metern und der „Side Span“ eine Länge von 200 Metern. An den „Side Span“ schließt der „Back Span“ an mit einer Länge von 339 Metern. Die Brücke wird eine Fahrbahnbreite von 45,04 Metern besitzen.

Als Auftragnehmer tritt ein Konsortium auf, das aus drei Unternehmen besteht. Die Vergabe über die Errichtung der Brücke erfolgte über einen FIDIC „Yellow Book“ Vertrag. Der Vertrag ist demnach ein „Design & Build“ Vertrag auf Basis eines Pauschalpreises. Die allgemeinen Vertragsbedingungen basieren auf dem Musterbauvertrag der FIDIC: „Contract for Plant and Design-Build for electrical and mechanical works and for building and engineering works designed by the contractor (FIDIC Yellow Book 1999)“, wobei für dieses Projekt Änderungen vorgenommen wurden, die in den Besonderen Vertragsbedingungen definiert sind. Weitere wichtige Details sind die Baufertigstellungszeit, die „Time for Completion“, die bei diesem Projekt 1220 Tage beträgt und eine Mängelgewährleistungsfrist, die „Defects Notification Period“, die auf 730 Tage angesetzt wurde.

Gemäß Klausel 1.4 soll der Vertrag vom Recht des Landes beherrscht werden. In diesem Projekt unterliegt der Vertrag dem Recht der Republik Serbien. Die Vertragssprache ist Englisch, jedoch sollen alle schriftlichen Mitteilungen auch in serbischer Sprache übermittelt werden. All diese Festlegungen sind im „Appendix to Tender“, im Anhang zum Angebot, geregelt.

5.1. Konflikte zwischen dem FIDIC „Yellow Book“ und der serbischen Baugenehmigung

Dieses konkrete Beispiel befasst sich mit der Ausstellung einer Baugenehmigung. Nachdem der Vertrag vom Recht des Landes beherrscht wird, ist es nötig, eine Baugenehmigung nach serbischem Recht zu beantragen.

5.1.1. Baugenehmigung nach serbischem Recht

Um in Serbien eine Baugenehmigung zu erhalten, ist es von großer Bedeutung, Kenntnisse über die Inhalte der anwendbaren Gesetze zu besitzen und über Traditionen und Gebräuche Bescheid zu wissen. Im Folgenden soll vertieft auf die Inhalte und die Vorgehensweise bei der Beantragung einer Baugenehmigung eingegangen werden. Im serbischen „Law on Planning and Construction“ beschäftigen sich die Paragraphen 133 bis 147 mit dieser Problematik.

Grundsätzlich wird in Serbien bei der Errichtung von Gebäuden eine Baugenehmigung benötigt. In Serbien besteht die Baugenehmigung aus 2 Teilen. Zum einem aus der Baugenehmigung selbst und zum anderen aus der Anzeige, die das Datum für den Beginn der Arbeiten beinhaltet.³⁹²

Location Permit

Seitdem das neue „Law on Planning and Construction“ in Kraft getreten ist, ist es notwendig, vor der Baugenehmigung eine „Location permit“, eine sogenannte Standortgenehmigung, zu beantragen.³⁹³ Im neuen Gesetz ist diese „Location permit“ in den Paragraphen 54 bis 57 näher erläutert. So ist die Anfrage für diese Genehmigung beim Sekretariat für städtebauliche Planung und Bau oder bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Anfrage für die Ausstellung einer „Location Permit“ sollte Informationen über das zu bauende Werk enthalten, welche das geplante Layout, Typ und Zweck des Bauwerks oder technische Eigenschaften umfassen. Mit dieser Anfrage müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- Eine Kopie des Lageplans,
- Auszug aus dem Landesregister über die unterirdischen Anlagen
- Beweis über Eigentum des Landes

Die Behörde, die für die Ausstellung dieser Genehmigung zuständig ist, muss die Unterlagen überprüfen und innerhalb von 15 Tagen die „Location permit“ ausstellen, wenn alle Unterlagen den Ansprüchen entsprechen. Wenn die Unterlagen nicht den Anforderungen entsprechen, muss die Behörde innerhalb von acht Tagen den Antragsteller informieren.³⁹⁴

³⁹² Vgl. E-Mail von Boban Djordjevic, Rechtsanwalt der Firma Porr in Serbien, am 29.10.09

³⁹³ <http://www.beodom.com/en/education/entries/the-new-law-on-planning-and-construction-in-serbia>, 22.03.10 10:46

³⁹⁴ Vgl. Law on Planning and Construction, S.20

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Einhaltung des geltenden Rechts am Beispiel eines konkreten Projektes

In diesen Paragraphen ist nicht genau definiert, wer für die Einholung dieser Genehmigung verantwortlich ist. Es ist immer nur die Rede vom Antragsteller.

Building Permit

Im ersten relevanten Artikel des „Law on Planning and Construction“, in dem die Vorgehensweise für die Ausstellung einer Baugenehmigung beschrieben ist, wird definiert welches Amt für die unterschiedlichen Arten von Bauwerken verantwortlich ist.³⁹⁵

Weitaus wichtiger ist jedoch Paragraph 135, in dem der Antrag auf eine Baugenehmigung näher erläutert wird. Demnach müssen einem Antrag auf Baugenehmigung folgende Dokumente beigelegt werden:

- Standortgenehmigung, die schon im Vorhinein beantragt wurde,
- das „main project“, das Hauptprojekt, in dreifacher Ausführung mit dem Technischen Kontrollbericht,
- Beweis über Eigentum des Baulandes und über die Bezahlung von Gebühren bezüglich administrativer Belange.³⁹⁶

Das Amt, das für die Ausstellung zuständig ist, überprüft die eingereichten Unterlagen und kontrolliert, ob das eingereichte Projekt mit den Bauvorschriften einhergeht.³⁹⁷ Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, wird der Bescheid innerhalb von 8 Tagen nach Einreichung ausgestellt. Der wesentliche Bestandteil der Entscheidung ist das Hauptprojekt.³⁹⁸ Die Baugenehmigung verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung dieser mit dem Bau begonnen wird.³⁹⁹

Ohne Baugenehmigung kann nur dann gebaut werden, wenn der Bau vor oder während einer Naturkatastrophe stattfindet oder wenn dadurch entstandene Schäden beseitigt werden müssen. Wie zum Beispiel der Wiederaufbau von Energieerzeugungsanlagen oder dem Telekommunikationsnetz. Weiters können Bauten ohne Genehmigung errichtet werden, die dem Schutz vor unerwarteten Kriegen dienen sollen.⁴⁰⁰

In diesen Paragraphen wird nicht genau definiert, wer für die Beschaffung der Baugenehmigung verantwortlich ist. Es wird aber im-

³⁹⁵ Vgl. Law on Planning and Construction, S. 51f

³⁹⁶ Vgl. Law on Planning and Construction, S.52f

³⁹⁷ Vgl. Law on Planning and Construction, S.52f

³⁹⁸ Vgl. Law on Planning and Construction, S.53

³⁹⁹ Vgl. Law on Planning and Construction, S.55

⁴⁰⁰ Vgl. Law on Planning and Construction, S.55

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Einhaltung des geltenden Rechts am Beispiel eines konkreten Projektes

mer nur der Investor genannt, wenn es darum geht, dass bestimmte Unterlagen zu beschaffen sind. Zum Beispiel ist der Investor dafür verantwortlich, dass das Hauptprojekt eingereicht wird. Demnach ist auch der Investor für den Erhalt der Bewilligung verantwortlich.⁴⁰¹

Notification about the works

Ein weiterer wichtiger Paragraph des „Law on Planning and Construction“ ist Paragraph 148. In diesem ist festgelegt, dass der Investor dazu verpflichtet ist, die Behörde, die die Baugenehmigung ausgestellt hat und den zuständigen Bauinspektor mindestens acht Tage vor dem Beginn der Arbeiten über das genaue Datum des Baustarts zu informieren.

Die folgende Abbildung stellt den Ablauf von der Beantragung der „Location Permit“ bis zum Baubeginn grafisch dar. So kann eine Zeit von maximal 31 Tagen vergehen, bis der Baubeginn erfolgen kann. Es ist wichtig, dass diese Zeit einkalkuliert wird.

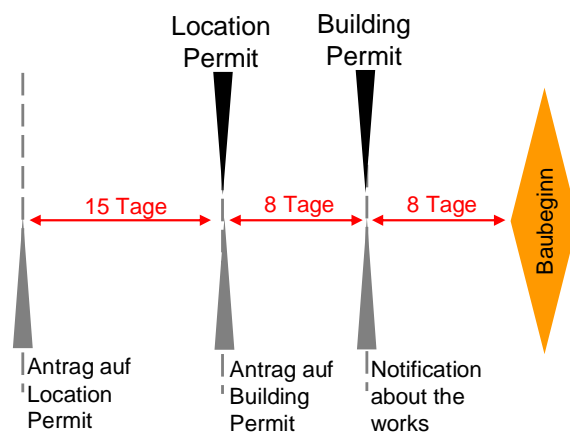


Abbildung 5: Ablauf der Beantragung der Baugenehmigung nach serbischem Recht

5.1.2. Vereinbarkeit des FIDIC „Yellow Book“ mit der serbischen Baugenehmigung

Wie bereits am Anfang dieser Arbeit erwähnt, handelt es sich bei dem FIDIC „Yellow Book“ um einen „Design & Build“ Vertrag. Bei diesem n Vertrag werden sowohl die Herstellungsleistungen als auch die Planungsleistungen vom Auftragnehmer erbracht. Zum Einsatz kommt

⁴⁰¹ Vgl. Law on Planning and Construction, S.53

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Einhaltung des geltenden Rechts am Beispiel eines konkreten Projektes

diese Vertragsform, wenn eine kurze Bauzeit nötig ist, denn Der bei einem „Design & Build“ Vertrag ist es möglich, die Planungsleistung etappenweise zu erbringen. Gerade bei Infrastrukturprojekten ist der Zeitdruck sehr hoch und es wird eine schnelle Beendigung der Arbeiten gewünscht. Durch eine schrittweise Planung ist es schon früh möglich, mit dem Bau zu beginnen und gleichzeitig können nachfolgende Arbeiten geplant werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass während des Baus noch eingegriffen werden kann und Planänderungen so leichter handhabbar sind.

Nach dem serbischen „Law on Planning and Construction“ ist es jedoch so, dass bei der Anfrage auf eine Baugenehmigung das „main project“, das Hauptprojekt, eingereicht werden muss. Mit einem „Design & Build“ Vertrag, ist dies jedoch unmöglich, da so zu Baubeginn noch kein vollständiges „main project“ vorhanden ist. Demnach ist eigentlich ein „Yellow Book“ Vertrag, der dem Recht des Landes Serbiens unterliegt undurchführbar, außer die gesamten Planungsleistungen werden im Vorhinein erbracht. So ist es in Serbien nicht möglich, eine Baugenehmigung zu erhalten, wenn das „main project“ noch nicht vollständig ist, denn ohne den gewünschten Planungsunterlagen, kann keine Anfrage auf Baugenehmigung an die zuständige Behörde ergehen.⁴⁰²

5.1.3. Nachtrag auf Grund von fehlender Baugenehmigung

In diesem Projekt war es nun so, dass der Baubeginn am 1.04.2009 hätte erfolgen sollen. Zu diesem Zeitpunkt war aber noch keine Baugenehmigung vorhanden.

Nach Klausel 8.3 ist es erforderlich, einen detaillierten Zeitplan einzureichen. In einem Meeting wurde vereinbart, dass nach diesem Zeitplan auch die Genehmigungen der Behörden eingeholt werden müssen. Demnach hätte die Baugenehmigung schon am 1.07.2008 dem Auftragnehmer überreicht werden sollen.

Wie bereits erwähnt, ist in Klausel 1.4 definiert, dass der Vertrag vom Recht des Landes beherrscht werden soll. Die gesamten nationalen Gesetzgebungen sowie alle Gesetze, Verordnungen, andere Rechte und behördliche Vorschriften und Statuten müssen eingehalten werden. Außerdem ist der Auftragnehmer nach Klausel 1.13 dazu verpflichtet, bei der Vertragserfüllung das anwendbare Recht zu beachten.

⁴⁰² Vgl. Fachgespräch mit Frau DI Katharina Landerl, Operatives Claimmanagement bei der Firma Porr in Serbien am 22.03.10

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Einhaltung des geltenden Rechts am Beispiel eines konkreten Projektes

In mehreren Meetings hat daraufhin der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber aufmerksam gemacht, dass die Baugenehmigung noch nicht überreicht wurde. Woraufhin der Auftraggeber geantwortet hat, dass die Baugenehmigung bis zum Baubeginn da sein werde. Aber auch zu diesem Zeitpunkt war keine gültige Baugenehmigung vorhanden. Der Bau konnte erst nach einer Aufforderung des „Engineer“ mit einer dreizehntägigen Verspätung am 14.04.2009 gestartet werden. Dabei wurde aber nur eine Baugenehmigung für die temporären Arbeiten überreicht. Zum Erhalt dieser Baugenehmigung musste der Auftragnehmer das „main project“ für die temporären Arbeiten in sechsfacher Ausführung ledergebunden der zuständigen Behörde übergeben. Zu diesem Zeitpunkt war noch das alte „Law on Planning and Construction“ in Kraft, in dem aber keine Angaben über die Anzahl der zu übergebenden Dokumente gemacht wurden. Hier wird ersichtlich, dass auch ungeschriebene Gesetze und Traditionen beachtet werden müssen.

Es ist eine Pflicht des Auftragnehmers, das anwendbare Recht zu beachten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf aufmerksam gemacht, dass eine Baugenehmigung fehlt. So ist er seinen Pflichten nachgekommen, das serbische Recht in der Vertragserfüllung einzubeziehen.

Weiters ist in Klausel 1.13 definiert, dass es die Aufgabe des Auftraggebers ist, sämtliche Genehmigungen einzuholen, die für die Arbeiten notwendig sind, wie zum Beispiel die Baugenehmigung. Außerdem soll er den Auftragnehmer vor Konsequenzen, die aus einer Nichterfüllung dieser Bedingung entstehen, schadlos halten.

In diesem Fall hat der Auftragnehmer nach Klausel 20.1 einen Nachtrag auf Verlängerung der Bauzeit und Ersatz der Kosten gestellt. Nachdem der Baustart um 13 Tage verschoben wurde, wurde eine Verlängerung der Bauzeit um 13 Tage beantragt. Die Kosten, die entstanden sind, setzen sich aus den Stillstandskosten der Geräte und Arbeiter und zusätzliche Kosten für die verlängerte Bauzeit zusammen. Weitere Kosten ergeben sich auch aus der fehlenden Stromversorgung. Da aufgrund der fehlenden Baugenehmigung keine Stromversorgung eingerichtet werden konnte, musste die Baustelle mit Strom aus Generatoren versorgt werden. Außerdem fallen noch Lagerkosten an, da die Bewehrung nicht auf die Baustelle geliefert werden konnte, sondern beim Subunternehmer zwischengelagert werden musste.⁴⁰³

⁴⁰³ Vgl. Fachgespräch mit Frau DI Katharina Landerl, Operatives Claimmanagement bei der Firma Porr in Serbien, am 22.03.10

5.2. Konflikte mit Gesetzesänderungen

Durch Änderungen des Rechts des Landes, in dem gebaut wird, kann es sein, dass Kosten erhöht werden, aber auch vermindert. Die Änderung des Rechts kann zum Beispiel ein Erlass oder die Änderung bestehender Vorschriften sein. Auch hier ist zu erkennen, dass der Auftragnehmer dazu verpflichtet ist, die lokalen Gesetze einzuhalten. Der Auftragnehmer muss sich immer wieder anpassen, wenn sich Gesetze ändern. Klausel 13.7 unterstützt in gewisser Weise den Auftragnehmer. Entstehen dem Auftragnehmer durch eine Gesetzesänderung eine Verzögerung und/oder zusätzliche Kosten, dann hat er Anspruch auf eine entsprechende Vergütung. Demnach hat der Auftragnehmer nach Klausel 20.1 einen Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit und/oder Ersatz der Kosten. Eine Voraussetzung ist jedoch, dass die Änderung des Gesetzes nach dem „Base Date“ erfolgt ist. Unter dem „Base Date“ versteht man den Tag, 28 Tage vor dem letzten Termin zur Vorlage des Angebots.⁴⁰⁴

5.2.1. Nachtrag auf Grund von Gesetzesänderungen

Bei diesem Projekt war der letztmögliche Termin zur Abgabe des Angebots der 17.10.2007. Demnach ist das „Base Date“ 28 Tage zuvor, also am 19.09.2007. Alle neuen oder geänderten Gesetze, die nach diesem Datum in Kraft treten, können nach Klausel 13.7 behandelt werden, wenn sich zusätzliche Kosten für den Auftragnehmer ergeben. Im konkreten Fall war es so, dass sich die Steuern für Boote und Fahrzeuge, nach einem neuen serbischen Gesetz, erhöht haben. Das neue Gesetz trat am 30.04.2009 in Kraft.

Da die Bauzeit noch drei weitere Jahre beträgt, wurden die zusätzlichen Kosten für diese Jahre berechnet und ein Antrag auf Ersatz dieser Kosten gestellt.⁴⁰⁵

Für den Auftragnehmer kann es von großem Vorteil sein, wenn er die Gesetzesänderungen im Baustellenland mitverfolgt. Denn so können weitere Kosten beim Auftraggeber geltend gemacht werden.

⁴⁰⁴ Vgl. FIDIC: The Fidic Contracts Guide, S. 226

⁴⁰⁵ Vgl. Fachgespräch mit Frau DI Katharina Landerl, Operatives Claimmanagement bei der Firma Porr in Serbien, am 22.03.10

6. Zusammenfassung

Die FIDIC Bauvertragsbedingungen werden bei internationalen Bauprojekten weltweit eingesetzt. Auch bekannt unter dem Namen Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils, ist FIDIC ein kontinentaleuropäischer und internationaler Berufsverband mit Sitz in Genf. Durch die Herausgabe von Standardverträgen bzw. Vertragsformularen im Bereich des Bauwesens ist FIDIC weltweit ein anerkannter Begriff.

Die vier geläufigsten Vertragswerke der FIDIC wurden 1999 unter dem Namen „FIDIC`s 1999 Rainbow“ publiziert. Bei diesen handelt es sich um das „Red Book“, „Yellow Book“, „Silver Book“ und „Green Book“. Das „Red Book“ kann als typischer Bauvertrag angesehen werden, bei dem die Planungs und Projektierungsarbeiten vom Auftraggeber und die Ausführungsleistungen vom Auftragnehmer erbracht werden. Das „Silver Book“ wird bei der Errichtung von schlüsselfertigen Anlagen eingesetzt und das „Green Book“ kommt bei einfachen und kurzfristigen Projekten zum Einsatz. Beim „Yellow Book“ handelt es sich um einen „Design & Build“ Vertrag. Bei diesem werden die gesamten Planungsleistungen und die Bauausführung vom Auftragnehmer übernommen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung einer schlüsselfertigen Anlage auf Grund einer funktionalen Leistungsbeschreibung. Der Vertragspreis ergibt sich aus einem Pauschalpreis. Neben den Parteien des Auftraggebers und Auftragnehmers wird bei der Administration von Bauvorhaben, vor allem beim vertragsbegleitenden Management am Baustellenort, eine dritte Person tätig. Das „Yellow Book“ sieht für diese Person den „Engineer“ vor. Der „Engineer“ ist eine vom Besteller ernannte Person, welcher die Zwecke des Vertrages erfüllen soll. Der „Engineer“ ist vertraglich dem Auftraggeber verpflichtet. Gleichzeitig soll er aber ein fairer Interessenmittler gegenüber dem Auftragnehmer sein. Dadurch muss der „Engineer“ einerseits die Rolle des Bauherrnvertreters und andererseits die Rolle des fairen Interessenmittlers erfüllen.

Die FIDIC Vertragsbedingungen sind kein abschließendes Regelwerk, das ausschließlich aus sich selbst verstanden und abgewickelt werden kann. Gemäß Klausel 1.4 soll der Vertrag vom Recht des Landes oder einer anderen Jurisdiktion beherrscht werden, das im „Appendix to Tender“, im Anhang zum Angebot bezeichnet ist. Auch Klausel 1.13 gibt zu verstehen, dass der Auftragnehmer nach dem anwendbaren Recht handeln soll. Er ist dazu verpflichtet, die gesamten nationalen Gesetzgebungen sowie alle Gesetze, Verordnungen, andere Rechte und behördliche Vorschriften und Statuten einzuhalten. Es ist

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Zusammenfassung

von Vorteil, wenn die FIDIC Bedingungen mit den nationalen Rechtsordnungen harmonieren, mit denen sie in Berührung kommen. So unterliegt der FIDIC Vertrag dem von den Parteien gewählten nationalen Recht. Normen und Gesetze, die den Vertrag negativ beeinflussen können, müssen schon früh in die Vertragsgestaltung einbezogen werden, um mögliche Konflikte vermeiden zu können.

Grundsätzlich regeln die FIDIC Bedingungen alles abschließend regeln, wenn das vereinbarte Recht disponibel, also nicht zwingend ist. So gelten immer die FIDIC Bedingungen, da eine freie Vereinbarung möglich ist. Tritt dieser Fall ein, kommt es zu keinen vertraglichen Konflikten. Zudem lösen auch Regelungen, die im Vertrag und Gesetz gleich geregelt sind, keine Konflikte aus.

Ist jedoch das vereinbarte Recht bei einigen Bedingungen zwingend, dann gilt dies über den Vertrag hinaus. Diese Tatsache könnte bei der Projektabwicklung zu Problemen führen. Deshalb ist es notwendig, in den besonderen Vertragsbedingungen diese tribunalfest zu regeln.

Es gibt aber auch übergeordnete Rechte, die von FIDIC im Bauvertrag nicht vorgegeben werden können, wie zum Beispiel Genehmigungsaufgaben, Gewährleistungsfristen nach Fertigstellung, Fristen für versteckte Mängel und vieles mehr. Auch diese müssen eingehalten werden.

Durch einen Vergleich des FIDIC „Yellow Book“ mit serbischen Gesetzen, in Bezug auf Leistungsänderung, Leistungsunterbrechung, Kündigung und Mängelgewährleistung, konnten vertragliche Konflikte herausgearbeitet werden.

So ist im FIDIC Yellow Book geregelt, dass jede Leistungsänderung vom „Engineer“ genehmigt werden muss. Das serbische „Law of Contract and Torts“ regelt diese Thematik ähnlich. In diesem Gesetz ist definiert, dass jede Abweichung vom Bauplan oder von den vertraglich vereinbarten Arbeiten, eine Genehmigung des Auftraggebers benötigt. Da diese Regelung im Vertragswerk und im serbischen Gesetz gleich geregelt ist, löst diese keine Widersprüche aus.

Bei der Untersuchung der Bereiche des „Yellow Book“ und des serbischen Rechts, die Unterbrechung der Arbeiten zum Inhalt hatten, konnten Bedingungen in den serbischen Gesetzen gefunden werden, die disponibel waren. Die Unterbrechung der Arbeiten ist sowohl durch den Auftraggeber, als auch durch den Auftragnehmer möglich. Der Auftragnehmer hat dann das Recht auf Unterbrechung der Arbeiten, wenn der Auftraggeber nicht vertragsgemäß zahlt oder keinen Nachweis auf Liquidität bringt. Er muss dem Auftraggeber jedoch 21 Tage zuvor eine Anzeige machen. Werden die geforderten Pflichten

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Zusammenfassung

nach einer weiteren Frist von 21 Tagen nicht erfüllt, kann der Auftragnehmer den Vertrag kündigen. Im Gegensatz dazu können nach serbischem Gesetz die Arbeiten unterbrochen werden, wenn eine Partei ihren Pflichten nicht nachkommt. Die Pflichten oder Nachweise müssen innerhalb einer angemessenen Frist erbracht werden. Da hier laut serbischem Recht keine spezifischen Fristen genannt werden, handelt es sich um disponible Auflagen. Demnach sind diese Auflagen einer anderen Regelung unterworfen. So gelten in diesem Fall die Fristen der FIDIC Vertragsbedingungen.

Das serbische Recht enthält aber nicht nur disponible Regelungen, auch zwingende Bedingungen konnten analysiert werden. Gemäß Klausel 15.5 des FIDIC „Yellow“ Book hat der Auftraggeber jederzeit das Recht, den Vertrag zu kündigen, jedoch unter der Bedingung die weiteren Arbeiten nicht selbst oder durch andere durchzuführen. Eine gänzlich andere Regelung sieht das serbische Gesetz vor, denn gemäß diesem kann der Auftraggeber jederzeit den Vertrag kündigen, auch wenn die Arbeiten noch nicht beendet sind. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine zwingende Bedingung, die über den FIDIC Vertragsbedingungen steht. Diese Tatsache könnte bei der Projektabwicklung zu Konflikten führen. Deshalb ist es notwendig, in den besonderen Vertragsbedingungen diesen Konflikt tribunalfest zu regeln und festzulegen, dass Klausel 15.5 in diesem Fall Anwendung findet.

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die übergeordneten Rechte, die in den FIDIC Bedingungen nicht vorgegeben sind, wie die nachvertragliche Gewährleistungsfrist. In Klausel 11 des „Yellow Book“ wird die „Defects Notification Period“ behandelt. Dies ist eine Periode, in der Mängel am Werk vom Auftraggeber angezeigt werden müssen. Sie beginnt mit Ausgabe des „Taking-Over Certificate“ und endet mit der Übergabe des „Performance Certificate“. Die gesetzliche Gewährleistungspflicht startet erst nach der Ausstellung des „Performance Certificate“, also erst nach Ende der „Defects Notification Period“. Oftmals wird dies missverstanden und angenommen, die „Defects Notification Period“ ersetze die gesetzliche Gewährleistungspflicht. Die Gewährleistungsfristen nach serbischem Recht sind im „Law of Contract and Torts“ und im „Serbian Law on Planning and Construction“ geregelt. Diese beträgt fünf, drei oder zwei Jahre, je nachdem, um welches Bauwerk es sich handelt.

Konflikte mit dem anwendbaren Recht sollten schon vor der Vertragsgestaltung aufgezeigt und im Vertrag in den besonderen Vertragsbedingungen berücksichtigt werden. Für einen positiven Projektabschluss sollten diese Konflikte im Vertrag tribunalfest geregelt sein.

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Literaturverzeichnis

7. Literaturverzeichnis

CORBETT, E and RICHARDS, D: Cornerstone FIDIC Claims Seminar, Defending and making claims under the FIDIC Conditions of Contracts 1999,

DEMMLER, Markus: Risikomanagement im internationalen Tunnelbau unter der Anwendung der Vertragsform FIDIC Red Book, Dissertation Technische Universität Darmstadt 2009

FIDIC: The FIDIC Contracts Guide, conditions of contract for construction; conditions of contract for plant and design-build ; conditions of contract for EPC/turnkey projects ; [with detailed guidance on using the first editions of FIDIC's], Lausanne: 2000

FIDIC: Plant and Design-Build Contract 1st Ed (1999 Yellow Book), or Electrical & Mech. Plant & For Building & Engineering Works Designed by the Contractor. Gen. Conds; Guidance for the Prepn of Conds of Particular Application; Forms of Tender, First Edition, 1999

FIDIC: Satzung und Geschäftsordnung, Lausanne: 1999

HÖK, Götz-Sebastian: Handbuch des Internationalen und ausländischen Baurechts, Berlin: Springer Verlag 2005

HÖK, Götz-Sebastian: Das FIDIC White Book, <http://www.dr-hoek.de/beitrag.asp?t=FIDIC-White-Book-Info>, Datum des Zugriffs: 12.01.2010 11:30

HÖK, Götz-Sebastian: Überblick über die Vertragsmuster der FIDIC, <http://www.dr-hoek.de/beitrag.asp?t=vertragsmuster-FIDIC2>, Datum des Zugriffs: 12.01.2010 11:39

HÖK, Götz-Sebastian: FIDIC Glossar, <http://www.dr-hoek.de/beitrag.asp?t=FIDIC-Glossar>, Datum des Zugriffs: 18.02.2010 15:34

JAEGER Axel-Volkmar, HÖK Götz-Sebastian: FIDIC - A Guide for Practitioners, Springer-Verlag Berlin Heidelberg: 2010

MALLMANN, Roman A., Bau- und Anlagenbauverträge nach den FIDIC – Standardbedingungen, Verlag C.H. Beck München 2002

VBI: FIDIC Yellow Book, Conditions of Contract for Plant and Design-Build, Erläuterungen und Übersetzung, 2. Auflage, Berlin: Verband Beratender Ingenieure VBI 2009

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Literaturverzeichnis

WADE, Christopher: The FIDIC Contract Forms and the new MDB Contract, Rede auf der International Construction Contracts and Resolution of Disputes ICC-FIDIC Conference Paris, http://217.197.210.21/resources/contracts/wade_mdb_oct06.pdf Datum des Zugriffs: 15.12.2009 11:20

WADE, Christopher: The New FIDIC-Contracts, Rede auf der FIDIC Annual 2004 Conference in Kopenhagen. September 2004, http://www1.fidic.org/resources/contracts/cwade_16sep04.asp. Datum des Zugriffs 16.12.2009 09:32

WIDEGREN, Ragnar: Consulting Engineers 1913-1988, FIDIC over 75 Years; Stockholm: FIDIC 1988

Law on Planning and Construction, Official Gazette of the Republic of Serbia, No. 72/2009

The Law of Contracts and Torts, Belgrade: Yugoslav Survey 1997

Governmental Act, Official Gazette of Republic of Serbia Nos 2/74, 10784 and 44795

UNTERSUCHUNG ZUR KONFORMITÄT DES FIDIC YELLOW BOOK MIT NATIONALEN GESETZEN AM BEISPIEL SERBIENS

Linkverzeichnis

8. Linkverzeichnis

<http://217.197.210.21/regions/>, Datum des Zugriffs: 15.12.2009 10:53

<http://de.wikipedia.org/wiki/Kollisionsregel>, Datum des Zugriffs:
5.03.10 16:53

http://www.nko-law.com/files/fck/File/New_Construction_Law_sr.pdf,
Datum des Zugriffs: 8.03.10 15:29

[http://www.beodom.com/en/education/entries/the-new-law-on-
planning-and-construction-in-serbia](http://www.beodom.com/en/education/entries/the-new-law-on-planning-and-construction-in-serbia), Datum des Zugriffs: 22.03.10
10:46

9. Konsultationsverzeichnis

Boban Djordjevic, boban.djordjevic@porr.at, Rechtsanwalt der Firma Porr in Serbien, Information über serbische Gesetze und Konflikte mit FIDIC, 29.10.09

Boban Djordjevic, boban.djordjevic@porr.at, Rechtsanwalt der Firma Porr in Serbien, Information über serbische Gesetze, 6.11.10

DI Katharina Landerl, katharina.landerl@porr.at, Operatives Claimmanagement bei der Firma Porr in Serbien, Information über serbische Baugenehmigung und FIDIC „Yellow Book“, 22.03.10

Axel-Volkmar Jaeger, consultingservices@online.de, Chairman of FIDIC's Contracts Committee, Information über Konflikte mit nationalen Gesetzen und Ansätze zur Lösung dieser, 23.03.10

Axel-Volkmar Jaeger, consultingservices@online.de, Chairman of FIDIC's Contracts Committee, Information über relevante Klauseln der FIDIC und zur Einhaltung des geltenden Rechts, 06.04.10